

Peter Bußjäger

Die Zustimmungsmächte des Bundesrates



Institut für Föderalismus

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 80

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Die Zustimmungsrechte
des Bundesrates

von
Peter Bußjäger



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bußjäger, Peter:

Die Zustimmungsrechte des Bundesrates / Peter Bußjäger -
Wien : Braumüller, 2001

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus : Bd 80)
ISBN 3-7003-1357-8

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 2001 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Gesamtherstellung: NOVOGRAPHIC Wien
ISBN: 3-7003-1357-8

Vorwort

Die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich bei der Beurteilung der Rechtsstellung des Bundesrates zumeist damit begnügt, auf seine schwache Position als Länderkammer hinzuweisen und es damit bewenden zu lassen. Die einzige signifikante Aufwertung, die ihm in den 69 Jahren seiner Existenz (in der Zeit von 1934 bis 1945 gab es den Bundesrat nicht mehr)¹ zuteil geworden ist, nämlich die in verankerte Art 44 Abs 2 B-VG Einführung eines Zustimmungsrechtes gegenüber Verfassungsrecht, das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränkt, ging an der staatsrechtlichen Diskussion mehr oder weniger spurlos vorüber. Genauso wie sich die Verfassungsrealität ob dieser Aufwertung des Bundesrates scheinbar wenig bekümmerte. Der Bundesrat verweigerte sein Zustimmungsrecht nach dieser Bestimmung zwischen dem 1. Jänner 1985 und dem 31. Dezember 2000 in keinem einzigen von 158 Fällen (siehe dazu näher den Anhang dieser Untersuchung, verfasst von Ernst Wegscheider). Aber auch sonst ist es noch zu keiner Verweigerung einer Zustimmung des BR in den übrigen von der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen gekommen.²

Dies allein sollte jedoch kein Grund sein, das Instrument des Art 44 Abs 2 B-VG wie auch die übrigen Zustimmungsrechte wissenschaftlich zu ignorieren, zumal ein Blick hinter die Fassade des (Verfassungs)Gesetzgebungsprozesses zum einen sehr wohl die Wirkung dieser Instrumente beweist, zum anderen aber auch vielfältige Problemkonstellationen entdecken lässt, die im vorliegenden Beitrag einer Klärung zugeführt werden sollten.

In die Untersuchung werden der Vollständigkeit halber sämtliche Zustimmungsrechte des Bundesrates einbezogen, wobei jedoch jenem nach Art 44 Abs 2 B-VG schon deshalb, weil es das bedeutendste ist, besonderes Augenmerk geschenkt wird. Dass das Werk schmal geworden ist, liegt einerseits am Gegenstand, was aus föderalistischer Sicht zu bedauern ist, andererseits am Autor, der sich um eine straffe Darstellung bemüht hat. Ich hoffe, dass die Arbeit trotzdem gehaltvoll ist.

1 Der Bundesrat war das einzige Verfassungsorgan des Bundes, das sich dem Verfassungsbruch, nämlich der Ausschaltung des Parlaments durch das Regime unter Bundeskanzler Dollfuß über längere Zeit hinweg, nämlich 13 Monate, widersetzte. Die letzte Sitzung des Bundesrates fand am 30. April 1934 statt. Das verdient auch an dieser Stelle Erwähnung (vgl. näher *Hummer*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 381).

2 Ich danke Herrn BRVizePr BR Jürgen Weiss für die Überlassung des Datenmaterials.

Wenn der Beitrag dazu dienen könnte, der Praxis eine Handreichung zu sein und damit auch die Verfassungskultur zu fördern, hätte er sein Ziel erreicht.

Herrn Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler danke ich für die Ermunterung, den theoretischen Hintergrund des Themas zu vertiefen. Herrn Ernst Wegscheider danke ich für die Erarbeitung des Anhangs. Ich danke aber auch weiters Herrn Dr. Johannes Müller für kritische Lektüre. Nicht zuletzt sei auch Frau Claudia Zung vom Föderalismusinstitut für die gewohnt umsichtige Herstellung des Layouts gedankt. Soweit im Text der Arbeit keine andere Angabe gemacht ist, befindet sie sich auf dem Stand 30. November 2000.

Ich widme die kleine Schrift Herrn Vizepräsidenten des Bundesrates Jürgen Weiss, dem ich nicht nur die Anregung für die Untersuchung, sondern auch wertvolle Hinweise und Informationen zu den Abläufen im Bundesrat, sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht, verdanke. Ohne ihn wäre sie nicht zu Stande gekommen.

Bludenz, im Dezember 2000

Peter Bußjäger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
A) Der Bundesrat und seine Zustimmungsrechte	1
1. <i>Die bundesstaatliche Bedeutung der Zustimmungsrechte</i>	<i>1</i>
2. <i>Ausübung der Zustimmungsrechte</i>	<i>4</i>
B) Was ist eine „Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung“? – Das Zustimmungs- recht nach Art 44 Abs 2 B-VG	5
1. <i>Sachverhalt und Problemstellung</i>	<i>5</i>
2. <i>Zur Interpretation des Art 44 Abs 2 B-VG im Gesetzes- vorbereitungsprozess und in der Lehre</i>	<i>7</i>
a) <i>Zur Entstehungsgeschichte der B-VG Novelle 1984, BGBl 1984/490</i>	<i>7</i>
b) <i>„EU-Begleit-BVG“</i>	<i>12</i>
c) <i>Äußerungen der Lehre</i>	<i>12</i>
d) <i>Zwischenergebnis</i>	<i>14</i>
3. <i>Lösungsansatz</i>	<i>14</i>
a) <i>Klärung der anzuwendenden Interpretationsmethoden</i>	<i>14</i>
b) <i>Verfassungsautonomie, bundesstaatliche Kompetenz- verteilung und die „Zuständigkeit der Länder“</i>	<i>16</i>
c) <i>Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ als Schranke des Zustimmungsrechtes des BR?</i>	<i>20</i>
d) <i>Zum Begriff der „Einschränkung der Zuständigkeit der Länder“ (in Gesetzgebung oder Vollziehung)</i>	<i>24</i>
e) <i>Was ist „Gesetzgebung“ und „Vollziehung“?</i>	<i>32</i>
f) <i>Zusammenfassung zum Begriff „Einschränkung der Zuständigkeit“ (in Gesetzgebung oder Vollziehung)</i>	<i>35</i>

4. Weitere Rechts- und Verfahrensfragen zu Art 44 Abs 2 B-VG	37
a) Welche Teile eines Gesetzesbeschlusses des NR sind vom Zustimmungsgesetz erfasst?	37
b) Verhältnis zum Einspruchsrecht gem Art 42 Abs 2 B-VG ..	38
c) Folgen einer rechtsirrtümlichen Beurteilung der Zustimmungspflichtigkeit.....	41
d) Wirkung der Verweigerung der Zustimmung	45
5. Beispielsfälle für die Anwendung des Art 44 Abs 2 B-VG in der Staatspraxis des BR.....	45
a) Zum Begriff der „Einschränkung der Zuständigkeit in Gesetzgebung“	46
b) Grundrechte und Staatszielbestimmungen als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung?	50
B-VG-Novelle, BGBl I 2000/68	51
c) Irrtum über die Zustimmungspflichtigkeit von Beschlüssen des NR.....	53
d) Zustimmungspflichtigkeit von Eingriffen in die mittelbare Bundesverwaltung?	54
e) Zuständigkeitsgewinn und gleichzeitige Zuständigkeits- einschränkung.....	55
f) Fehlende Zustimmung des BR	57
6. Zusammenfassung und Bewertung	58
C) Die Zustimmungsrechte des Bundesrates bei der Genehmi- gung von Staatsverträgen (Art 50 Abs 1 und 3 B-VG).....	60
1. Allgemeines zum Verhältnis von Art 50 Abs 1 zu Abs 3	60
2. Wann „regelt“ ein Staatsvertrag den selbständigen Wirkungsbereich der Länder?	62
3. Welchen Anwendungsbereich hat der Art 50 Abs 3 B-VG?	63
4. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Zustimmungsgesetz des Bundesrates nach Art 50 Abs 1 oder 3 B-VG.	64
5. Bedarf die Genehmigung einer Staatsrechtlichen Vereinbarung einer Zustimmung des Bundesrates?	65

6. Beispielfälle aus der Anwendung des Art 50 Abs 1 und 3 B-VG in der Praxis des Bundesrates	66
D) Sonstige Zustimmungrechte des Bundesrates	69
1. Fristen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen (Art 15 Abs 6 B-VG)	69
2. Änderung der Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Bundesrates (Art 35 Abs 4 B-VG)	69
3. Auflösung eines Landtages (Art 100 Abs 1 B-VG).....	70
E) Die Zustimmungrechte des Bundesrates und das bundesstaatliche Prinzip	71
Literaturverzeichnis.....	75
Anhang.....	81

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
aF	alte Fassung
AB	Ausschussbericht
Anm	Anmerkung
aM	andere Meinung
Art	Artikel
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BK	Bundeskanzler
KA	Bundeskanzleramt
KA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Blg	Beilage zu den Stenographischen Protokollen
BPr	Bundespräsident
BR	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
BRVizePr	Bundesrats-Vizepräsident
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
dA	des Autors
Ebdt	ebendort
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GG	Grundgesetz
GO-BR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GP	Geschäftsperiode
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
ieS	im engeren Sinne
iO	im Original
iS	im Sinne
ivM	in Verbindung mit

iwS	im weiteren Sinne
JBf	Juristische Blätter
JRP	Journal für Rechtspolitik
Krnt	Kärnten
LGBf	Landesgesetzblatt
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
LV	Landesverfassung
mwN	mit weiteren Nachweisen
nF	neue Fassung
NR	Nationalrat
oa	oben angeführt
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Oö	Oberösterreich
RZ	Randziffer
StProt	Stenographische Protokolle
T	Tirol
uU	unter Umständen
ÜG 1920	Übergangsgesetz 1920
VA	Verfassungsausschuss
VlbG	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht

A) Der Bundesrat und seine Zustimmungsrechte

1. Die bundesstaatliche Bedeutung der Zustimmungsrechte

Wesentliches Konstitutionsmerkmal des österreichischen Bundesstaates ist die Parität von Bund und Gliedstaaten.¹ Aus ihrer Dualität ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatsaufgaben auf diese Hoheitsträger zu verteilen. Diese Aufteilung erfolgt grundsätzlich in der Bundesverfassung als jenem Dokument, das neben der Verfassung des Bundes auch die „Gesamtverfassung“ trägt. Für den Bundesstaat europäischen Zuschnitts ist charakteristisch, dass der Bund „einerseits Bundesverfassungsgesetzgeber, andererseits Träger einer Teilrechtsordnung aufgrund und unter der Bundesverfassung ist“.² Der Bund bestimmt daher als Bundesverfassungsgesetzgeber die Kompetenzverteilung zwischen ihm und den Gliedstaaten. Ist jedoch der Bund in dieser Funktion befugt, über die Verteilung der Staatsaufgaben zwischen ihm und den Gliedstaaten beliebig zu disponieren, so ist damit die Parität von Bund und Ländern grundsätzlich in Frage gestellt, der soeben erst konstituierte Bundesstaat kann auf der Stelle ausgehebelt werden. Dazu kommt, dass bekanntlich auch dezentralisierte Einheitsstaaten ihren Regionen und Provinzen mitunter Gesetzgebungszuständigkeiten zugestehen. Worin wäre der Unterschied zwischen einem Bundesstaat und einem dezentralisierten Einheitsstaat zu sehen, wenn der Bund schrankenlos befugt wäre, die Kompetenzverteilung zu ändern? *Koja* gelangte daher zum Ergebnis, dass „erst wenn der Bund und die Glieder nur partnerschaftlich über die Kompetenzverteilung und die anderen Inhalte der Gesamtverfassung befinden, den Ländern vor allem nicht einseitig Kompetenzen genommen und gegeben werden können (...) das tiefste Wesen des Bundesstaates als eines **Bundes** (Hervorhebung iO) rechtlich verwirklicht (sei)“.³

Will man daher die – angesichts von Bundesdominanz und der Abdrängung der Gliedstaaten in den Vollzugsföderalismus stets prekäre – Parität von Bund und Ländern im Bundesstaat retten, ergibt sich bereits aus theoretischen Überlegungen die Notwendigkeit, den Gliedstaaten zumindest einen bestimmten Standard an Mitwirkung im Rahmen der

1 *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise (1989), 38 ff. Diese Auffassung wird auch von der sogenannten „normativen Bundesstaatstheorie“ vertreten, wobei sich letztere freilich auch mit einer unvollständig verwirklichten Parität zufrieden gibt (vgl. *Thienel*, Ein „komplexer“ oder ein normativer Bundesstaatsbegriff?, ZÖR 1991, 249 f).

2 *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995), 47.

3 *Koja*, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: *Hellbling/Mayer-Maly/Miehsler* (Hrsg), Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974), 126. Vgl. auch *Pernthaler*, Das Föderationsprogramm der österreichischen Bundesländer (1980), 24. Kritisch zu *Koja* unter Übergehen des Art 44 Abs 2 B-VG *Thienel*, Bundesstaat, 249.

Bundesgesetzgebung einzuräumen. Von daher ergibt sich weiters, dass nach allgemeinem Verständnis die Existenz einer „Länderkammer“ im Rahmen der Bundesgesetzgebung ein wesentliches Kriterium der Bundesstaatlichkeit darstellt.⁴ Von besonderer, prinzipieller bundesstaatlicher Bedeutung ist vor allem die Existenz effizienter Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesverfassungsgesetzgebung. Im europäischen Raum sind die Einflussmöglichkeiten der Gliedstaaten auf die Weiterentwicklung der Bundesverfassung im Wesentlichen auf die Mitwirkung der Länderkammer mediatisiert.⁵

Der österreichische BR⁶ besitzt in der Regel lediglich ein suspensives Veto gegenüber Gesetzesbeschlüssen des NR (Art 42 Abs 2 B-VG). Nur in folgenden Fällen kommt ihm, was seine vergleichsweise schwache rechtliche Position unterstreicht, ein Zustimmungsrecht zu:

- Wenn in einem Grundsatzgesetz des Bundes eine Frist für die Ausführungsgesetzgebung festgelegt wird, die kürzer als sechs Monate oder länger als ein Jahr ist (Art 15 Abs 6 B-VG).⁷
- Bei Änderungen der Art 34 und 35 B-VG betreffend die Zusammensetzung des BR und die Bestellung seiner Mitglieder (Art 35 Abs 4 B-VG).⁸
- Bei Verfassungsgesetzen oder in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, welche die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränken (Art 44 Abs 2 B-VG).

4 Vgl dazu *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre² (1996), 298 f; *Weber*, Kriterien des Bundesstaates (1980), 126 ff.

5 Vgl dazu näher *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 46 f. Hinsichtlich der Schweiz ist die Ergänzung zu machen, dass wo auch Volk und Stände an der Revision der Bundesverfassung mitwirken. Belgien bildet dagegen einen Bundesstaat ohne echte Föderalkammer (vgl *Hanf*, Bundesstaat ohne Bundesrat? (1999), 135).

6 Dieses Organ ist nach dem B-VG als Länderkammer organisiert, was schon aus der Art der Bestellung seiner Mitglieder und seinen Zustimmungsrechten hervorgeht, wenngleich als Organ des Bundes, was in Europa üblich ist (vgl *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 47). Vgl auch *Pernthaler*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration (1992), 72 f. Es ist daher unzutreffend, wenn behauptet wird, dass der Bundesrat streng genommen keine Länderkammer darstelle (so *Hummer*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, 369). Für Deutschland siehe *Rudolf*, Funktion und Stellung des Bundesrates, in: *Klein* (Hrsg), Die Rolle des Bundesrates und der Länder im Prozeß der deutschen Einheit (1998), 11 ff; zu den Rechten des deutschen Bundesrates allgemein *Reuter*, Bundesrat und Bundesstaat¹⁰ (1997); *Ziller*, Der Bundesrat⁵ (1979).

7 Der BR hat unter Berufung auf diese Bestimmung seit dem 1. Jänner 1985 (hier allerdings nicht der maßgebliche Stichtag) 24 Zustimmungen erteilt (freundliche Mitteilung von VizePrBR Jürgen Weiss vom 11.08.2000).

8 Bisher hat sich kein Anwendungsfall dieser Bestimmung ergeben.

- Bei politischen, gesetzesändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträgen, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsgebietes der Länder regeln (Art 50 Abs 1 B-VG).⁹ Wenn durch den Staatsvertrag darüber hinaus Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist weiters eine Zustimmung nach Art 44 Abs 2 B-VG erforderlich (Art 50 Abs 3 B-VG).
- Bei der Auflösung eines LT gemäß Art 100 Abs 1 B-VG.¹⁰

Von diesen Zustimmungsrechten ist jenes nach Art 44 Abs 2 B-VG das in bundesstaatstheoretischer Hinsicht bedeutsamste. Hier haben die Länder im Wege des BR Anteil an der Ausübung der Kompetenzkompetenz,¹¹ ein entscheidender Aspekt einer tatsächlich verwirklichten Bundesstaatsparität.¹² Eine einseitige Änderung der Kompetenzverteilung, wie sie für den dezentralisierten Einheitsstaat typisch ist, ist ohne Mitwirkung eines institutionell zur Vertretung von Länderinteressen berufenen Organs nun nicht mehr möglich.¹³ Diese vergleichsweise junge, nämlich erst 1984 eingeführte Neuerung im österreichischen Bundesstaat hat diesem somit erst ein entscheidendes Element der Bundesstaatlichkeit verliehen, ein Umstand, auf den noch unter E) zurück zu kommen sein wird.

Für den Stufenbau der Rechtsordnung hat dies die Konsequenz, dass Bundesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, die von Art 44 Abs 2 B-VG erfasst sind, gegenüber sonstigem – nicht gesamtänderndem Verfassungsrecht (vgl Art 44 Abs 3 B-VG) – nur unter erschwerten Bedingungen zustande kommen können.¹⁴ Solche Rechtsvorschriften stehen daher gleichsam zwischen den Baugesetzen der Bundesverfassung und dem „einfachen“ Bundesverfassungsrecht.¹⁵ Gesetzesbeschlüsse, die nach dem 1. Jänner 1985

9 In diesen Fällen hat der BR bis zum 31.12.2000 insgesamt 77 Zustimmungen erteilt.

10 Eine – nicht ganz präzise und vollständige – Übersicht über die Zustimmungsrechte findet sich bei *Öhlinger, Verfassungsrecht*⁴ (1999), 193.

11 *Koja, Allgemeine Staatslehre* (1993), 356.

12 *Koja, ebdt.* Ähnlich ist die Rechtslage nach Art 79 Abs 2 GG (vgl dazu *Koja, ebdt.*).

13 Nach Auffassung *Kojas*, *Allgemeine Staatslehre*, 355, ist von einer echten Parität erst zu sprechen, wenn zur Fortbildung der Gesamtverfassung (im Sinne *Kelsens*) ein eigenes Organ in einem eigenen Erzeugungsverfahren berufen ist. Ein Ansatz in diese Richtung stellt nunmehr Art 44 Abs 2 B-VG dar. Bis zur B-VG-Novelle 1984 konnte lediglich Art 3 Abs 2 B-VG mit der dort vorgesehenen paktierten Verfassungsgesetzgebung von Bund und Ländern bei der Änderung der Grenzen eines Bundeslandes als eine in diese Richtung weisende Norm angesehen werden (vgl *Koja, Allgemeine Staatslehre*, 355).

14 Vgl dazu auch *Walter/Mayer, Grundriß des österr Bundesverfassungsrechts*⁹ (2000), 214 f.

15 *Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht*, 214.

unter Verstoß gegen diese besonderen Erzeugungsregeln zustande gekommen sind, sind verfassungswidrig. Die besonderen Erzeugungsregeln sind aber auch auf verfassungsrechtliche Normen anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, mit einem Zeitpunkt nach dem 1. Jänner 1985 befristet sind und verlängert werden sollen.¹⁶

2. Ausübung der Zustimmungrechte

Die Erteilung der Zustimmung ist an unterschiedliche Abstimmungsquoren geknüpft, auf die in der Darstellung der verschiedenen Funktionen jeweils eingegangen wird. Sie ist ein förmlicher Akt, mit dem die „Zustimmung“ ausdrücklich erteilt wird.¹⁷ Demgemäß unterscheidet auch § 20 Abs 2 GO-BR zwischen einem mit Gründen versehenen Einspruch, der „unbeschadet“ der Absätze 4 und 5 gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben werden kann und den in Abs 4 angeführten zustimmungsbedürftigen Beschlüssen. Der Beschluss, gegen den Gesetzesbeschluss des NR keinen Einspruch zu erheben, ersetzt daher die Zustimmung nicht. Es handelt sich vielmehr um getrennte Beschlüsse des BR. Die Erteilung der Zustimmung ist, anders als beim suspensiven Veto, auch nicht an eine Frist gebunden, nach deren Verstreichen die Zustimmung als erteilt gälte.¹⁸ Der BR kann vielmehr die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss beliebig lange zurückhalten¹⁹, wodurch dieser mangels Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen auch nicht kundgemacht werden darf (siehe dazu näher unter 4. b)).

Die einzelnen Zustimmungrechte werden nachfolgend näher behandelt. Dabei wird zunächst das bedeutsame Zustimmungrecht des BR gem Art 44 Abs 2 B-VG bearbeitet (Abschnitt B). Anschließend erfolgt auf Grund des thematischen Zusammenhangs die Analyse der Zustimmungrechte zu Staatsverträgen (Abschnitt C). Die sonstigen Zustimmungrechte werden in einem gemeinsamen Abschnitt (D) besprochen. Den Abschluss der Arbeit bildet die Analyse des Verhältnisses der Zustimmung des BR zum bundesstaatlichen Prinzip (E).

16 Dies ist bei sogenannten „Kompetenzdeckungsklauseln“ gängige Praxis. Vgl dazu das Schreiben des BKA v 06.02.1985, GZ 600.573/35-V/1/84.

17 Vgl dazu auch *Schaumberger*, Die B-VG-Novelle 1984 und ihr Einfluß auf das bundesstaatliche Prinzip (1990), 14 f.

18 So auch *Schaumberger*, ebdt.

19 *Schaumberger*, B-VG-Novelle 1984, 15.

B) Was ist eine „Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung“? – Das Zustimmungsgesetz nach Art 44 Abs 2 B-VG

1. Sachverhalt und Problemstellung

Art 44 Abs 2 B-VG lautet wie folgt:

„(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.“

Diese Bestimmung findet gem Art 50 Abs 3 auch auf Beschlüsse des NR Anwendung, wenn durch einen Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird (siehe dazu näher unter C)). Ihre Tragweite ist auch für die Frage entscheidend, ob der BR in einer bestimmten Angelegenheit eine bindende Stellungnahme Art 23e Abs 6 B-VG erteilen könnte.²⁰

20 Die mögliche praktische Relevanz dieses Rechtes des BR ist freilich strittig. Während *Schäffer*, Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtssetzung, ZÖR 1996, 47, verneint, dass das „Absaugen“ von Landeskompetenzen auf Grund von Kompetenzverlusten oder Kompetenzausübungsschranken einen genuinen Anwendungsfall für bindende Stellungnahmen des BR darstellen würde, schreibt *Öhlinger*, Die Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates und der Länder an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht, in: *Rill/Griller* (Hrsg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft (1997), 10, es könne im Zeitpunkt der Beratung bzw Beschlussfassung einer Richtlinie oder eines anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorhabens praktisch gar nie feststehen, dass diese zwingend nur durch ein die Länderkompetenzen einschränkendes BVG umgesetzt werden könnte. Die Argumentation *Schäffers* hat deshalb viel für sich, gerade weil es – auch wegen der bekannten „Bundesstaatsblindheit“ der EU – kaum denkbar ist, dass das EU-Recht zwingend anordnet, dass eine bestimmte Kompetenz ausschließlich durch den Bund wahrgenommen werden darf. Will man dem Bundesverfassungsgesetzgeber nicht zusinnen, eine von vornherein leer laufende Regelung zu erlassen, kommen für eine Anwendung dieser Bestimmung auch EU-rechtliche Kompetenzausübungsschranken in Betracht. Voraussetzung ist allerdings, dass sie zwingend einer Umsetzung mittels Bundesverfassungsgesetz bedürfen. Auch dies ist nur äußerst selten der Fall. Die weiteren Ausführungen in dieser Untersuchung werden im Übrigen zeigen, dass Art 44 Abs 2 B-VG gerade auch Kompetenzausübungsschranken meint. Vgl im Übrigen, jedoch ohne weitere Auseinandersetzung mit dieser Frage *Holzinger*, Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht, ÖJZ 1996, 275 ff. In der Praxis hat – was allerdings nicht verwundert – der BR noch keine einzige bindende Stellungnahme nach dieser Bestimmung erstattet, ebenso wie dem Autor dieses Beitrags aus seiner Erfahrung als Mitarbeiter in einem legislativen Dienst eines Amtes der LRReg bisher kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem die Möglichkeit einer bindenden Stellungnahme des BR nach Art 23e Abs 6 B-VG relevant worden wäre.

Die Bestimmung ist nur auf den ersten Blick eindeutig. Tatsächlich bestanden in der jüngsten Vergangenheit in der Praxis des BR mehrfach Unklarheiten über die Zustimmungspflichtigkeit verschiedener Beschlüsse des NR. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die Landeshauptmännerkonferenz mit Beschluss vom 12. September 1996 „aus gegebenem Anlass“ festhielt, dass „gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG jede Verfassungsänderung, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Zustimmungsrecht umfaßt somit nicht bloß die Änderung der Kompetenzartikel, sondern auch die Einführung von Bestimmungen, die die Verfassungsautonomie der Länder schmälern oder in denen eine vormals im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbliebene Angelegenheit einer bundesverfassungsrechtlichen Regelung zugeführt wird.“ Worin der „gegebene Anlass“ lag, geht aus dem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz selbst nicht hervor. Den Beratungsunterlagen der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. August 1996, die eine entsprechende Beschlussempfehlung vorbereitet hatte, ist hingegen zu entnehmen, dass offenbar „von Bundesseite“ im Zuge der Behandlung des BezügereformG²¹ eine restriktive Auffassung über die Reichweite der Zustimmungspflicht gem Art 44 Abs 2 B-VG vertreten worden sei. Demnach wären praktisch nur Änderungen der Kompetenzartikel selbst und von Kompetenzdeckungsklauseln in einfachen Bundesgesetzen dem Zustimmungsrecht des BR unterworfen.²²

Ähnliche Unsicherheiten über die Auslegung der Bestimmung bestanden offenbar auch anlässlich der Beschlussfassung des „Begleit-BVG“ zum Abschluss des Vertrages von Amsterdam. Erst im VA des NR²³ wurde klar gestellt, dass eine Genehmigung auch durch den BR erforderlich ist.²⁴ Auch in den unter 5. angeführten Beispielen zeigen sich offenkundige Auslegungsdifferenzen hinsichtlich des Art 44 Abs 2 B-VG.

Unklarheiten über die Tragweite des Zustimmungsrechtes des BR bergen auf Grund der Häufigkeit der möglichen Anwendungsfälle Sprengkraft in sich.²⁵ Dies gilt besonders dann, falls der BR in Zukunft

21 BGBl 1996/392.

22 Vgl Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer v 14.03.1996, VST-2/754.

23 1255 Blg NR XX. GP.

24 Vgl auch Informationsblatt des Institutes für Föderalismusforschung, Nr 3/98.

25 Dies zeigt sich bereits daran, dass allein im Jahr 1998 der BR 16 Fälle nach Art 44 Abs 2 B-VG behandelte, wobei er allerdings in keinem einzigen Fall die Zustimmung verweigerte. Insgesamt vier Fälle davon waren solche gem Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 iVm Art 44 Abs 2 B-VG (vgl *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 23. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1998) (1999), 277 ff.

doch stärker geneigt sein sollte, nicht mehr der Vollstrecker der Mehrheiten im NR zu sein.

Der VfGH hat sich zur Reichweite des Art 44 Abs 2 B-VG noch nie äußern können. Die Rechtsfrage muss daher ausschließend anhand der vorliegenden Aussagen der Lehre und dem in Österreich gängigen Kanon der Verfassungsinterpretation geklärt werden.

2. Zur Interpretation des Art 44 Abs 2 B-VG im Gesetzesvorbereitungsprozess und in der Lehre

a) Zur Entstehungsgeschichte der B-VG Novelle 1984, BGBl 1984/490

Art 44 Abs 2 B-VG idGF war Teil einer kleinen „Föderalismus-Novelle“, mit der einer Reihe von Länderforderungen Rechnung getragen wurde²⁶. Die Novelle, der umfangreiche Verhandlungen vorangegangen waren, wurde während des Sommers 1984 einer allgemeinen Begutachtung unterzogen und im späteren Herbst des Jahres 1984 vom Nationalrat beschlossen. Sie trat am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Bereits das Forderungsprogramm der Länder 1964 hatte in Erkenntnis der essentiellen Bedeutung einer solchen Bestimmung für das bundesstaatliche System in seinem Punkt A.1 als erste und wichtigste Forderung enthalten, dass eine einseitige Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern nicht mehr zulässig sein sollte. Dieses Prinzip sollte durch das Erfordernis der Zustimmung aller Landtage verwirklicht werden. In späteren Forderungsprogrammen (1970, 1976) wurde dies durch das Erfordernis der Zustimmung von zwei Dritteln aller Landtage ersetzt. Ein Vorschlag des BR selbst vom 7. Juli 1977 sah statt dessen die Zustimmung des BR mit qualifizierter Mehrheit vor.²⁷

Ein erster Vorentwurf des Bundeskanzleramtes zu Art 44 Abs 2 B-VG, der mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 9.11.1983²⁸ den Ländern zur Kenntnis gebracht worden war, enthielt, in

26 Vgl dazu *Berchtold*, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956 (1988), 87 ff; *Perl*, Der österreichische Bundesrat (1991), 77. Eine besondere Rolle spielte dabei auch die starke Unterstützung der Erfolg der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ durch die Vorarlberger Stimmbürger, die entsprechenden politischen Druck auf den Bund ausübte (vgl näher *Berchtold*, Forderungsprogramm, 64 ff). Eine ähnliche Forderung hatte auch schon *Koja*, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: *Koja et al* (Hrsg), Bundesstaat auf der Waage (1969), 26 f, aufgestellt.

27 Vgl *Pernthaler*, Forderungsprogramm, 22 f.

28 VST-56/159-1983.

den Grundsätzen dem seinerzeitigen Vorschlag des BR folgend, nachstehende Formulierung des Art 44 Abs 2 B-VG:

„(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die **Zuständigkeitsverteilung** (Hervorhebung dA) zwischen Bund und Ländern **zuungunsten** (Hervorhebung dA) der Länder geändert wird, bedürfen überdies der bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder“

Mit Schreiben vom 27.03.1984²⁹ übermittelte die Verbindungsstelle der Bundesländer einen vom BKA überarbeiteten Entwurf einer B-VG Novelle, in dem Art 44 Abs 2 B-VG bereits in der später beschlossenen Form formuliert war. Die Verbindungsstelle hielt dazu fest:

„Zu dem neu einzufügenden Art. 44 Abs. 2 B-VG ist zu bemerken, dass – einem Wunsch der Länder entsprechend – die Wendung „zu Ungunsten der Länder“ durch eine neue Formulierung ersetzt wurde, die eine sachliche Änderung nicht vornimmt. Immer dann, wenn die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Weise geändert wird, dass die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung verringert wird, soll die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein.“

Auf die bedeutsam scheinende Änderung, dass der Begriff „Zuständigkeitsverteilung“ durch „Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung“ ersetzt worden war, ging das Schreiben nicht ein. Im Resümeeprotokoll des Informationsgespräches der Landesamtsdirektoren am 21.03.1984³⁰ ist zu TOP 6. (Art 44 Abs 2 B-VG) festgehalten:

„Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (zu Ungunsten) enthält dieser Entwurf eine Verbesserung, da es nun heißt ‚Die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird.‘ Inhaltlich kein Einwand. Eine bessere Stilisierung wäre anzustreben (Auflösung in zwei Sätze).“

Zur Formulierung des offiziellen Begutachtungsentwurfs vom 10.07.1984³¹ hat sich die NÖ LReg³² wie folgt geäußert:

*„Die Worte ‘Zuständigkeit der Länder’ **können** (...) (Hervorhebung dA) so ausgelegt werden, dass nur Verfassungsgesetze bzw. Verfassungs-*

29 VST-210/98-1984.

30 VST-2/228-1984 v 22.03.1984.

31 Schreiben des BKA-VD GZ 600 573/24-V/1/84.

32 Schreiben vom 25.09.1984, LAD-VD-0043/212. Ähnliche Bedenken erhoben die Bgld, Krnt und Oö LReg. Die T LReg erblickte ebenfalls Unklarheiten in der Bestimmung.

bestimmungen dieser Zustimmung des Bundesrates bedürfen, durch die die Kompetenzartikel der Bundesverfassung berührt werden. Den Ländern kommen jedoch nach der Bundesverfassung weit mehr Rechte zu, die durch das Erfordernis einer qualifizierten Zustimmung des Bundesrates vor allfälligen Änderungen geschützt werden sollten. Hier sei etwa auf bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die Vorschriften über das Wahlrecht in den Ländern enthalten, die Regelung der Landesbürgerschaft, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes, die Bestimmungen der Finanzverfassung, Finanzgesetze, die die Einnahmen der Länder schmälern, udgl. mehr verwiesen.“

In den **Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf** war ausgeführt worden:

*„Der vorgeschlagene Abs. 2 soll dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht in jenen Fällen einräumen, in denen die verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in der Weise geändert wird, dass zu Gunsten des Bundes Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden. **Da die Gesamtheit der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist, bedeutet eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder gleichzeitig eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes und umgekehrt.** (Hervorhebung dA) Eine Ausweitung der Länderzuständigkeit wird durch diese Bestimmung nicht erfasst. In Anlehnung an Art. 44 Abs. 1 B-VG sind für einen solchen Einspruch des Bundesrates qualifizierte Beschlusserfordernisse vorgesehen.“*

Das von verschiedenen Ländern im Begutachtungsverfahren aufgeworfene Problem wurde von der Landesamtsdirektorenkonferenz jedoch offenbar nicht als besonders dringlich (oder die Länderposition nicht als durchsetzungsfähig) erachtet. Anlässlich einer Sitzung vom 25.09.1984 wurde zu Art 44 Abs 2 B-VG lediglich eine eher nebensächlich scheinende Frage diskutiert:

„Zu Art. 1 Z. 5 empfiehlt jedoch Oberösterreich an Stelle der Formulierung „in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird“ besser zu verlangen „in Gesetzgebung oder Vollziehung geändert wird“. Dies deshalb, weil nicht, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, „eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder gleichzeitig eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes und umgekehrt“ zur Folge hat, sondern im Hinblick auf Zuständigkeitsverlagerungen auf internationale

*Gremien ein Kompetenzverlust der Länder ohne diesbezüglichen Zuwachs beim Bund eintreten kann.*³³

Die Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle nahm gegenüber dem Begutachtungsentwurf allerdings die Änderung vor, dass auch Einschränkungen der Länderzuständigkeiten durch Staatsverträge dem Zustimmungsrecht des BR unterworfen sein sollten, womit inhaltlich dem Einwand von OÖ Rechnung getragen wurde. Auch die Erläuterungen behielten die ursprüngliche Formulierung bei. Im Bericht des VA³⁴ des NR wird ein Zustimmungsrecht des BR bei „Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder“ erwähnt, jedoch nicht weiter ausgeführt. Der Tenor der Wortmeldungen in der Debatte im NR³⁵ und im BR³⁶ war in der Wortwahl nicht ganz einheitlich und lässt eine gewisse Bandbreite an möglichen Interpretationen offen. So wurde das Zustimmungsrecht des BR bei einer „Einschränkung der Zuständigkeit“, bei der „unmittelbaren Berührung der Stellung der Länder“, „Kompetenzverschiebungen“ oder einer „Einschränkung der Rechte der Länder“ gesehen.

In einem Zeitungsbericht³⁷ anlässlich der Verabschiedung der B-VG Novelle im Ministerrat wird der damalige stellvertretende Bundesratsvorsitzende Univ.Prof. Dr. Herbert Schambeck wie folgt kommentiert:

„Nicht klar formuliert sei weiters, dass Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch

33 Ähnliche Bedenken hatte auch T LReg erhoben (Schreiben vom 24.09.1984, II-44/364).

34 446 BlgNR XVI. GP.

35 In der 66. Sitzung des NR der XVI. GP vom 27.11.1984 gingen lediglich drei Redner auf den Umfang des Zustimmungsrechtes ein:

Dr. Schranz (SPÖ): „Es wird eine Vermehrung der Länderrechte im Bereich des Zustimmungsrechtes des Bundesrates geben, und zwar bei Verfassungsgesetzen, die eine Zuständigkeit der Länder einschränken.“ (S 5630 des Stenographischen Protokolls des NR).

Dr. Neisser (ÖVP): „Der Bundesrat bekommt heute die Kompetenzen, die eigentlich für jeden Bundesstaat eine Selbstverständlichkeit sind, daß er nämlich bei jenen Verfassungsgesetzen und bei jenen Verfassungsbestimmungen, die die Stellung der Länder unmittelbar berühren, wo ihre Zuständigkeiten eingeschränkt werden, nicht nur ein suspensives, sondern ein absolutes Veto, ein echtes Mitwirkungsrecht bekommt.“ (S 5634 des Stenographischen Protokolls des NR).

Dr. Gradenegger (SPÖ): „Es ist richtig, daß bei Kompetenzverschiebungen künftig die Zweidrittelmehrheit des Bundesrates erforderlich ist, wenn sie zu Lasten der Länder gehen sollten.“ (S 5643 des Stenographischen Protokolls des NR).

36 Weiss (Vorarlberg, ÖVP): „... wobei ich davon ausgehe, daß die Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung nicht auf die Änderung der Kompetenzartikel allein bezogen und beschränkt werden kann (Seite 18169 des Stenographischen Protokolls des BR).

Dr. Bösch (Vorarlberg, SPÖ): „So erhält der Bundesrat das Zustimmungsrecht zu Verfassungsgesetzen, die die Rechte der Länder einschränken.“ (Seite 18176 des Stenographischen Protokolls des BR).

37 „Vorarlberger Nachrichten“ vom 07.11.1984.

welche Rechte der Länder auf Grund der Bundesverfassung geschmälert werden, nur mit der von einer qualifizierten Mehrheit des Bundesrates erteilten Zustimmung eingeschränkt werden können. Die Formulierung ‚Zuständigkeit der Länder‘ **könne** (Hervorhebung dA) laut Schambeck nämlich so ausgelegt werden, dass nur Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen dieser Zustimmung des Bundesrates bedürfen, durch die die Kompetenzartikel der Bundesverfassung berührt werden. Den Ländern kommen jedoch nach der Bundesverfassung weit mehr Rechte zu, die von einer notwendigen qualifizierten Zustimmung des Bundesrates vor Änderungen geschützt werden sollten (etwa die Vorschriften über das Wahlrecht in den Ländern, Regelungen der Landesbürgerschaft, Bestimmungen der Finanzverfassung, die die Einnahmen der Länder schmälern, etc.).“

In einem Schreiben des BKA vom 06.02.1985, GZ 600.573/35-V/1/84 führt dieses unter dem Betreff „Förderungsprogramm der Bundesländer; Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 490/1984, zur Teilverwirklichung des Förderungsprogrammes der Bundesländer“ ua aus:

„Die vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zielt dadurch auf eine Sicherung der Zuständigkeitsverteilung (Unterstreichung iO) ab, daß für die verfassungsrechtliche Bestimmungen des Bundes, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, die Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierter Mehrheit erforderlich ist.

Eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder liegt dann vor, wenn eine – allenfalls auch zeitlich beschränkte – Kompetenzverschiebung zugunsten einer anderen Gebietskörperschaft vorgenommen wird.

Darunter fällt jede auch nur einen Teilbereich der bestehenden Länderzuständigkeit erfassende Kompetenzverschiebung, unabhängig davon, ob sie sich bloß auf die Zuständigkeit in der Gesetzgebung oder in der Vollziehung oder aber auf die Zuständigkeit in beiden Bereichen gleichzeitig bezieht. Derzeit bestehende, zeitlich beschränkte Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder fallen, sollte eine Verlängerung dieses Rechtszustandes vorgenommen werden, ebenfalls unter die Neuregelung des Art. 44 Abs. 2 B-VG (z.B. die sog. Wirtschaftsgesetze).

Derartige Kompetenzverschiebungen sind an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, der entsprechende Beschluß muß daher die ausdrückliche (Hervorhebungen iO) Zustimmung enthalten. Der bloß ungenutzte Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 42 Abs. 4 B-VG) kann daher nicht als Zustimmung gewertet werden. Auch ist der Zeitpunkt, innerhalb

dessen eine Zustimmung zu erfolgen hätte, verfassungsrechtlich nicht festgelegt und sohin dem Bundesrat keine Frist gesetzt.

Um das Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern, wird in allen Regierungsvorlagen, in denen eine dem Verfahren nach Art. 44 Abs. 2 B-VG unterliegende Kompetenzverschiebung vorgesehen ist, ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen sein.“

b) „EU-Begleit-BVG“³⁸

Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der angesprochenen B-VG-Novelle 1984 ist noch auf die mit dem EU-Begleit-BVG erfolgte Einfügung des Art 23e B-VG hinzuweisen. In Abs 6 wird dem BR das schon oben unter 1. angesprochene Recht zur Erstattung bindender Stellungnahmen in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus:

„Im Sinne des vorgesehenen Abs. 6 ist unter einem Vorhaben, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz, das nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, umsetzen ist, lediglich ein solches zu verstehen, das eine Übertragung von Zuständigkeiten in Gesetzgebung oder Vollziehung auf den Bund erfordern würde, also etwa wenn das Recht der Europäischen Union das Bestehen einer einzigen Behörde in jedem Mitgliedstaat für eine bestimmte Angelegenheit verlangen würde. Unter diese Bestimmung fällt jedoch nicht die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, bei denen der Materien-gesetzgeber Einschränkungen in Gestalt inhaltlicher Vorgaben des europäischen Rechts beschränkt (sic!) ist.“³⁹

Die Gesetzesmaterialien zu dieser, genau 10 Jahre später in Kraft getretenen B-VG-Novelle deuten Art 44 Abs 2 B-VG restriktiv, vermutlich ein Hinweis auf bestehende Unklarheiten in der Interpretation dieser Bestimmung.

c) Äußerungen der Lehre

Die Lehre hat sich mit Art 44 Abs 2 B-VG, soweit die Bestimmung nicht überhaupt nur erwähnt, aber nicht näher ausgeführt wird⁴⁰, bisher nur am

38 BGBl 1993/1013.

39 AB 58 Blg NR XIX. GP; vgl dazu auch *Holzinger*, Der Bundesstaat in der Verfassungswirklichkeit, in: *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1995), 272; *Schäffer*, Willensbildung, 47.

40 Vgl *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 197 und 215; *Mayer*, Kurzkommentar zum B-VG² (1997), 155 f; vgl auch *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österr Staatsrecht (1997), Bd 1, 109, 168 und 277.

Rande befasst.⁴¹ *Pernthaler*⁴² spricht von einem Zustimmungsrecht des BR bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder, wodurch klargestellt sei, „daß eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter im Bundesrat – der Länderkammer – nicht zustandekommt“. Auch *Schäffer*⁴³ spricht davon „daß der Bundesrat bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder (Bundesverfassungsgesetze bzw. in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird) ausdrücklich zustimmen muß.“

Im 9. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984)⁴⁴ wird von einem qualifizierten Zustimmungserfordernis der Länderkammer bei „Änderung der Kompetenzverteilung zu Lasten der Länder“ gesprochen. Allerdings seien durch diese Regelung bei weitem nicht alle den Ländern auf Grund der Bundesverfassung zustehenden Rechte geschützt. Weiters wird dazu auf die Stellungnahmen verschiedener Länder im Begutachtungsverfahren zur seinerzeitigen B-VG-Novelle hingewiesen.⁴⁵ Konkret werden die schon bekannten Formulierungen betreffend „bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die Vorschriften über das Wahlrecht in den Ländern enthalten, die Regelungen der Landesbürgerschaft, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes, die Bestimmungen der Finanzverfassung, Finanzgesetze, die die Einnahmen der Länder schmälern,“ wiederholt. Die Schutzbestimmung solle demgegenüber auf alle Rechte und Befugnisse der Länder, insbesondere im finanziellen Bereich ausgedehnt sein.⁴⁶

Lediglich zu der unter b) erwähnten Regelung des Art 23e Abs 6 B-VG, deren Inhalt ja durch die Auslegung des Art 44 Abs 2 B-VG determiniert wird, findet sich eine tiefer greifende Aussage: *Schäffer* vertritt

41 Es soll jedoch die in dieser Untersuchung mehrfach zitierte Diplomarbeit von *Schaumberger*, Die B-VG-Novelle 1984 und ihr Einfluß auf das bundesstaatliche Prinzip, Salzburg 1990, nicht unerwähnt bleiben. Der dogmatische Gehalt geht freilich nicht über den Standard hinaus, der einer (guten) Diplomarbeit entspricht. Insbesondere zur hier interessierenden Reichweite des Art 44 Abs 2 B-VG ergeben sich keine wesentlichen Erkenntnisse. Dies gilt im Übrigen auch für die Dissertation von *Aicher*, Wesen, Struktur und Kompetenzen des deutschen und des österreichischen Bundesrates in rechtsvergleichender Sicht, Innsbruck 1989.

42 Raumordnung und Verfassung, Bd 3 (1990), 196 f.

43 Bestandsaufnahme und weiterer Weg der kooperativen Föderalismusreform (1963 bis 1991), in: *Pernthaler* (Hrsg), Neue Wege der Föderalismusreform (1992), 24.

44 *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 9. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984) (1985), 31.

45 aaO, 16.

46 aaO, 16.

unter Ablehnung der Auffassung des AB, die im Wortlaut der Bestimmung keine Deckung finde, die Meinung, dass das „Absaugen“ von Landeskompetenzen sowohl durch Kompetenzverluste als auch Aufstellung von Kompetenzausübungsschranken durch Regelungen auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts ein typischer Anwendungsfall der Bestimmung darstellen würde.⁴⁷

d) *Zwischenergebnis*

Der Entstehungsgeschichte der B-VG-Novelle kann die Befürchtung einiger Länder entnommen werden, dass die Bestimmung in der Staatspraxis interpretativ auf Änderungen der Kompetenzartikel der Bundesverfassung eingeschränkt würde. Eine aktenmäßig belegte Äußerung von Bundesseite zur Interpretation des Art 44 Abs 2 B-VG, über die Formulierungen in den Erläuterungen hinaus, liegt nicht vor. Die zitierten Äußerungen von Mitgliedern des NR und BR belegen jedoch, dass die Redner der Fraktionen im NR von einem durchaus weiten Anwendungsbereich der Bestimmung ausgingen, einem Standpunkt, der letztlich unwidersprochen blieb. Das Rundschreiben des BKA vom 06.02.1985 spricht von „Kompetenzverschiebungen“ ohne sich mit dem Begriff im Detail auseinanderzusetzen. Offenbar bestand von Beginn an Unklarheit über die Tragweite der Bestimmung. Die Materialien zum EU-Begleit-BVG 1994 versuchten die Auslegung ganz offenkundig auf eine restriktive Linie zu korrigieren. Die Lehre hat sich offenbar mit Ausnahme von Schäffer (siehe oben c)) mit der Frage einer extensiven oder restriktiven Interpretation noch nicht befasst. Der genannte Autor gelangt jedoch im Gegensatz zu den Materialien zum EU-Begleit-BVG zur Ablehnung einer restriktiven Interpretation.

3. Lösungsansatz

a) *Klärung der anzuwendenden Interpretationsmethoden*

Im vorliegenden Fall geht es um die Klärung von Begrifflichkeiten des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Vorgängig soll daher die anzuwendende Interpretationsmethode umrissen werden.

⁴⁷ Schäffer, Willensbildung, 47.

Unstrittig ist bei der Interpretation des österreichischen Bundesverfassungsrechts der Vorrang des (eindeutigen) Wortlauts.⁴⁸ Gibt der Wortlaut, was häufig genug vorkommt, keine klare Auskunft, so bietet die Verfassungsrechtsdogmatik zwar eine Reihe von Auslegungsregeln, aber keine einheitliche Rangordnung⁴⁹, die Judikatur des VfGH „*ein anscheinend systemloses Nebeneinander unterschiedlichster Auslegungsmethoden*“⁵⁰ an. Immerhin aber lässt sich feststellen, dass, wenn die Bedeutung einer Bestimmung auf Grund des Wortlautes nicht völlig klar ist, „*systematische und teleologische, hauptsächlich aber* (Hervorhebung dA) *historische Erwägungen* (Hervorhebung iO) *zum Tragen*“⁵¹ kommen. Unter diesem Aspekt werden in der vorliegenden Untersuchung die maßgeblichen Begrifflichkeiten zunächst nach ihrer „*entstehungszeitgeschichtlichen Bedeutung*“⁵² untersucht. Dabei darf jedoch nicht stehen geblieben werden: Das daraus gewonnene Ergebnis ist unter teleologischen und systematischen Aspekten auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen, wobei das Gewicht der historischen Interpretation auch davon abhängig ist, ob es sich um Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung handelt oder etwa um Fragen des Staatsorganisationsrechtes oder der Grundrechte. In den beiden zuletzt genannten Bereichen ist eine „entstehungszeitgeschichtliche“, also versteinende Betrachtungsweise, zudem mit erheblichen Risiken behaftet.⁵³

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Frage des Zustimmungsrechtes des BR um einen Gegenstand der Staatsorganisation.⁵⁴ Dies bedeutet, dass die historische Interpretation wohl zur Klärung des Willens des Verfassungsgesetzgebers beitragen kann, hier aber – abgesehen vom Vorrang des Wortlautes – keinesfalls ausschließliche Interpretationsmaxime darstellen darf. Vielmehr müssen in einem Fall, in dem es um die Mitwirkung des BR als Organ der Länder an der Bundesgesetzgebung geht, besonders auch teleologische Aspekte berücksichtigt werden. In diesem Rahmen gewinnt auch die bundesstaatliche (föderalistische) Auslegungsmaxime, die bisher nur im Bereich der

48 Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht, Bd 1, 40 f; Wiederin, Anmerkungen zur Versteinungstheorie, in: FS Winkler (1997), 1248 f; Öhlinger, Verfassungsrecht, 29 ff; Schäffer, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971), 61 ff; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 62.

49 Öhlinger, Verfassungsrecht, 32 f; Adamovich/Funk/Holzinger, 33.

50 Öhlinger, Verfassungsrecht, 36. Im Ergebnis noch kritischer Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 63 f.

51 Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht, Bd 1, 41.

52 Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht, Bd 1, 41.

53 Wiederin, Versteinungstheorie, 1250 f.

54 Die Gesetzgebung wird bei Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht, Bd 2 (1998), unter „Staatliche Organisation“ behandelt.

Auslegung der Kompetenztatbestände eine (und auch hier relativ bescheidene)⁵⁵ Rolle gespielt hat, Bedeutung. Wenn es der Sinn der Novelle war, den Bundesrat zu stärken, dann muss dies bei der Interpretation der fraglichen Bestimmungen ins Kalkül gezogen werden.

b) Verfassungsautonomie, bundesstaatliche Kompetenzverteilung und die „Zuständigkeit der Länder“

Zum Wesen eines Bundesstaates gehört die Existenz verschiedener Träger eigener staatlicher Souveränität (Bund und Gliedstaaten) und die Verteilung der staatlichen Funktionen (Kompetenzen, Staatsaufgaben) zwischen diesen Souveränitätsträgern.⁵⁶

Hinsichtlich der Aufteilung der Kompetenzen (Staatsaufgaben) wählt die österreichische Bundesverfassung bei aller Dominanz, die dem Bund durch die enumerativen Kompetenztatbestände verliehen wird, einen prinzipiell länderfreundlichen Ansatz, indem die Generalklausel gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern liegt. In den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen alle Angelegenheiten, die nicht taxativ dem Bund zur Gesetzgebung und/oder Vollziehung zugewiesen sind. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wird hauptsächlich, aber bei weitem nicht nur, in den Kompetenzbestimmungen der Art 10, 11, 12, 14, 14a und 15 geregelt. Dazu kommen jedoch zahlreiche Sonderkompetenzbestimmungen im B-VG selbst (zB Art 19 Abs 2, 20 Abs 4, 21 B-VG), Kompetenznormen in gesonderten BVG, wie zB im F-VG, sowie zahllose Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, in der Hauptsache sog Kompetenzdeckungsklauseln.⁵⁷ Dennoch haben die Länder vermittels Art 15 Abs 1 B-VG „einen ungesonderten Bestand an „selbständiger Staatlichkeit im Verfassungssystem des Bundesstaates, die ihnen nicht (wie Selbstverwaltungskörpern) „übertragen“ wird, sondern als (vorhandene) Zuständigkeiten „verbleibt“; die Bundeskompetenzen, die alle ursprünglich aus dieser ungesonderten

55 So offenbar zuletzt (!) VfSlg 9451/1982 und 9543/1982. Vgl zur praktischen Bedeutung *Thurner*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994), 67 ff.

56 Vgl *Weber*, Kommentar zu Art 2 B-VG, in: *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), RZ 4. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1, 162.

57 Anschaulich dazu *Walter*, Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd 1 und 2 (1994).

Staatlichkeit der Länder kommen, werden ausdrücklich aus ihr ausgeschieden und dem Bund übertragen (Hervorhebung iO).“⁵⁸

Das Wesen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Österreich liegt daher darin, dass in Art 15 Abs 1 eine primäre und umfassende Allgemeinzuständigkeit der Länder begründet wird, von der klar begrenzte Ausnahmen der Bundeszuständigkeiten abzugrenzen sind.⁵⁹ Es gibt keinen Kompetenztatbestand des Bundes, der eine ähnliche Dynamik entfalten kann.⁶⁰ Daraus folgt weiters, dass sich jegliche, auch bundesverfassungsgesetzliche Regelung des Bundes, auf einen konkreten Kompetenztatbestand zurück führen lassen muss.

In engstem Zusammenhang mit der in Art 2 und Art 15 Abs 1 B-VG vorausgesetzten Selbständigkeit der Länder steht deren als Verfassungsautonomie bezeichnete Hoheit, sich selbst zu organisieren und eine Verfassung zu geben.⁶¹ Sie ist wohl durch zahlreiche bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen eingeschränkt⁶², jedoch nicht aus der Bundesverfassung, sondern eben aus der Existenz selbständiger Länder, die den Bundesstaat erst konstituiert haben⁶³, abgeleitet⁶⁴. Art 99 Abs 1 hat in diesem Verständnis die Funktion einer bundesstaatlichen Homogenitätsklausel,⁶⁵ nicht aber etwa einer „versteinerten“ Kompetenz Landesverfassung.⁶⁶ Die „Landesverfassung“ ist nicht mit der Verfassungsautonomie gleichzusetzen, sondern vielmehr das Ergebnis

58 *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise, 44. Folgerichtig formuliert Art 1 Abs 2 VbG LV: „Als selbständiger Staat übt Vorarlberg alle Hoheitsrechte aus, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind oder übertragen werden.“

59 *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise, 45.

60 Eine gewisse Ausnahme bilden freilich die Bedarfskompetenzen des Bundes (vgl etwa Art 11 Abs 2 B-VG, Art 10 Abs 1 Z 12 (Abfallwirtschaft)), aber auch sie sind letztlich durch die „versteinerten“ Begriffsbildungen beschränkt.

61 *Pernthaler/Lukasser*, Kommentar zur Vorarlberger Landesverfassung (1995), 22. Vgl zur Verfassungsautonomie der Länder etwa *Pernthaler*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBl 1986, 477 ff; *Novak*, Die relative Verfassungsautonomie der Länder, in: *Rack* (Hrsg), Landesverfassungsreform (1982); *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988), 26.

62 Vgl dazu näher *Bußjäger*, Organisationshoheit, 111 ff.

63 *Pernthaler*, Verfassungsautonomie, 477 f; *Gamper*, Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem (2000), 181 ff.

64 *Pernthaler/Lukasser*, Vorarlberger Landesverfassung, 30. Art 2 B-VG ist daher nicht nur ein bloßer Programmsatz, wie dies insbesondere von Vertretern der Wiener Schule vorgebracht wird, sondern eine verfassungsgestaltende Grundentscheidung, die insbesondere die Selbständigkeit der Länder herausstreicht (vgl *Weber*, Kommentar zu Art 2 B-VG, RZ 2).

65 Zum Verständnis des Art 99 Abs 1 B-VG als bundesstaatliche Homogenitätsklausel *Pernthaler/Weber*, Bundesverfassung und Föderalismus, Der Staat 1982, 582 f. Vgl auch *Weber*, Kommentar zu Art 2 B-VG, RZ 14.

66 *Pernthaler*, Verfassungsautonomie, 479.

der im Rahmen der Verfassungsautonomie ausgeübten Befugnisse⁶⁷. Der Inhalt der Landesverfassung ist, soweit keine expliziten bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben bestehen, entsprechend der Allgemeinzuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG dynamisch.⁶⁸

Die bundesverfassungsgesetzlichen Schranken der Verfassungsautonomie sind von der Wissenschaft noch nicht vollständig ausgelotet.⁶⁹ Sie müssen sich jedenfalls ausdrücklich aus der Bundesverfassung ergeben, nicht bloß bestimmte Systemgrundsätze⁷⁰ darstellen, sondern vielmehr deren bundesverfassungsgesetzliche Konkretisierung.⁷¹ Der Aufbau zusätzlicher (bundesverfassungsgesetzlicher) Schranken der Verfassungsautonomie greift daher in den durch Art 15 Abs 1 B-VG garantierten selbständigen Wirkungsbereich der Länder ein.

Abgesehen von der Kompetenzverteilung enthält die Bundesverfassung darüber hinaus zahlreiche weitere Regelungen, die sich aus der Existenz verschiedener Souveränitätsträger im Bundesstaat ergeben, das Zusammenspiel von Bund und Ländern betreffen und den Ländern Zuständigkeiten einräumen (zB die Ingerenz der Länder mittels Vollzugsakten auf die Gesetzgebung des Bundes im Rahmen des Art 102 Abs 1 und 4 B-VG, aber auch die Antragsrechte der Länder bzw ihrer Organe an den VfGH nach den Art 137 ff).

Insgesamt ergibt sich daher eine komplexe Vielfalt an Zuständigkeiten der Länder zur Ausübung der durch die Kompetenzordnung verteilten staatlichen Funktionen⁷² sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung als auch der Vollziehung, die letztlich alle auf die in Art 2 und 15 Abs 1 B-VG zum Ausdruck kommende Eigenstaatlichkeit zurückzuführen sind. Sie sollen hier in einer kurzen, angesichts der Komplexität des österreichischen Verfassungsrechts allerdings keineswegs erschöpfenden Typologie aufgelistet werden:

67 Gamper, Grundordnung, 183.

68 Pernthaler, Verfassungsautonomie, 479; Gamper, Grundordnung, 182.

69 Solche Beispiele sind die Gesetzesgebundenheit der Verwaltung (Art 18 B-VG), die Weisungsgebundenheit der Verwaltungsorgane (Art 20 Abs 1 B-VG) ebenso wie etwa die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane (Art 20 Abs 4 B-VG). Näher zu solchen Beschränkungen Bußjäger, Organisationshoheit, 111 ff.

70 So jedoch im Ergebnis VfSlg 13.500/1993; kritisch dazu Pernthaler, Glosse zu VfGH 1.7.1993, G 75/93, JBl 1994, 244 ff.

71 Dazu näher Pernthaler, Verfassungsautonomie, 479 ff. In diesem Sinne auch Öhlinger, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung Montfort 2000, 407.

72 Vgl zur Aufgabe der Bundesverfassung, die staatlichen Funktionen (Kompetenzen oder Aufgaben) zu verteilen Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1, 162.

Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung

♦ Regelung aller nicht ausdrücklich dem Bund übertragenen Materien (Art 15 Abs 1, die Zuständigkeiten der Länder in Bereichen von Exklusionen aus Bundeskompetenzen wie zB Grundverkehr in Art 10 Abs 1 Z 6, oder Luftreinhaltung gem Art 10 Abs 1 Z 12, die Zuständigkeiten der Länder im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung gem Art 12, Zuständigkeiten im Rahmen von Sonderkompetenznormen wie Art 14, 14a, 20 Abs 4 und 21 B-VG sowie im Rahmen des F-VG mit einschließend). Dem Bund insbesondere nicht übertragen ist auch die Ausübung der Verfassungsautonomie im Rahmen der Landesverfassung.

♦ Ausübung delegierter Gesetzgebungszuständigkeiten wie nach Art 10 Abs 2 B-VG.

♦ Heranziehung von Bundesorganen zur Mitwirkung bei der Vollziehung (Art 97 Abs 2 B-VG).

Zuständigkeiten im Rahmen der Vollziehung

„Regierungsakte“

♦ Abschluss staatsrechtlicher Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.

♦ Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss von Länderstaatsverträgen gemäß Art 16 B-VG.

♦ Ausübung bestimmter Vollzugsakte, die den Ländern bzw ihren Organen vom Bund ausdrücklich zugewiesen sind, wie Ingerenzen an der Gesetzgebung des Bundes durch bestimmte Vollziehungsakte (Art 102 Abs 1 und 4 B-VG), Antragsrechte an Bundesorgane wie nach Art 138 Abs 2 B-VG, aber auch sonstige Zuständigkeiten von Landesorganen wie nach Art 129b Abs 3 B-VG.

♦ Ausübung aller im B-VG nicht explizit angeführten Vollzugsakte durch oberste Organe der Länder (zB Verhandlungen im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz, Stellungnahmen der LReg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes uä).

„Vollziehung von Gesetzen“

♦ Allgemeine Vollziehungszuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich dem Bund übertragen (Art 15 Abs 1, die Zuständigkeiten der Länder gemäß Art 11, 12, 14, 14a. ua mit einschließend). Diese Zuständigkeit schließt auch die Vollziehung unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die dem Bund zur Vollziehung übertragen ist, mit ein.

„Allgemeines Handeln als Rechtsträger“

- ◆ Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art 17 B-VG.
- ◆ Beschwerdebefugnisse gem Art 131 und 137 B-VG.

c) **Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ als Schranke des Zustimmungrechtes des BR?**

Der oben angesprochene konkrete Kompetenztatbestand, der bundesverfassungsgesetzliche Regelungen des Bundes deckt, ist, soweit nicht Sondernormen zur Anwendung gelangen⁷³, der Begriff „Bundesverfassung“ in Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG: Die zitierte Bestimmung ordnet die Kompetenz zur Erlassung (materieller)⁷⁴ bundesverfassungsgesetzlicher Regelungen, wie etwa zur Regelung der Kompetenzverteilung⁷⁵ und bestimmter einfachgesetzlicher Ausführungsbestimmungen⁷⁶ der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zu. Sie bezieht sich damit sowohl auf das Bundesverfassungsrecht als auch einfaches Bundesrecht.⁷⁷

*Pernthaler*⁷⁸ führt aus, dass die Kompetenz „Bundesverfassung“ im kompetenzrechtlichen Sinne die Summe der obersten staatsrechtlichen Ordnungsgrundsätze darstelle. Dazu gehörten aber nicht nur die obersten Grundsätze der Gesamtverfassung (hier nennt *Pernthaler* das rechtsstaatliche, demokratische und bundesstaatliche Prinzip), sondern die konkreten Einrichtungen des gesamten Bundesverfassungsrechtes wie etwa die im Kompetenztatbestand selbst beispielhaft erwähnten Wahlen, Volksabstimmung und die Verfassungsgerichtsbarkeit, darüber hinaus die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechnungs- und Gebärungskontrolle, das Bundesheer, die immer währende Neutralität ua. *Pernthaler*

73 Eine derartige Sondernorm wäre etwa das in Art 120 B-VG als Promesse angekündigte BVG, aber auch die Anordnung des Art 20 Abs 1 B-VG, Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit der Verwaltung verfassungsgesetzlich festzulegen.

74 Vgl dazu *Pernthaler*, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR 1969, 367: „Da die Form des Bundesverfassungsgesetzes einer kompetenzrechtlichen Begründung weder fähig noch bedürftig ist, kann der Sinn dieser Kompetenznorm nur darin liegen, einen materiellen Bereich der „Bundesverfassung“ abzugrenzen...“.

75 Der Bundesverfassungsgesetzgeber würde dabei als Organ der Gesamtverfassung im Sinne der Kelsen'schen Drei-Kreise-Theorie auftreten (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 116). Kritisch zur Annahme, wonach die Änderung der Kompetenzverteilung ein Akt der Änderung der Gesamtverfassung darstellt *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 22.

76 So etwa Regelungen über den Bundesvoranschlag (VfSlg 4340/1962) oder die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (VfSlg 3314/1958). Vgl auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 119.

77 So auch *Mayer*, B-VG, 19.

78 Raumordnung und Verfassung (1975), Bd 1, 148 f.

meint weiters, dass, da dem Bund das formale Instrument der Bundes-Verfassungsgesetzgebung unter den Schranken der Gesamtänderung der Bundesverfassung (Art 44 Abs 3 B-VG) frei zur Verfügung stehe, der Inhalt des Kompetenztatbestandes „Bundesverfassung“ vom jeweiligen Stand der Verfassungsgesetzgebung abhinge.⁷⁹ Dem steht jedoch nicht entgegen, dass auch dieser Kompetenztatbestand und zwar nicht nur, was unbestritten sein dürfte, hinsichtlich der einfachgesetzlichen Ausführung, sondern auch hinsichtlich des formellen Verfassungsrechtes dem Versteinerungsprinzip unterliegt.⁸⁰ Dies gilt sowohl was die Baugesetze⁸¹ (Art 44 Abs 3 B-VG) als auch Einschränkungen der Zuständigkeit der Länder (Art 44 Abs 2 B-VG) betrifft.

Damit ist die Frage zu bejahen, ob eine Verfassungsbestimmung, die sich auf die angeführte (Bundes)Kompetenz stützt, überhaupt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung darstellen kann.⁸² Dies wird auch dadurch gestützt, dass, wie der eindeutige Wortlaut des Art 44 Abs 2 B-VG ergibt, einerseits nicht jede Änderung der Bundesverfassung zustimmungspflichtig ist, andererseits, dass es offenbar zustimmungspflichtige Änderungen der Bundesverfassung geben kann. Wenn der Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ eine Handhabung der Bundesverfassung ohne Rücksicht auf Art 44 Abs 2 erlauben würde, würde das Zustimmungsrecht ins Leere laufen. Ein solches Ergebnis wäre wider alle Vernunft und dem Bundesverfassungsgesetzgeber schlechthin nicht zusinnbar.

Es ist daher mE kein Grund ersichtlich, der die Annahme legitimieren würde, ein Bundesverfassungsgesetz, das Zuständigkeiten der Länder einschränken würde, bedürfe keiner Zustimmung des BR, da es sich inhaltlich um „Bundesverfassung“ im Sinne dieses Kompetenztatbestandes handelt. Der Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ bildet daher keine Schranke des Zustimmungsrechtes des BR. Im Gegenteil: Er

79 Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149. Auf Grund der B-VG Novelle 1984 muss jedoch ergänzt werden, dass neben Art 44 Abs 3 B-VG nunmehr eben auch Art 44 Abs 2 B-VG die Ausschöpfung dieser Kompetenz an besondere Voraussetzungen (Zustimmungsrecht des BR, wenn die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird), knüpft.

80 Vgl dazu *Pernthaler*, Österreichischer Bundesstaat, 367. Vgl auch VfSlg 3314/1958, wonach der Kompetenztatbestand wie auch die übrigen Kompetenztatbestände historisch auszulegen sei. Siehe weiters auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149.

81 So *Pernthaler*, Österreichischer Bundesstaat, 367.

82 Auf einfachgesetzliche Bestimmungen bezieht sich das Zustimmungsrecht des BR nicht. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung von Zuständigkeiten der Länder auch nicht erforderlich: Eine einfachgesetzliche Bestimmung, die sich nicht auf eine Bundeskompetenz zurückführen lässt, ist verfassungswidrig und auf dem vom B-VG vorgezeichneten Weg gegebenenfalls aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

ermöglicht erst, dass der Bund über die Bundesverfassung (und insbesondere die Kompetenzverteilung) disponieren und die Zuständigkeit der Länder (in Gesetzgebung oder Vollziehung) unter Einhaltung der Erzeugungsbedingungen des Art 44 Abs 2 B-VG einschränken kann.

Diese Meinung wird im Übrigen auch von anderen Äußerungen von Judikatur und Lehre zum Verhältnis von „Bundesverfassung“ zu Art 44 B-VG bestätigt:

Nach *Walter/Mayer*⁸³ hat „grundsätzlich der Bund die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern zu verteilen (Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG); er hat dies in Form von Bundesverfassungsgesetzen zu tun, was sich daraus ergibt, dass die bestehende Kompetenzaufteilung bundesverfassungsgesetzlich festgelegt ist; eine Schmälerung der Kompetenzen der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (vgl. Art. 44 Abs. 2 B-VG).“ Auch *Pernthaler*⁸⁴ sieht – wie oben zitiert – die Disposition des Bundes über die Bundesverfassung durch Art 44 begrenzt.

In diesem Sinne ist auch VfSlg 2527/1953 zu verstehen, wenn dort ausgeführt wird, dass sich der Begriffsinhalt dieses Kompetenztatbestandes in der Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen des Bundes erschöpfe, welche Befugnis lediglich durch Art 44 B-VG eingeschränkt sei. Auch VfSlg 3314/1958, wonach aus dem Kompetenztatbestand abzuleiten sei, dass, soweit der Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ reicht, die Länderzuständigkeit ausgeschlossen ist, besagt, dass der Bund eben Bundesverfassungsgesetze und die so genannten Ausführungsgesetze dazu zu beschließen hat, nicht aber, dass alles, was durch Bundesverfassungsgesetz beschlossen wird, von vornherein nicht die Länderzuständigkeit beschneiden kann.⁸⁵

Diese Äußerungen bestätigen somit, dass der Bund die ihm nach Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG eingeräumte Kompetenz zur Regelung der „Bundesverfassung“ in sämtlichen Fällen nur unter den Schranken des Art 44 B-VG, und damit auch des Zustimmungsrechtes des BR bei Verfassungsänderungen, die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung schmälern, ausüben kann. Solche Einschränkungen liegen unter dem Blickwinkel des Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG jedoch dann

83 *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 132.

84 *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149.

85 Kritisch zu VfSlg 3314/1958 *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149, da der VfGH für die (einfachgesetzliche) Konkretisierung der Grundrechte zu allgemein eine aus dem Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ resultierende Zuständigkeit angenommen hatte.

nicht vor, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auf der Grundlage dieses Kompetenztatbestandes durch den einfachen Bundesgesetzgeber zu regeln sind, wie dies etwa bei den Regelungen des NR-Wahlrechts in den Ländern der Fall ist. Die auf dem Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ beruhenden einfachgesetzlichen Ausführungen unterliegen freilich dem Versteinerungsprinzip.⁸⁶ In gleicher Weise liegt keine Einschränkung der Zuständigkeit vor, wenn die Bundesverfassung selbst die konkrete Regelung einer Angelegenheit einer gesonderten bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten hat, wie zum Beispiel Regelungen über die Landesbürgerschaft (Art III Abs 2 B-VG-Novelle 1988, BGBl 685).⁸⁷

Unter Berufung auf den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ ist es im Übrigen aber auch nicht möglich, eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Länder fällt, ohne Zustimmung des BR unmittelbar bundesverfassungsrechtlich zu regeln. So wäre es theoretisch denkbar, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber eine Angelegenheit nicht erst als Kompetenztatbestand dem einfachen Bundesgesetzgeber zur Regelung zuweist, sondern diese Regelung selbst – eben durch Bundesverfassungsgesetz – vornimmt. Die Annahme, dass eine solche Vorgangsweise unter Berufung auf den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ keinen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder darstellen sollte, wäre teleologisch widersinnig. Sie wird aber auch dadurch widerlegt, dass eine solche Maßnahme bereits begrifflich eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder (in Gesetzgebung oder Vollziehung) darstellt, weil der Landesgesetzgeber nach der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nicht mehr zuständig ist, die Angelegenheit einer Regelung zuzuführen.

Wenn daher nun geklärt ist, dass der Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ kein Unterlaufen des Zustimmungsrechtes des BR gemäß Art 44 Abs 2 B-VG ermöglicht, bleibt zu untersuchen, ob es bundesverfassungsgesetzlichen Normen gibt, die von vornherein keinen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder darstellen können. Dies wird ausschließlich hinsichtlich jener Verfassungsnormen der Fall sein, welche die Staatsorganisation des Bundes (Bundesgesetzgebung, Vollziehung des Bundes) regeln. Hingegen könnten verfassungsrechtliche Vorschriften, die die Organisation der Länder (Landesgesetzgebung, Vollziehung der Länder) oder Grundsätze, die für den Gesamtstaat gelten (Grundrechte, Gesetzesbindung, allgemeine Grundsätze der Vollziehung), regeln, im

86 In diesem Sinne *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149; *derselbe*, Österreichischer Bundesstaat, 367.

87 *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 9. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984) (1985), 31.

Einzelfall jeweils in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingreifen. Unter welchen Voraussetzungen im konkreten Fall ein solcher Eingriff in die Länderzuständigkeiten vorliegt, ist im nachstehenden Abschnitt zu klären.

d) Zum Begriff der „Einschränkung der Zuständigkeit der Länder“ (in Gesetzgebung oder Vollziehung)

Für die Klärung der Tragweite der Bestimmung des Art 44 Abs 2 B-VG ist die Interpretation des Begriffs „Einschränkung der Zuständigkeit der Länder“ (in Gesetzgebung oder Vollziehung) von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zunächst am bereits oben konkretisierten Begriff der „Zuständigkeit“ anzusetzen.

„Einschränkung der Zuständigkeit“

Zur Zuständigkeit der Länder sind nach der hier vertretenen These die unter b) aufgelisteten Angelegenheiten zu zählen, die in der Gesetzgebung und/oder der Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich gemäß Art 15 Abs 1 B-VG verblieben sind.

Es ist nun zu klären, unter welchen Voraussetzungen diese Zuständigkeiten eingeschränkt werden:

Dabei ist zunächst am Begriff der „Einschränkung“ anzusetzen: Er bedeutet nach seinem eindeutigen Wortlaut, dass es sich um keine vollständige Entziehung einer bestimmten Kompetenz handeln muss, wie sie etwa dann eintritt, wenn „Luftreinhaltung“ als umfassende Bundeskompetenz begründet wird. Eine Einschränkung liegt demnach bereits begrifflich auch vor, wenn die Ausübung der Zuständigkeit eingeschränkt wird, also nur Kompetenzausübungsschranken aufgestellt werden.

Unzweifelhaft stellt eine Verfassungsbestimmung, die Kompetenzbestimmungen im B-VG selbst (also nicht nur Art 10 bis 15, sondern etwa auch Art 20 Abs 4⁸⁸ oder 21 B-VG⁸⁹) zu Lasten der Länder verändert, eine Einschränkung ihrer Zuständigkeit dar. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn etwa in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG bei der Bundeskompetenz „Luftreinhaltung“ die Wortfolge „unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ gestrichen und damit die verbliebenen Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Luftreinhaltung auf den

88 In dieser Bestimmung ist die Kompetenzverteilung zur Erlassung von Regelungen über die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane enthalten.

89 In dieser Bestimmung ist die Dienstrechtskompetenz der Länder im Einzelnen ausgestaltet.

Bund übertragen würden. Ebenso sicher ist aber auch, dass die Einführung oder Verlängerung einer Kompetenzdeckungsklausel⁹⁰ oder ihre Änderung zu Lasten der Länder⁹¹ eine derartige Einschränkung bewirkt.⁹² Schließlich kann es auch als unzweifelhaft angesehen werden, dass die bundesverfassungsrechtliche Verankerung einer Kompetenz-Kompetenz an den einfachen Bundesgesetzgeber ebenfalls eine zustimmungspflichtige Einschränkung der Zuständigkeit darstellt, auch wenn der faktische Kompetenzverlust erst mit der entsprechenden Festlegung durch den einfachen Bundesgesetzgeber eintritt.⁹³ Ähnlich wäre die Einräumung einer Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung an den Bund bei einer vormals dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder zuzuordnenden Angelegenheit zu sehen: Auch dies stellt bereits eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder dar, mag der faktische Kompetenzverlust erst mit dem Zeitpunkt der Ausschöpfung der Kompetenz durch den Bundesgesetzgeber eintreten (Art 15 Abs 6 B-VG). In gleicher Weise würde eine Regelung, die den schmalen Anwendungsbereich des Art 10 Abs 2 B-VG zulasten der Länder ändern würde, eine Einschränkung der Zuständigkeit darstellen.

Der Begriff „Einschränkung der Zuständigkeit“ deckt nach seinem Wortlaut⁹⁴ somit nicht nur solche Vorhaben ab, die einen förmlichen Entzug einer Gesetzgebungs- oder Vollziehungszuständigkeit der Länder nach sich ziehen, sondern auch Regelungen, mit denen „Kompetenzausübungsschranken“⁹⁵ aufgestellt werden. Es können demnach auch Maßnahmen eine Zuständigkeitseinschränkung bewirken, die den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers begrenzen. Sie stellen Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben der Länder dar, die bei der Wahrnehmung der Zuständigkeiten zu beachten sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an Staatszielbestimmungen, Grundrechte, aber auch

90 Unter diesem Begriff werden gesonderte Verfassungsbestimmungen in einzelnen Bundesgesetzen verstanden, die die durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten pauschal der Bundesgesetzgebung zuweisen. Besonders häufig sind diese Kompetenzdeckungsklauseln im Bereich der Marktordnung oder der Wirtschaftslenkungsgesetze. Siehe dazu das Schreiben des BKA v 06.02.1985, GZ 600.573/35-V/1/84.

91 Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Kompetenzdeckungsklausel nicht nur die „Erlassung und Aufhebung“ von Vorschriften, wie sie in dem betreffenden Gesetz enthalten sind, abdeckt, sondern auch deren „Änderung“, weil die Kompetenzdeckungsklausel in diesem Fall auch zukünftige Änderungen sanktioniert.

92 Dem entspricht auch die Praxis des BR, zumindest seit 1987. Für den Zeitraum zuvor siehe jedoch die Beispiele unter 5. f).

93 Schaumberger, B-VG-Novelle 1984, 15.

94 In diesem Sinne ist wohl auch Schäffer, Willensbildung, 47, zu verstehen.

95 Schäffer, Willensbildung, 47.

Amtshilfeverpflichtungen, die über die Konkretisierung des Art 22 B-VG hinaus gehen.

Der Wortlaut des Art 44 Abs 2 B-VG lässt freilich auch andere Interpretationsvarianten offen. Es ließe sich die Auffassung vertreten, dass Art 44 Abs 2 B-VG ausschließlich an den Begriff „Zuständigkeit“ anknüpft, wie er herkömmlicherweise in Zusammenhang mit den Kompetenzartikeln verwendet wird. Die oben aufgestellte These muss daher unter Heranziehung der gängigen Interpretationsmethoden des österr Bundesverfassungsrechtes überprüft werden:

Entstehungszeitgeschichtlich ist zu bemerken, dass der in den Vorentwürfen zur B-VG-Novelle verwendete Begriff der „Zuständigkeits**ver**teilung“, die „**zu Ungunsten** der Länder“ geändert wird, vom Wortlaut her an die eigentliche Kompetenzverteilung in den Bestimmungen der Art 10, 11, 12, 14, 14a und 15 B-VG angeknüpft hätte. Damit wären solche Fälle erfasst gewesen, in denen eine Länderkompetenz ausdrücklich dem Bund übertragen wird. Aus der Verwendung des tatsächlich beschlossenen Textes („*Einschränkung der Zuständigkeit....*“) lässt sich der Schluss ziehen, dass das Zustimmungsrecht keineswegs nur auf Änderungen dieser Kompetenzbestimmungen beschränkt sein, sondern alle Fälle betreffen sollte, in denen die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung, welcher Art sie auch immer sein mögen, in irgendeiner Form beschränkt würde. Nicht zuletzt gingen auch die verschiedenen Redner in den Debatten im NR und BR von einem Verständnis des Begriffs der Zuständigkeit aus, das jedenfalls nicht nur die Kompetenzverteilung der Art 10 ff B-VG umfasste. Ihre Auffassungen blieben auch unwidersprochen.

Eine historische Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers⁹⁶ muss sich auch an den Gesetzesmaterialien orientieren. Nun sprechen die Erläuterungen der RV indessen von „Zuständigkeits**ver**teilung“, was auf einen restriktiven Zuständigkeitsbegriff hindeutet. Ebenso scheint die Formulierung in den Erläuterungen, die davon spricht, dass eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder eine Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes nach sich ziehe, zunächst auf einen engen Zuständigkeitsbegriff hinzuweisen. Ein Grundrecht, das sowohl den Bundes-, als auch den Landesgesetzgeber bindet, schränkt wohl den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ein, jedoch nicht zu Gunsten des einfachen Bundesgesetzgebers. Allerdings stellt eine derartige Regelung eine Erweiterung des Bestandes des Bundesverfassungsrechtes dar. In

96 Öhlinger, Verfassungsrecht, 30. Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht, Bd 1, 41.

diesem Sinne handelt es sich bei der Verteilung von Bundes- und Landeszuständigkeiten tatsächlich um kommunizierende Gefäße, sodass dieses Argument nicht gegen die hier vertretene These spricht.⁹⁷

Aber selbst wenn die Erläuterungen eindeutig zu Gunsten einer restriktiven Interpretation auszulegen wären, so können die Gesetzesmaterialien den historischen Willen des Gesetzgebers indizieren, aber den Gesetzeswortlaut, der diese restriktive Auffassung nicht trägt, nicht außer Kraft setzen.⁹⁸ In diesem Sinn ist die zitierte Formulierung der Erläuterungen kein zwingendes Argument. Zieht man des Weiteren die oben angeführten, unwidersprochenen Wortmeldungen der Debattenredner in Betracht, so zeigt sich, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber offenbar von einem umfassenden, an der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG orientierten Verständnis der Zuständigkeit der Länder ausging.⁹⁹ Dies gilt auch für die Äußerung des damaligen BR-Vorsitzen- den *Schambeck*, der ebenfalls von einem Zuständigkeitsbegriff iWS aus- ging, wenngleich er die gegenteilige Meinung offenbar für vertretbar hielt. Gleiches kann den oben geschilderten Stellungnahmen einzelner LReg im Begutachtungsverfahren entnommen werden. Sie befürchteten eine restriktive Interpretation dieser Bestimmung in der Staatspraxis, gingen aber offenkundig von einem weiteren Anwendungsbereich des Art 44 Abs 2 B-VG aus.

Die Materialien zur B-VGN BGBl 1994/1013, die den Begriff der „Zuständigkeit“ restriktiv interpretieren, vermögen das historische Ver- ständnis nicht zu korrigieren. Vielmehr nehmen sie, etwa 10 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle, eine Interpretation des Art 44 Abs 2 B-VG vor, die objektiv richtig sein kann oder auch nicht. Einen Einfluss auf das historische Verständnis können sie nachträglich nicht haben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die historische Auslegung im vorlie- genden Fall zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, jedenfalls nicht zu einem solchen, das die oben aufgestellte These tatsächlich zu erschüt- tern vermag.

Eine systematische Auslegung ergibt, dass der Begriff der Zuständig- keit nichts anderes bedeuten kann, als sämtliche Angelegenheiten, die nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG nicht ausdrücklich dem

97 Dies gilt auch für die im Schreiben des BKA v 06.02.1985, GZ 600.573/35-V/1/84, vertretene Interpretation.

98 Vgl etwa VfSlg 5153/1965; 7698/1975; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 30.

99 Siehe dazu die Wortmeldungen der Mitglieder des BR Weiss und Dr. Bösch, oben FN 35.

Bund übertragen sind und daher Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind.

Unternimmt man eine teleologische Interpretation der Bestimmung¹⁰⁰, so ist festzuhalten: Die Regelung sollte offenkundig die schwache Stellung des BR im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips¹⁰¹ stärken. Dies bedeutet, dass die Bestimmung auch unter diesem Gesichtspunkt zu interpretieren ist. Eine restriktive Interpretation wäre mit dem Sinn der Norm nicht vereinbar. Sie würde dem NR auch ein weit gehendes Unterlaufen des Zustimmungsrechtes des BR ermöglichen, indem statt einer förmlichen Übertragung einer Landeszuständigkeit auf den Bund bundesverfassungsrechtliche Kompetenzausübungsschranken aufgestellt würden, die mitunter den gleichen Effekt hätten. Dies kann von Art 44 Abs 2 B-VG nicht intendiert sein. Eine teleologische Interpretation bestärkt somit die oben aufgestellte These.

Eng mit dieser Argumentation ist die Frage verbunden, ob auf den gegenständlichen Fall auch das föderalistische Auslegungsprinzip¹⁰² anzuwenden ist. Zwar geht es nicht um die Auslegung eines Kompetenztatbestandes¹⁰³, aber um einen durchaus vergleichbaren Fall im Verhältnis von Bund und Ländern, nämlich ein Mitwirkungsrecht des BR als Vertretungsorgan der Länder an der Bundesgesetzgebung. Dieser Umstand legt es nahe, das föderalistische Auslegungsprinzip auch im gegenständlichen Zusammenhang anzuwenden. Dies führt aber ebenfalls zum Ergebnis, dass der Begriff der Zuständigkeit nicht restriktiv interpretiert werden darf.¹⁰⁴

100 Eine solche ist nach *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrechts, 62, vorzunehmen, um den historischen Willen des Gesetzgebers zu erschließen. AM jedoch *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 31, da die teleologische Interpretation Sinn und Zweck einer Norm objektiviere.

101 Zum föderalistischen Prinzip jüngst *Adamovich*, Über das bundesstaatliche Prinzip, FS *Koja* (1998), 217.

102 Dazu näher *Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980), 89; *Thurner*, Bundesstaat, 67 ff.

103 In diesem Rahmen der VfGH das föderalistische Auslegungsprinzip bisher angewendet (vgl etwa VfSlg 1030/1928, 2066/1950, 2977/1956, 3393/1958, 7944/1976, 8232/1978, 9543/1982).

104 *Adamovich*, Über das bundesstaatliche Prinzip, 217, führt aus, dass mit dem bundesstaatlichen Prinzip die Vorstellung „unvereinbar (sei), daß die zentralstaatliche Interpretation im Zweifelsfall den Vorrang vor der am Subsidiaritätsprinzip orientierten hat“.

Beispiele

Es ist nun im Einzelnen zu untersuchen, welche konkreten Regelungen eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder bewirken können:

- Amtshilfe

Gemäß Art 11 Abs 9 B-VG stehen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) den einzelnen Bundesministern gegenüber der LReg verschiedene Aufsichtsbefugnisse zu, bzw können von der LReg verschiedene Amtshilfeleistungen verlangt werden. Diese gehen sowohl über die sonst von Art 11 B-VG vorgesehene Bundesaufsicht über die selbständige Landesverwaltung als auch über die von Art 22 B-VG vorgesehenen Amtshilfeleistungen hinaus. Außerhalb der Reichweite der Bestimmungen des Art 15 Abs 8¹⁰⁵ und des Art 22 B-VG sowie der Zuständigkeiten des Bundes in der Gesetzgebung¹⁰⁶ ist nämlich ausschließlich der Landesgesetzgeber gem Art 15 Abs 1 B-VG *zuständig*, die Landesbehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu irgendwelchen Maßnahmen zu verpflichten. Durch die im Jahre 1993 erfolgte bundesverfassungsrechtliche Regelung wurde dieser Spielraum des Gesetzgebers eingengt. Er ist danach unzuständig geworden, eine gegenteilige Norm zu erlassen. In gleicher Weise ergibt sich, dass auch die Vollziehungszuständigkeit der Länder eingeschränkt ist, muss sie doch nun eine Angelegenheit, die iS des Art 11 B-VG selbständig zu vollziehen wäre, unter einer Quasi-Bundesaufsicht abwickeln.¹⁰⁷ Darüber hinaus ist einleuchtend, dass jede Norm, die einem Organ des Landes eine Handlungspflicht auferlegt, dessen Zuständigkeit insoweit einschränkt, als sie diese Handlung in Zukunft gerade nicht mehr unterlassen darf. Insgesamt kann daher kein Zweifel bestehen, dass beispielsweise auch eine Norm wie Art 11 Abs 9 B-VG eine Einschränkung der Zuständigkeit iS des Art 44 Abs 2 B-VG darstellen kann.

105 Nach dieser Bestimmung steht dem Bund in den Angelegenheiten der Art 11 und 12 B-VG das Recht zu, „die Einhaltung der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften wahrzunehmen“.

106 Nach *Wiederin*, Kommentar zu Art 22 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), RZ 54 ff, ist die Amtshilfe eine Annexmaterie, wobei jedoch lediglich die Amtshilfeleistung vom Materiengesetzgeber geregelt werden könne. Solche Amtshilfeleistungen können sich mE nach Maßgabe des Versteinerungsprinzips lediglich auf Auskünfte und allgemeine Unterstützungspflichten beziehen, nicht aber auf Aktenübermittlungen oder gar die Vornahme von Inspektionshandlungen bei Landesbehörden. Zur Regelung der Amtshilfebehandlung, also der Regelung, in welcher Form die Amtshilfe zu ergehen hat, ist der Organisationsgesetzgeber zuständig (vgl *Wiederin*, RZ 55).

107 Vgl zu Art 11 Abs 9 B-VG *Bußjäger*, Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und der „Bürgerbeteiligung“, JBl 1995, 698 f.

- Staatsziele

Es ist weitgehend unbestritten, dass Staatsziele Interpretationshilfen für die Vollziehung sowie Aufträge an die Gesetz- und Verordnungsgeber darstellen¹⁰⁸, die auch zur Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen durch den VfGH führen können.¹⁰⁹ Marko deutet Staatszielbestimmungen analog zu den Grundrechten als „eine inhaltliche Schranke der Gesetzgebung“¹¹⁰. Der zum Zeitpunkt der Normerlassung vorgefundene einfachgesetzliche Normenbestand werde damit institutionell gewährleistet.¹¹¹ Abgesehen von dieser Verpflichtung zur Gewährleistung von Mindeststandards¹¹² schafft eine Staatszielbestimmung jedoch auch eine objektive Pflicht der betroffenen Gebietskörperschaft, einen bestimmten Leistungsauftrag zu erfüllen.¹¹³ Nach Weber¹¹⁴ stellt beispielsweise das BVG über den umfassenden Umweltschutz¹¹⁵ eine verfassungsrechtliche Barriere dar, umweltunverträgliche Regierungsakte gesetzlich verbindlich zu machen.

Aber auch der VfGH hat das BVG über den umfassenden Umweltschutz in mehreren Judikaten bereits mit Leben erfüllt: So erfolgte bereits mehrfach die Prüfung einer Norm unter dem Gesichtspunkt der Konformität mit dieser Staatszielbestimmung: In einem der frühesten Erkenntnisse, das sich mit dem BVG befasste, wurde ein Teil eines Flächenwidmungsplanes auch wegen Widerspruchs zum Staatsziel des umfassenden Umweltschutzes aufgehoben (VfSlg 11.990/1989).¹¹⁶ Der VwGH

108 Vgl dazu etwa die Beiträge bei Kerschner (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz (1996). Zum Staatsziel des Art 20a GG und seinen Implikationen siehe Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat (1999), 85.

109 Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht, 63 und 66 f.

110 Marko, Umweltschutz als Staatsziel, ÖJZ 1986, 292.

111 Marko, ebdt.

112 So auch Weber, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in: FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 716.

113 Stolzlechner, Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, Umweltschutz-BVG, in: FS Walter (1991), 675, leitet beispielsweise aus dem BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491, in Verbindung mit dem Gleichheitsprinzip eine Verpflichtung von Bundes- und Landesgesetzgeber ab, den Nachbarn umweltbelastender Anlagen die Möglichkeit der Interessenwahrnehmung durch Einräumung der Parteistellung zu geben.

114 Weber, Staatszielbestimmungen, 716.

115 BGBl 1984/491.

116 Siehe weiters auch VfSlg 10.791; 11.291/1987; 11.369/1987; siehe zur Rechtsprechung des VfGH näher Welan, Umweltschutz durch Verfassungsrecht, in: Kerschner (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz, 43; Weber, Staatszielbestimmungen, 720 ff. Vgl auch Raschauer, Mobilkommunikation (1998), 46.

prüft individuelle Verwaltungsakte im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Staatszielen.¹¹⁷

In Anbetracht von Judikatur und Lehre zur Wirkung von Staatszielbestimmungen kann mE kein Zweifel bestehen, dass solche Normen als Einschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder diese in der Ausübung ihrer Kompetenz „Landesverfassung“ beschränken können, nämlich dann, wenn sie für diese eine normative Verpflichtung in der Gesetzgebung oder Vollziehung schaffen. Insbesondere eine Staatszielbestimmung, die sich ausdrücklich (auch) an die Länder richtet, zielt offenkundig auf eine normative Gebundenheit.¹¹⁸

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob eine Staatszielbestimmung auch so unbestimmt sein kann, dass sie überhaupt keine normative Verpflichtung entfalten kann. Darauf ist zu antworten: Solange sie ausschließt, dass der Landes(verfassungs)gesetzgeber oder die Landesvollziehung in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten bundesverfassungskonform das genaue Gegenteil anordnen können, solange stellt sie eine Einschränkung der Zuständigkeit dar.

- Grundrechte

Dieses Ergebnis lässt nun weiters fragen, ob die Einführung eines neuen Grundrechtes oder die Änderung eines bestehenden Grundrechtes¹¹⁹ nicht auch eine Angelegenheit berührt, die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt.

Grundrechte beschränken den Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers und zwar noch unmittelbarer als dies Staatsziele tun. Grundrechte vermitteln ein verfassungsrechtlich geschütztes subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat. Wenn daher bereits Staatszielbestimmungen Einschränkungen der Zuständigkeit iW.S. sein können, gilt dies umso mehr für Grundrechte. Keine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung wird nur

117 Beispielsweise VwGH 06.08.1993, 89/10/0119, hinsichtlich eines naturschutzbehördlichen Bescheides im Hinblick auf die Einhaltung des Umweltschutz-Staatszieles in Art 9 Abs 1 der Oö Landesverfassung.

118 Daran ändert auch die sogenannte kompetenzrechtliche Neutralität von Staatszielbestimmungen nichts. Damit ist lediglich gemeint, dass diese Staatszielbestimmungen keine Änderung der Kompetenzverteilung oder Ausweitung von bestehenden Bundeskompetenzen bedeuten (vgl dazu Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987), 25). Dessen ungeachtet kann – wie gezeigt – die normative Bindungswirkung der Staatszielbestimmung die Zuständigkeit der Länder einschränken.

119 Vgl etwa das BVG mit dem das B-VG geändert wird, BGBl I 1998/68, hinsichtlich der Änderung des Art 7 Abs 2 zweiter Satz und Abs 3. Hinsichtlich der Änderung des Art 7 Abs 2 erster Satz handelt es sich dagegen um eine Staatszielbestimmung.

dann vorliegen, wenn das Grundrecht ausschließlich im Rahmen von Bundeskompetenzen eine Rolle spielt, wie dies bei einem Grundrecht auf „Sozialversicherung“ der Fall wäre. Dagegen würden bei einem Grundrecht auf „menschenwürdiges Wohnen“ zweifellos auch Landeskompetenzen, wie zum Beispiel dem Baurecht und Sozialhilferecht, beschränkt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Landesverfassung tatsächlich neue Grundrechte gegenüber dem Land kreieren darf, bundesverfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte wiederholen oder erweitern, nicht aber einschränken darf.¹²⁰

Konklusion

Die voranstehenden Überlegungen stützen daher nachstehende These: Ein (Verfassungs)Gesetz, das den Landesgesetzgeber in irgendeiner Weise bindet, sodass eine bestimmte Regelung verfassungskonform nicht mehr erlassen werden darf, oder eine bestimmte bisher rechtmäßige Vollzugspraxis nicht mehr gesetzmäßig wäre, schränkt seine „Zuständigkeit“ iS des Art 44 Abs 2 B-VG ein. Der Begriff „Einschränkung“ der Zuständigkeit ist nämlich zweifellos weiter als etwa eine „Entziehung“ der Zuständigkeit. Bereits begrifflich wird damit deutlich, dass die Bestimmung das Aufstellen von „Schranken“ der Zuständigkeit meint. Art 44 Abs 2 B-VG erfasst nach dem hier vertretenen Verständnis daher auch die Zuständigkeit iWS.

Dies bedeutet: Jede verfassungsgesetzliche Regelung, die einen solchen normativen Inhalt hat, dass während ihrer Geltung der Spielraum der Landesgesetzgebung oder –vollziehung, den sie verfassungskonform nutzen kann, gegenüber dem früheren Zustand eingeengt ist, stellt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung dar.

e) Was ist „Gesetzgebung“ und „Vollziehung“?

Eine Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung vorliegt, setzt auch voraus, dass Klarheit über die verwendeten Begriffe „Gesetzgebung“ und „Vollziehung“ besteht. Deren Inhalt erweist

¹²⁰ Vgl. *Pernthaler/Lukasser*, Vorarlberger Landesverfassung, 70. Entgegen dieser Auffassung ordnet VfSlg ordnet 3314/1958 die Grundrechte dem Begriff „Bundesverfassung“ in Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG zu. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Grundrechte, die sich im Rahmen des Art 99 Abs 1 B-VG bewegen, auch von den Ländern erlassen werden dürfen (vgl. auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, 149).

sich auf den ersten Blick unstrittig: Terminologisch wird an Art 10 bis 15 B-VG angeknüpft, wo jeweils von Zuständigkeiten in „Gesetzgebung“ und „Vollziehung“ gesprochen wird. Gesetzgebung meint in diesen Bestimmungen die Regelung einer Materie durch das zuständige Gesetzgebungsorgan, Vollziehung den Vollzug einer gesetzlich geregelten Materie durch das zuständige Exekutivorgan.

Eine Zuständigkeit in der Gesetzgebung ist grundsätzlich immer dann berührt, wenn die Zuständigkeit eines Gesetzgebungsorgans betroffen ist und es sich in der Sache um die Staatsfunktion Gesetzgebung handelt. Dieser werden auch die parlamentarischen Hilfsdienste zugerechnet, woran auch das Weisungsrecht des jeweiligen Präsidenten nichts zu ändern vermag¹²¹. In der Sache dürfte diese Abgrenzung allerdings wenig praktische Bedeutung haben. Eine Angelegenheit der Gesetzgebung liegt im Übrigen auch dort vor, wo parlamentarische Organe „Beschlüsse“ fassen, auch wenn es sich nicht um Gesetzgebung im materiellen Sinn handelt, wie zum Beispiel bei der Tätigkeit der Unvereinbarkeitsausschüsse nach § 6a Unvereinbarkeitsgesetz.¹²²

Vollziehung ist demgegenüber jede Form von Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung ist.¹²³ Aus dieser zunächst banal scheinenden Feststellung ergibt sich, dass der Begriff „Vollziehung“ nicht etwa eingeschränkt auf die Vollzug der in den Kompetenzartikeln angeführten Materien zu verstehen ist. Dies würde den oben gewonnenen Erkenntnissen widersprechen. Vollziehung ist daher nicht nur der Vollzug einer gesetzlich geregelten oder zu regelnden Materie, sondern auch die Abwicklung der gesamten Privatwirtschaftsverwaltung durch die Organe der Vollziehung. Vollziehung ist aber auch jede Form von „Regierungsakten“, wie sie im B-VG mehrfach etwa in Form von erforderlichen Zustimmungserklärungen von obersten Organen der Vollziehung¹²⁴ oder von Bund und

121 Vgl. *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1987), 25; *Rill*, Zum Verwaltungsbegriff, in: *Ermacora et al* (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsrecht (1979), 35 ff; *Pernthaler/Lukasser*, Das Verfassungsrecht der österr Bundesländer – Vorarlberg (1995), 110.

122 Dazu näher *Bußjäger/Kopf*, Bezügebegrenzung, Bundesstaat und Grundfreiheiten, JRP 1999, 376.

123 Aus der Flut der Literatur sei nur angeführt *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927), 292; *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1997), 7; *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 23 ff. *Pernthaler/Lukasser*, Vorarlberger Landesverfassung, 156.

124 Vgl. Art 15 Abs 10, Art 97 Abs 2, 98 Abs 2 B-VG, § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920.

Ländern¹²⁵ vorgesehen sind. ¹²⁶ Es ist daher so, dass Gesetzesbeschlüsse des NR, die entweder den Ländern oder einem Exekutivorgan der Länder Zustimmungsrechte entziehen, eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung darstellen. So hätte daher beispielsweise die im Zuge des Strukturreformgesetzes 1996 geplante Einschränkung des Zustimmungsrechtes der LReg bei Änderungen der Bezirksgerichtssprengel gemäß § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920¹²⁷ der Zustimmung des BR gem Art 44 Abs 2 B-VG bedurft, da es sich um eine Einschränkung einer Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung gehandelt hätte. Bei dieser Beurteilung spielt es auch keine Rolle, ob das B-VG oder eine sonstige bundesverfassungsrechtliche Norm das Zustimmungsrecht ausdrücklich dem Land oder der LReg zuweist. In beiden Fällen handelt es sich um Akte der Vollziehung der Länder, ein Unterschied besteht lediglich in organisationsrechtlicher Hinsicht (obliegt das Zustimmungsrecht dem Land, so wird dieses gem Art 105 Abs 1 B-VG durch den LH vertreten¹²⁸, obliegt das Zustimmungsrecht der LReg, so obliegt die Regelung, wer die LReg bei der Erteilung der Zustimmung vertritt, der Verfassungsautonomie des Landes – weil es eben um die Vertretung der LReg und nicht des Landes geht.

Die mittelbare Bundesverwaltung ist nicht Landesvollziehung, sondern bekanntermaßen Vollziehung des Bundes. Die Überstellung einer Angelegenheit aus der mittelbaren Bundesverwaltung in die unmittelbare Bundesvollziehung ist daher an sich nicht Gegenstand des Zustimmungsrechtes des BR gem Art 44 Abs 2 B-VG.¹²⁹ Nun knüpft freilich Art 102 Abs 4 B-VG in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere die im Katalog der unmittelbar vollziehbaren Materien gemäß Art 102 Abs 2 B-VG an die Zustimmung der beteiligten Länder. In gleicher Weise ist die Zustimmung der beteiligten Länder gem Art 102 Abs 1 letzter Satz B-VG

125 Vgl Art 102 Abs 1 letzter Satz und Abs 4 B-VG, Art 129a Abs 2 B-VG (vgl dazu auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 138 f).

126 Die Regierung ist keine eigenständige Staatsfunktion. In keinem demokratischen Rechtsstaat kann es sich nur um eine dem Gesetzesvorbehalt wie jede andere Vollziehung unterworfenen Tätigkeit handeln. Dies wurde bereits von der Reinen Rechtslehre erkannt. *Merkel* spricht davon, daß es oberhalb und außerhalb der Gesetzgebung und Verwaltung keiner mysteriösen Oberleitung, die man als „Regierung“ diesen drei herkömmlich unterschiedenen Staatsgewalten gegenüberstellen könnte, gibt (Allgemeines Verwaltungsrecht, 47). Zur Qualifikation der betreffenden Bestimmungen als Regierungsakte siehe auch *Jablonek*, Mitwirkung, 56.

127 Vgl den Antrag des Budgetausschusses 98 Blg NR XX. GP.

128 *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988), 354; *Bußjäger*, Organisationshoheit, 239.

129 Davon ging auch der 9. Bericht des Institutes für Föderalismusforschung über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984), 16, aus.

für die Betrauung von Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit Angelegenheiten der Vollziehung bei Unterordnung unter den LH und Bindung an dessen Weisungen erforderlich.¹³⁰

Auch diese Zustimmung der beteiligten Länder ist mE ein Akt der Vollziehung der Länder.¹³¹ Wird nun durch eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung der unmittelbaren Bundesvollziehung zugewiesen, so gehen die Länder dadurch ihrer Vollziehungskompetenz nach Art 102 Abs 1 letzter Satz und Abs 4 B-VG verlustig. Folglich stellt auch eine solche Regelung eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung dar. So ergibt sich, dass über den „Umweg“ des Art 102 Abs 1 letzter Satz und Abs 4 B-VG auch ein Zustimmungsrecht des BR zum Entzug von Angelegenheiten aus der mittelbaren Bundesverwaltung und deren Überstellung in die unmittelbare Bundesvollziehung besteht (siehe dazu auch die Ausführungen unter 5. b)).

f) Zusammenfassung zum Begriff „Einschränkung der Zuständigkeit“ (in Gesetzgebung oder Vollziehung)

Die zuvor gemachten Überlegungen führen zum Ergebnis, dass Art 44 Abs 2 B-VG einen weiten Anwendungsbereich hat, der sich mit der im Beschluss der LH-Konferenz vom 12.9.1996 geäußerten Rechtsauffassung deckt.

Nicht nur formelle Kompetenzübertragungen auf den Bund sind zustimmungspflichtig, sondern auch Einschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder. Bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen, die den Ländern verbindliche Vorgaben machen, wie etwa das BVG Ämter der LReg, stellen Eingriffe in diese Verfassungsautonomie dar. Das Land ist nämlich nach der entsprechenden Verfassungsänderung in ihrer Zuständigkeit eingeschränkt, bestimmte Regelungen zu treffen, wenn sie

¹³⁰ Dazu näher *Weber*, Die mittelbare Bundesverwaltung (1987), 213 ff.

¹³¹ aM *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 218, der den Akt der Zustimmung als Teil des Gesetzgebungsverfahrens betrachtet. Dagegen qualifiziert *Jablonek*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (1988), 53, die inhaltlich vergleichbaren Mitwirkungsakte der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, wie insbesondere nach Art 97 Abs 2 und 98 Abs 2 B-VG als Verwaltung des Bundes. ME bleibt daran festzuhalten, dass ein derartiges Mitwirkungsrecht eines Vollziehungsorgans an der Gesetzgebung Vollziehung bleibt. Dies ist auch hinsichtlich der Wahrnehmung der politischen und rechtlichen Kontrolle durch das Parlament von Bedeutung. Würde man die Zustimmung mit *Weber* als Akt der Gesetzgebung deuten, dann müsste man freilich den Entzug des Zustimmungsrechtes als Eingriff in die (von einem Vollziehungsorgan ausgeübte) Gesetzgebungszuständigkeit der Länder deuten. Im Ergebnis bliebe ein solcher Akt in jedem Fall gemäß Art 44 Abs 2 B-VG zustimmungspflichtig.

vom bundesstaatlichen Homogenitätsgebot des Art 99 Abs 1 B-VG abweichen.

Auch ein Grundrecht kann (ausgenommen dann, wenn sich sein Anwendungsbereich auf die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes beschränkt) eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung bewirken. Gewährt beispielsweise das Grundrecht auf Datenschutz den Betroffenen bestimmte Rechte, so sind die Länder fortan in ihrer Zuständigkeit eingeschränkt, davon abweichende Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu treffen.

In gleicher Weise wird eine Staatszielbestimmung, sofern sie auch für den Landesbereich Anwendung finden soll, der Zustimmung des BR bedürfen: Die Staatszielbestimmung macht im Regelfall auch der Landesgesetzgebung und -vollziehung – wenngleich häufig relativ unbestimmte – Vorgaben. Damit wird die *Zuständigkeit* der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung *eingeschränkt*. Darauf, dass die Staatszielbestimmung möglicherweise auf Grund ihrer unbestimmten Formulierung nur bedingt justiziabel ist, kann es nicht ankommen: Sofern sie überhaupt normativen Gehalt besitzt und Bindungswirkung entfaltet, ist sie zustimmungspflichtig.

Auch eine bundesverfassungsrechtliche Vorschrift, die Landesbehörden zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet, kann eine Einschränkung der „Zuständigkeit“ in Gesetzgebung oder Vollziehung sein. Es ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Ausfluss der Organisationshoheit des Landes wäre, anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen eine Landesbehörde einer Bundeseinrichtung über Art 22 B-VG hinaus Informationen zu geben hat oder gar, welche „Beweiserhebungen“ sie für sie zu tätigen hat.

Es bleibt daher insgesamt festzuhalten, dass Art 44 Abs 2 B-VG jegliche bundesverfassungsgesetzliche Kompetenzausübungsschranke der Landesgesetzgebung oder -vollziehung erfasst.

Der Begriff „Vollziehung“ erfasst im Übrigen nicht nur die Vollziehung von Materien wie sie in den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung festgelegt sind, sondern auch Zustimmungsrechte der Landesregierungen oder beteiligten Länder, wie sie bundesverfassungsrechtlich verschiedentlich verankert sind.

Die Grenzziehung hinsichtlich der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesverfassungsgesetzen oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen bereitet dessen ungeachtet in Einzelfällen Schwierigkeiten. Dies soll im übernächsten Abschnitt (P 5.) anhand verschiedener praktischer Beispiele noch näher beleuchtet werden.

4. Weitere Rechts- und Verfahrensfragen zu Art 44 Abs 2 B-VG

a) Welche Teile eines Gesetzesbeschlusses des NR sind vom Zustimmungrecht erfasst?

Das Zustimmungrecht des BR bezieht sich gem Art 44 Abs 2 B-VG auf Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen. Damit ist eine Zustimmungspflichtigkeit von einfachen Gesetzen ausgeschlossen, die die Zuständigkeiten der Länder einschränken. Dies ist etwa bei der Wahrnehmung einer Bedarfskompetenz (z.B. Verwaltungsverfahren gem Art 11 Abs 2 B-VG, oder Abfallwirtschaft soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) der Fall.¹³² Gleiches gilt bei der Wahrnehmung der Kompetenz-Kompetenz durch den einfachen Bundesgesetzgeber im Bereich der Finanzverfassung.

Aus dem Wortlaut geht klar hervor, dass eine B-VG-Novelle oder ein gesondertes BVG als Ganzes der Zustimmung des BR bedürfen, mag eine Einschränkung von Landeskompetenzen auch nur in einzelnen Punkten stattfinden. Im Gegensatz dazu bedürfen einfache Bundesgesetze, in denen einzelne Verfassungsbestimmungen die Zuständigkeit der Länder einschränken, nur hinsichtlich dieser konkreten Bestimmungen der Zustimmung des BR.¹³³ Praktische Folgen hat dieser Unterschied allerdings keine: Der Gesetzesbeschluss darf in sämtlichen Fällen ohne die Zustimmung des BR nicht kundgemacht werden.¹³⁴ Allerdings schiene es zulässig, wenn der Gesetzesbeschluss des NR eine Bestimmung enthielte, wonach das (einfache) Bundesgesetz im Falle der Nichterteilung der Zustimmung des BR ohne die betreffende Verfassungsbestimmung kundzumachen wäre.¹³⁵

132 So im Ergebnis auch *Schaumberger*, B-VG-Novelle 1984, 15.

133 Dieser Auffassung entspricht auch die Praxis des BR. Siehe dazu auch das unter c) geschilderte Beispiel.

134 Dies ist in der Judikatur des VfGH (VfSlg 14.701/1996) anhand des vergleichbaren Falles der Zustimmung der BR gem Art 97 Abs 2 B-VG abgeklärt: Demnach darf ein Gesetzesbeschluss eines LT im Falle der Verweigerung der Zustimmung der BReg nicht ohne nochmaliges Dazwischentreten des LT oder eine vorweg beschlossene Regelung, die die Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses ohne die betreffende Gesetzesbestimmung legitimiert, kundgemacht werden.

135 Eine solche Vorgangsweise wäre mit der mittlerweile gängigen und unbeanstandeten Praxis der Landesgesetzgebung in den Fällen des Art 97 Abs 2 B-VG vergleichbar. Vgl etwa § 60 Abs 3 VlbG G über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997. Eine im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung unterlassene Beschlussfassung darüber, ob ein Einspruch erhoben werden soll (Art 42 Abs 2 B-VG), würde durch „Verschweigung“ gem Art 42 Abs 3 B-VG saniert.

In diesem Zusammenhang ist auch klar zu stellen, dass in sämtlichen Fällen eine **einzige** Einschränkung der Zuständigkeit der Länder für die Begründung der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzesbeschlusses genügt. Dies gilt auch dann, wenn etwa in einem Gesamtpaket eine B-VG-Novelle oder ein BVG insgesamt eine deutliche Ausweitung von Länderzuständigkeiten mit sich bringt. Dasselbe trifft zu, wenn eine bestimmte Kompetenz neu geregelt wird und einerseits ein Mehr an Länderzuständigkeiten, in einem bestimmten Punkt jedoch eine Einschränkung der Zuständigkeit gegenüber der bisherigen Verfassungsrechtslage nach sich zieht (siehe dazu das Beispiel unter 5.e)). Eine andere Interpretation lassen Wortlaut und Sinn des Art 44 Abs 2 B-VG mE nicht zu. Würde man die gegenteilige Position vertreten, so erzeugte dies bei den entscheidenden Organen des Gesetzgebungsprozesses mitunter größte Rechtsunsicherheit, ob ein Verfassungsgesetz zustimmungspflichtig ist oder nicht. In letzter Konsequenz hätte der VfGH zu entscheiden, ob ein bestimmter Eingriff in Landeskompetenzen durch einen Zugewinn an anderer Stelle kompensiert wird, eine Frage, die einer rechtlichen Beurteilung praktisch nicht zugänglich ist, sondern ausschließlich politisch zu entscheiden ist – und zwar vom BR als dem von der Bundesverfassung zur Vertretung der Länderinteressen in der Bundesgesetzgebung berufenen Organ im Verfahren nach Art 44 Abs 2 B-VG.

b) Verhältnis zum Einspruchsrecht gem Art 42 Abs 2 B-VG

Gem Art 44 Abs 2 B-VG ist die Zustimmung des BR zu den schon angesprochenen Gesetzesbeschlüssen des NR „überdies“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, bei einem erforderlichen Präsenzquorum von der Hälfte der Mandatäre, zu erteilen. Der Begriff „überdies“ bezieht sich auf das erschwerte Zustandekommen eines Bundesverfassungsgesetzes gem Art 44 Abs 1 B-VG mit dem dort vorgesehenen erhöhten Abstimmungs- und Präsenzquorum im NR.

Soweit es sich um in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen handelt, geht bereits aus dem Wortlaut klar hervor, dass das Zustimmungsrecht neben dem Einspruchsrecht gemäß Art 42 Abs 2 B-VG bestehen muss, da sich das Zustimmungsrecht nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bundesverfassung nur auf die in diesen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen bezieht. Eine Reduktion des Einspruchsrechtes zum gesamten Gesetzesbeschluss auf das Zustimmungsrecht zu einzelnen Bestimmungen desselben wäre widersinnig, da dadurch dem BR die Möglichkeit entzogen würde, seine Bedenken zu den einfachgesetzlichen Bestimmungen, die uU gar nichts mit

einer evtl Zustimmung zu den Verfassungsbestimmungen zu tun haben müssen, mit einem Einspruch zu manifestieren. Da durch die B-VG Novelle 1984 die Rechte des Bundesrates offenkundig nicht eingeschränkt werden sollten, ist daher davon auszugehen, dass für das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses in diesem Fall daher sowohl der Beschluss des BR über die Zustimmung zu den betreffenden Verfassungsbestimmungen erforderlich ist, als auch der Beschluss des BR, dass gegen den Gesetzesbeschluss kein Einspruch erhoben wird.

Soweit es sich um Verfassungsgesetze handelt, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, ordnet Art 44 Abs 2 B-VG allerdings insoweit eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen an, als diese Verfassungsgesetze als Ganzes (und nicht nur hinsichtlich jener Bestimmungen, die tatsächlich Länderkompetenzen einschränken) der Zustimmung des BR bedürfen (siehe dazu die Ausführungen unter 5. a)). Hier lässt sich tatsächlich fragen, ob auch in diesen Fällen neben dem Zustimmungsrecht noch Raum für ein gesondertes Einspruchsrecht des BR bleibt, was zunächst auch in praktischer Hinsicht fragwürdig scheint.

Nun besteht allerdings auf Grund des Wortlautes des Art 42 Abs 2 B-VG kein Anlass zur Annahme, dass sich hinsichtlich des Einspruchsrechtes Differenzierungen zwischen den verschiedenen Fällen nach Art 44 Abs 2 B-VG ergeben könnten. Der BR kann daher, wenn er einen Einwand gegenüber der in einem Verfassungsgesetz vorgesehenen Einschränkung von Länderzuständigkeiten hat, die Zustimmung versagen. Er kann aber auch, wenn er das BVG aus anderen Gründen für mangelhaft befindet, nur beeinspruchen (möglicherweise nur zur Reparatur eines mittlerweile offenbar gewordenen Fehlers des Gesetzesbeschlusses des NR, der durch nochmalige Befassung des NR saniert werden könnte). Im Falle eines solchen Einspruches kann der NR entweder einen Beharrungsbeschluss fassen, der keinem weiteren Einspruchsrecht unterliegt (Art 42 Abs 4 B-VG) oder einen abgeänderten Gesetzesbeschluss fassen, der neuerlich dem Einspruchsrecht unterliegt. In beiden Fällen bedarf es aber auch im zweiten Verfahrensgang der Zustimmung des BR, wenn der Tatbestand des Art 44 Abs 2 B-VG erfüllt ist.

Die Praxis des BR geht so vor, dass der Beschlussfassung darüber, dass kein Einspruch gem Art 42 Abs 2 B-VG erhoben wird, anschließend jene folgt, ob eine allenfalls erforderliche Zustimmung gem Art 44 Abs 2

B-VG erteilt wird.¹³⁶ Dies ist richtig. Die in § 20 GO-BR angeführte Reihenfolge ergibt sich nicht nur aus der Reihenfolge von Einspruchs- und Zustimmungsrecht im B-VG, sondern systematisch auch daraus, dass das Einspruchsrecht das allgemeinere Recht des BR darstellt, das Zustimmungsrecht dagegen das speziellere Beschlussfassungserfordernis. Diese Reihenfolge ergibt sich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen: Unter Umständen mag es sinnvoll sein, über eine allenfalls erforderliche Zustimmung gar nicht zu entscheiden, wenn der BR bereits einen Einspruch gefasst hat und der Gesetzesbeschluss dadurch nochmals an den NR zurück verwiesen wird.¹³⁷

Es sind daher für das verfassungsmäßige Zustandekommen eines von Art 44 Abs 2 B-VG erfassten Beschlusses der NR stets zwei Beschlüsse des BR erforderlich: Zunächst der Beschluss, dass ein Einspruch gem Art 42 nicht erhoben wird und schließlich die Erteilung der Zustimmung gem Art 44 Abs 2 B-VG, wobei die Beschlussfassung über einen allfälligen Einspruch jener über die Zustimmung voranzugehen hat.

Ausgehend von dieser Rechtslage ergeben sich folgende mögliche Fallkonstellationen:

a) Der BR erhebt keinen Einspruch (entweder mittels Beschlusses oder durch Verstreichen der Frist gem Art 42 Abs 3 B-VG) und erteilt die Zustimmung:

⇒ Der Gesetzesbeschluss darf (das Vorliegen der übrigen Erfordernisse vorausgesetzt) kundgemacht werden.

b) Der BR erhebt einen Einspruch, erteilt jedoch die Zustimmung:

⇒ Der NR kann einen Beharrungsbeschluss fassen (Art 42 Abs 4 B-VG), das heißt, den ursprünglichen Gesetzesbeschluss unverändert¹³⁸ wiederholen. Eine neuerliche Zustimmung des BR ist nicht erforderlich.

c) Der BR erhebt einen Einspruch und verweigert mit Beschluss die Zustimmung:

⇒ Der NR kann wohl einen Beharrungsbeschluss fassen, der jedoch mangels Zustimmung des BR nicht kundgemacht werden darf. Ein allfälliger neuerlicher Gesetzesbeschluss des NR unterliegt neuerlich dem suspensiven Veto nach Art 42 Abs 2 sowie dem Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG.

¹³⁶ Vgl § 20 GO BR. Siehe auch die unter 5. geschilderten Beispiele.

¹³⁷ Die Rechtsfrage wird bei *Atzwanger-Zögernitz*, Bundesrat-Geschäftsordnung 1988 (1989), 110 ff, leider nicht behandelt.

¹³⁸ *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 209.

d) Der BR erhebt einen Einspruch und trifft keinen Beschluss über die Zustimmung:

⇒ Der NR kann wohl einen Beharrungsbeschluss fassen, der jedoch auf Grund nicht erteilter Zustimmung und des Umstandes, dass ein Beharrungsbeschluss nicht nochmals vor den BR gelangt, nicht kundgemacht werden darf. Es ist vielmehr ein neuerlicher Gesetzesbeschluss des NR, der neuerlich dem suspensiven Veto unterliegt und wiederum der Zustimmung des BR bedarf, erforderlich.¹³⁹

e) Der BR erhebt keinen Einspruch (entweder mittels Beschlusses oder durch Verstreichen der Frist gem Art 42 Abs 3 B-VG) und verweigert die Zustimmung.

⇒ Der Gesetzesbeschluss darf nicht kundgemacht werden. Das Verstreichen der Frist für die Erhebung des suspensiven Vetos ist bedeutungslos. Es bleibt dem NR unbenommen, einen neuerlichen Gesetzesbeschluss zu fassen, der seinerseits wiederum dem suspensiven Veto und dem Zustimmungsrecht unterliegt.¹⁴⁰

f) Der BR erhebt keinen Einspruch (entweder mittels Beschlusses oder durch Verstreichen der Frist gem Art 42 Abs 3 B-VG) und trifft keinen Beschluss über die Zustimmung.

⇒ Der Gesetzesbeschluss des NR darf, solange der BR die Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt, nicht kundgemacht werden. Es bleibt dem NR unbenommen, einen neuerlichen Gesetzesbeschluss zu fassen, der seinerseits wiederum dem suspensiven Veto und dem Zustimmungsrecht unterliegt.¹⁴¹

c) Folgen einer rechtsirrtümlichen Beurteilung der Zustimmungspflichtigkeit

Es stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein zustimmungspflichtiges Gesetz den BR passiert, ohne dass eine Zu-

139 Dieses Ergebnis scheint auf den ersten Blick sinnwidrig. Sie ergibt sich aber bei konsequenter Anwendung der Rechtslage. Im Übrigen ist die Situation nicht unähnlich zu jener unter f). Als problematisch erweist sich höchstens das Schicksal des Beharrungsbeschlusses. Er darf in diesem Fall eben nicht kundgemacht werden.

140 Dies wird nur dann zweckmäßig sein, wenn zu erwarten ist, dass sich die Meinungsbildung im BR in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat.

141 Siehe die vorangegangene Fußnote. Es soll nicht verschwiegen werden, dass sich in der Theorie merkwürdige Fallkonstellationen ergeben könnten: Man denke daran, dass etwa der BR sowohl seine Zustimmung zum neuerlichen Gesetzesbeschluss erteilt als auch eine Zustimmung zum ursprünglichen Gesetzesbeschluss. Unter Umständen müssten zwei inhaltlich vollständig oder fast vollständig gleichlautende Gesetze kundgemacht werden. Abgesehen davon, dass es sich wohl nur um theoretische Annahmen handelt, könnte der NR im neuerlichen Gesetzesbeschluss einem solchen Ergebnis vorbeugen, indem er den früheren Beschluss aufhebt.

stimmung erteilt wird. Da die Erteilung der Zustimmung streng von der Erhebung eines Einspruchs nach Art 42 Abs 2 unterschieden werden muss, kann sie auch weder durch den ausdrücklichen Beschluss des BR, keinen Einspruch zu erheben noch durch eine Verschweigung im Sinne des Art 42 Abs 4 B-VG saniert werden. Die Erteilung der Zustimmung ist jedoch essentielle Voraussetzung für das verfassungsgemäße Zustandekommen eines solchen Verfassungsgesetzes bzw jenes Gesetzesbeschlusses, der zustimmungspflichtige Verfassungsbestimmungen enthält.

Es stellt sich nun die Frage, ob der BPr gem Art 47 Abs 1 B-VG die Möglichkeit oder auch die Verpflichtung hat, die Kundmachung eines zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlusses des NR zu verweigern.

Die Bandbreite der Auffassungen über die sich aus Art 47 Abs 1 B-VG ergebende Prüfungsbefugnis des BPr ist bekanntlich beträchtlich. Sie schwanken zwischen einer auf die Einhaltung formaler Regeln beschränkten Prüfungskompetenz, über die Verweigerung der Beurkundung bei offenkundigen und schwerwiegenden Verfassungsverletzungen, bis hin zu einem uneingeschränkten formellen und materiellen Prüfungsrecht.¹⁴²

Auch unter Zugrundelegung der von der herrschenden Lehre und Praxis angenommenen bloß formellen Prüfungskompetenz (arg „Zustandekommen“), die auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, die für die vom NR gewählte Form der Rechtserzeugung gelten und sich nicht darauf erstrecken soll, ob der NR die zutreffende Form (Verfassungsgesetz oder einfaches Gesetz) gewählt hat¹⁴³, ergibt sich nun Folgendes: Ob eine Novelle zum B-VG, ein BVG oder eine in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmung gem Art 44 Abs 2 B-VG der Zustimmung des BR bedarf oder nicht, zählt eindeutig zu jenen „Verfahrensfragen“, die der BPr zu prüfen hat.¹⁴⁴

Daraus ergibt sich, dass der BPr zu beurteilen hat, ob ein möglicherweise zustimmungspflichtiges Gesetz vorliegt, das einer solchen Zustimmung des BR ermangelt. Gelangt er zur Auffassung, dass „ernste

142 Vgl dazu *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 193 f.

143 So *Mayer*, B-VG, 187. Ähnlich aber etwas weitergehend (nämlich auch die „evidente“ Verfassungswidrigkeit eines einfachen Bundesgesetzes miteinbeziehend) *Adamovich/Funk/Holzinger*, *Österr Staatsrecht*, Bd 2 (1998), 45.

144 *Korinek*, Kommentar zu Art 47 B-VG, RZ 9, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Österr. Bundesverfassungsrecht* (1999), geht davon aus, dass der BPr die Einhaltung aller verfassungsrechtlichen Erzeugungsbedingungen zu prüfen hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht kein Zweifel, dass Art 44 Abs 2 B-VG zu jenen verfassungsrechtlichen Erzeugungsbedingungen gehört.

und erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen“¹⁴⁵, muss er in die nähere Prüfung des Gesetzesbeschlusses eintreten. Ergibt sich nach einer „sorgfältigen und umfassenden Prüfung“¹⁴⁶, dass „offenkundige und schwere Fehler“ vorliegen¹⁴⁷, hat der BPr die Beurkundung des Gesetzesbeschlusses verweigern.¹⁴⁸ Ein Ermessen steht ihm, wenn Zweifel in diesem Ausmaß vorliegen, dann nicht mehr zu. Der BPr hat daher auch eine föderalistisch wichtige Funktion in der Verhinderung der Kundmachung verfassungswidriger Gesetze!

Wird ein zustimmungspflichtiges Gesetz (B-VG-Novelle, BVG oder einzelne Verfassungsbestimmung(en) in einem einfachen Gesetz) ohne die erforderliche Zustimmung kundgemacht, stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen. Zweifelsfrei ist es, da nicht verfassungsgemäß zu Stande gekommen, verfassungswidrig.¹⁴⁹ Das verfassungswidrige Zustandekommen bewirkt eine Verfassungswidrigkeit des gesamten Gesetzes, nicht etwa nur seiner konkret zustimmungspflichtigen Inhalte.¹⁵⁰ Diese massiven Konsequenzen sind zu beachten, wenn die Zustimmungspflichtigkeit einer bestimmten Regelung zur Diskussion steht.

Welche Rechtsfolgen treffen ein Gesetz, bei dem irrtümlicherweise von einer Zustimmungspflicht des BR ausgegangen worden war? Ist auch dieses Gesetz verfassungswidrig dadurch zu Stande gekommen, dass eine Zustimmung erteilt wurde, obwohl keine erforderlich gewesen wäre? Eine solche Interpretation schiene ein übertriebener Formalismus. Der Schutzzweck des Art 44 Abs 2 B-VG, nämlich eine Aushöhlung von Länderzuständigkeiten durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des NR zu verhindern, ist durch eine solche Vorgangsweise offenkundig nicht verletzt. Zudem ist zu beachten, dass die vom BR zu beurteilenden Rechtsfragen mitunter tiefeschürfende verfassungsrechtliche Überlegungen erforderlich machen, die von der BReg oder dem NR nicht selten unterlassen wurden.¹⁵¹ So ist es daher verständlich und berechtigt, wenn der BR und zwar einerseits aus seiner Funktion als Mitwirkungsorgan der Länder bei der Bundesgesetzgebung heraus das Zustimmungsrecht auch in Zweifelsfällen anwendet und andererseits gerade diese Zweifels-

145 Erst wenn diese Schwelle überschritten ist, ist der BPr nach hM zur näheren Prüfung verhalten. Vgl dazu Korinek, Kommentar zu Art 47 B-VG, RZ 13.

146 Korinek, Kommentar zu Art 47 B-VG, RZ 13.

147 Korinek, ebdt.

148 In diesem Sinne Korinek, Kommentar zu Art 47 B-VG, RZ 6 und 7.

149 Vgl etwa VfSlg 14.605/1996; VfGH v 13.12.1999, G 420/97.

150 Im Falle eines verfassungswidrigen Zustandekommens des Gesetzes hebt der VfGH regelmäßig das gesamte Gesetz auf. Vgl die in der vorangegangenen Fußnote angeführten Entscheidungen.

151 Siehe etwa die unter 5. b) geschilderten Beispiele.

fälle mit der Erteilung der Zustimmung vor einer möglichen Verfassungswidrigkeit bewahrt. Eine teleologische Interpretation der Bestimmung würde es daher nahe legen, die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes nicht in Zweifel zu ziehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der durchaus auch praktisch denkbare Fall, dass der BR unzutreffenderweise von einer Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzesbeschlusses ausgeht und die aus seiner Sicht erforderliche Zustimmung **nicht** erteilt. Im Gegensatz zum oben beschriebenen Fall der Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses trotz Fehlens der erforderlichen Zustimmung könnte dieser Fall vor dem VfGH nicht releviert werden, da, wenn man davon ausginge, dass in diesem Fall die fehlende Zustimmung des BR die Kundmachung des Gesetzes hindern würde, damit auch kein vor dem VfGH angreifbarer Akt vorliegen würde! Dies würde dazu führen, dass der BR auch unter zweifelhafter Berufung auf das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG eine ihm von der Bundesverfassung nicht zugedachte Blockade gegenüber dem NR ausüben könnte.

ME ist in diesem Fall wie folgt vorzugehen: Hat kein Einspruch stattgefunden, ist die Einspruchsfrist ungenützt verstrichen oder hat sich der NR mit einem Beharrungsbeschluss über einen allfälligen Einspruch hinweg gesetzt ist der Gesetzesbeschluss trotz nicht erteilter Zustimmung des BR kundzumachen, wenn der BPr nach Vorlage durch den BK das verfassungsmäßige Zustandekommen beurkundet.

Legt also der BK dem BPr trotz nicht erteilter Zustimmung des BR den Gesetzesbeschluss vor und ist der BPr der Auffassung, der Gesetzesbeschluss erfordere in Wahrheit keine Zustimmung des BR, ist er – da nach Meinung des verantwortlichen Organs verfassungsgemäß zustande gekommen¹⁵² – auch ohne die Zustimmung des BR kundzumachen. Ein Rechtsschutzdefizit des BR ergibt sich daraus nicht, da die Frage des verfassungskonformen Zustandekommens des (kundgemachten) Gesetzes vor dem VfGH (und zwar gem Art 140 Abs 1 B-VG bereits von einem Drittel der Mitglieder des BR sowie auch von einer LReg) geltend gemacht werden könnte. Freilich müssen sich diese Organe mit den Gründen, weshalb der BR eine Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes angenommen hatte, näher auseinander setzen. Die Intensität der Prüfung des BPr sollte jedoch nicht anders wie im oben beschriebenen Fall des möglichen Übergehens des BR sein: Bei der Annahme einer

152 Dies setzt freilich voraus, dass ein Einspruch gem Art 42 Abs 1 B-VG entweder nicht erhoben wurde oder dass der NR einen Beharrungsbeschluss gefasst hat. In einem solchen Fall sind die verfassungsrechtlichen Erzeugungsbedingungen ja eingehalten.

Zustimmungspflicht des BR im konkreten Fall müsste es sich daher letztlich um einen „offenkundigen und schweren Fehler“ handeln.¹⁵³

d) Wirkung der Verweigerung der Zustimmung

Die Verweigerung der Zustimmung bei einem zustimmungspflichtigen Beschluss des NR hat die Wirkung, dass – sofern die Voraussetzungen des Art 44 Abs 2 B-VG vorliegen – der Gesetzesbeschluss des NR bei sonstiger Verfassungswidrigkeit weder vom BK vorgelegt, noch vom BPr beurkundet werden und damit auch nicht kundgemacht werden darf.

Der NR ist jedoch nicht gehindert, jederzeit einen identischen oder ähnlichen Gesetzesbeschluss zu fassen, der dann, so er noch immer in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingreift, neuerlich der Zustimmung des BR bedarf. Der BR ist bei seiner neuerlichen Befassung auch nicht an seine vorangegangene Entscheidung gebunden. Es findet also, was auch mit der Gesetzgebungshoheit eines parlamentarischen Organs nicht vereinbar wäre, keine „Rechtskraftwirkung“ eines Beschlusses nach Art 44 Abs 2 B-VG statt.

5. Beispielsfälle für die Anwendung des Art 44 Abs 2 B-VG in der Staatspraxis des BR

Eine abschließende Wertung der Staatspraxis des BR müsste sämtliche seit Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Jänner 1985 ergangenen Novellen zum B-VG, sämtliche BVG sowie in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, ebenso wie sämtliche Staatsverträge (siehe dazu auch C)), die in dieser Zeit Verfassungsrecht geändert oder ergänzt haben, auf ihre Konformität mit der unter 3. Getroffenen Interpretation, prüfen. Eine derartige Untersuchung würde den hier gezogenen Rahmen sprengen. Es sollen daher lediglich einige der jüngeren B-VG-Novellen analysiert werden. Sie dokumentieren jeweils einen bestimmten, unter den vorangegangenen Punkten behandelten Fragenkomplex.

¹⁵³ Dies impliziert, dass im Falle eines nicht „offenkundigen und schwerwiegenden Fehlers“ die Entscheidung des BR vom BPr nicht zu überprüfen ist und daher letztlich von keinem weiteren Organ aufgegriffen werden kann. Dieses Ergebnis ist im System der österreichischen Bundesverfassung mit ihren „checks and balances“ begründet.

a) Zum Begriff der „Einschränkung der Zuständigkeit in Gesetzgebung“

Novelle zum B-VG, BGBl I 1999/148

Die angesprochene B-VG-Novelle¹⁵⁴ enthielt in Z 4 eine Änderung des Art 147 Abs 2 B-VG, die wie folgt lautete:

„Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen. Dies gilt nicht für zum Ersatzmitglied ernannte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit worden sind, für die Dauer dieser Befreiung.“

Der BR nahm – offenbar im Gegensatz zur Beurteilung des NR¹⁵⁵ – völlig zutreffend eine Zustimmungspflichtigkeit dieser Bestimmung an¹⁵⁶: Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsbeamte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, außer Dienst zu stellen sind, obliegt nämlich der Landesgesetzgebung (vgl Art 21 Abs 1 B-VG). Lediglich in Art 59a B-VG existiert eine Regelung, die die Freistellung auch öffentlich Bediensteter der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände für politische Zwecke regelt. Eine darüber hinaus gehende Regelung verbleibt gem Art 15 Abs 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

BVG über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam, BGBl I 1998/76

Mit dem BVG über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam wurde ua eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, auf Grund derer sich eine gesonderte Bezeichnung sämtlicher verfassungsändernder Bestimmungen des Beitrittsvertrages und zwar auch solcher, die in die Kompetenzen der Länder eingriffen, erübrigte. Der Bericht des VA des BR führte aus, dass das BVG mit dem Vertrag von Amsterdam eine rechtstechnische Einheit bilde, weshalb die Zustimmungspflichtigkeit gem Art 44 Abs 2 B-VG nicht nur für den Vertrag von Amsterdam, sondern auch für das angesprochene BVG angenommen werden müsse.

154 1947 Blg NR XX. GP.

155 1947 Blg NR XX. GP.

156 Der BR hat der B-VG-Novelle am 29.07.1999 zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, keinen Einspruch zu erheben. Damit hat der BR – dies sei am Rande bemerkt – wieder einmal einer ohne ordentliches Begutachtungsverfahren beschlossenen B-VG-Novelle die Sanktion erteilt. Dabei kann man gerade über den Sinn der oa Bestimmung geteilter Auffassung sein. Faktisch verunmöglicht sie damit Verwaltungsbeamten eine Tätigkeit als Ersatz(!)Mitglied des VfGH, da es im Bereich der Verwaltung nur vergleichsweise wenig weisungsunabhängige Tätigkeitsbereiche gibt.

Dass der Vertrag von Amsterdam selbst einen solchen Eingriff bewirkte, war unbestritten. Das BVG inkorporierte den Vertrag nun auf eine von der Bundesverfassung so nicht vorgezeichnete Weise in die österreichische Rechtsordnung. Die Argumentation des Ausschussberichtes, der von einer rechtstechnischen Einheit spricht, ist stichhältig.

Der BR qualifizierte das BVG iS des AB als gem Art 44 Abs 2 B-VG zustimmungspflichtig.¹⁵⁷ Das BVG ist daher verfassungsgemäß zu Stande gekommen.

Art 63 Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201

Mit diesem BVG wurde das F-VG in der Weise geändert, dass dem § 17 die Abs 3a und 3b angefügt wurden. In Abs 3a wurde der vorerst nur befristet erlassene § 6 Abs 2 F-VG, der mit 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten war, neu und rückwirkend bis zum 31. Dezember 1995 erlassen.¹⁵⁸ Dieser § 6 Abs 2 F-VG bestimmt, dass die Erhebung von zwei oder mehreren Abgaben in den in Abs 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander zulässig ist. Die Bestimmung ist gemäß § 17 Abs 3a F-VG auf am 1. Oktober 1998 geltende Bundes- und Landesgesetze vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden.¹⁵⁹

Nach den Erläuterungen der RV diene die unbefristete Verlängerung der Bestimmung des § 6 Abs 2 F-VG der Vermeidung „einer gewissen Rechtsunsicherheit über die Verfassungskonformität der Verteilung der Abgabenhöhe zwischen dem Bund und den Ländern“.

Tatsächlich hatte der VfGH judiziert, dass § 6 F-VG für den Bereich der Bundesabgaben eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabensformen vorsehe. Demnach sei keine gleichartige ausschließlich Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zulässig.¹⁶⁰ Der Verfassungsgesetzgeber reagierte jedoch rasch und erließ mit BGBl 1988/686 „zur verfassungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Abgabensystems“ eine Sanierungsregelung, die den VfGH ausschaltete.¹⁶¹ Diese Bestimmung war

157 5675 Blg BR. Der BR erteilte in seiner 641. Sitzung am 4. Juni 1998 die Zustimmung. Gleichzeitig wurde beschlossen, keinen Einspruch gem Art 42 Abs 2 B-VG zu erheben.

158 Vgl auch Klecatsky/Morscher, B-VG⁹ (1999), 408.

159 Vgl dazu auch *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996) (1997), 88.

160 VfSlg 11.667/1988.

161 Kritisch dazu *Pernthaler*, Wie kommt der „Reichsminister für Finanzen“ in die Bundesverfassung?, JBl 1991, 266.

zunächst bis 31. Dezember 1992 befristet¹⁶², wurde dann bis 31. Dezember 1995 verlängert¹⁶³ und schließlich mit dem oben angeführten BVG perpetuiert.

Die Bestimmung wurde vom BR nicht als zustimmungspflichtig behandelt.¹⁶⁴ Bei der Prüfung der Richtigkeit dieser Rechtsansicht ist zu berücksichtigen:

Die Entscheidung des VfGH aus dem Jahre 1988, neben gemeinschaftlichen Bundesabgaben keine gleichartigen ausschließlichen Bundesabgaben zuzulassen, war im Wesentlichen damit begründet, dass es „unter dem Aspekt der von der Finanzverfassung besorgten bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens durchaus sinnvoll (ist), wenn die Finanzverfassung eine klare Gliederung der Abgaben vorsieht, weil dann deutlich wird, in welchem Ausmaß die einzelnen Gebietskörperschaften an der Ausschöpfung eines bestimmten Besteuerungsgegenstandes beteiligt werden. Diese Übersichtlichkeit ginge verloren, wenn es dem Bund über die ohnedies bestehenden Möglichkeiten hinaus (der VfGH meint hier die allerdings nur nach Maßgabe des § 4 F-VG zulässige Erhöhung des Bundesanteils an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Anm dA) gestattet wäre, alle möglichen Kombinationen von Steuerformen zu erfinden.“¹⁶⁵

Diese „wohlerwogene bundesstaatliche Interpretation der Finanzverfassung“¹⁶⁶ hat der Bundesverfassungsgesetzgeber außer Kraft gesetzt. Der Bund hat sich allgemein gestattet, was nach der bisherigen Rechtsprechung den Ländern in bestimmten Fällen zustand.¹⁶⁷ Damit ist freilich kein Eingriff in die Gesetzgebung oder Vollziehung der Länder erfolgt: Die Landes(Gemeinde)abgaben können weiterhin nach denselben Grundsätzen eingehoben werden, wie zuvor. Insbesondere können Landes(Gemeinde)abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie bisher eingehoben werden. Auch der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers wurde nicht beschränkt. Eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung hat

162 Vgl. Pernthaler, Reichsminister, 267.

163 Vgl. 75 und 95 Blg. NR XX. GP.

164 Sitzung des BR vom 25. April 1996.

165 VfSlg. 11.667/1988.

166 Pernthaler, Reichsminister, 267.

167 Gem. § 8 Abs. 3 F-VG ist die Einhebung einer gleichartigen Landesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig. Nach der Judikatur des VfGH bedürfen jedoch die im FAG aufgezählten ausschließlichen Landesabgaben auch im Falle ihrer Gleichartigkeit mit Bundesabgaben keiner ausdrücklichen Ermächtigung (vgl. etwa VfSlg. 9804/1983).

somit, trotz der vom VfGH in VfSlg 11.667/1988 beschriebenen bundesstaatlichen Problematik, nicht stattgefunden.

Saatgutgesetz 1997, BGBl I 72

In der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs 4 Saatgutgesetz wurde festgelegt, dass zur Überwachung der (in unmittelbarer Bundesvollziehung zu führenden Saatgutkontrolle) vom BMLF durch Verordnung geeignete Rechtsträger herangezogen werden können, wobei eine Abgeltung nach einem festzulegenden Tarif zu erfolgen hätte. Die RV¹⁶⁸ hätte dagegen erlaubt, für die Durchführung der Aufgaben landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger (zB die Landwirtschaftskammern) oder sonstige geeignete Rechtsträger heranzuziehen.¹⁶⁹ Auf Grund des Widerstands der Länder, die eine solche Aufgabenüberwälzung ablehnten, wurde die Bestimmung jedoch in die oben angeführte Formulierung abgeändert.¹⁷⁰

In einer Ausschussfeststellung des BR¹⁷¹ wurde davon ausgegangen, dass *„die in § 39 Abs 4 enthaltene Verfassungsbestimmung auf Grund der im Gesetzesbeschluss gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen keine Einschränkung einer Zuständigkeit der Länder mehr bewirkt und somit nicht dem Zustimmungrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG unterliegt.“* Die Verfassungsbestimmung wurde daher vom BR nicht als zustimmungspflichtig betrachtet.

Die Meinung des BR ist nicht unanfechtbar. Es ließe sich auch die Auffassung vertreten, die offen formulierte Bestimmung des § 39 Abs 4 SaatgutG ließe gerade auch die Heranziehung von landesgesetzlich geregelten Einrichtungen zur Mitwirkung bei der Vollziehung zu. Dies wäre nun freilich ein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder hinsichtlich der Vollziehung. Allerdings stellt die Meinung des Ausschusses ein bei der historischen Interpretation beachtliches Kriterium dar. Insbesondere gibt sie Aufschluss darüber, wie der Verfassungsgesetzgeber die betreffende Bestimmung interpretierte. Folgte man nicht dieser Meinung, so wäre das Ergebnis eine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Regelung. Eine verfassungskonforme Interpretation, die hier wohl angebracht ist,¹⁷² führt daher zum Ergebnis, dass § 39 Abs 4 SaatgutG die Heran-

168 580 Blg NR XX. GP.

169 Vgl auch Informationsblatt des Institutes für Föderalismusforschung 4/97.

170 Informationsblatt 4/97.

171 5451 Blg BR.

172 Sie ist deshalb vertretbar, da die verfassungskonforme Interpretation hier nicht gegen den klaren Wortsinn verstößt und mit dem historischen Willen des Gesetzgebers konform geht (vgl. Adamovich/Funk/Holzinger, Österr Staatsrecht (1997), Bd 1, 42 f).

ziehung von Landesbehörden oder landesgesetzlich zu regelnden Einrichtungen nicht erlaubt.

b) Grundrechte und Staatszielbestimmungen als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung?

B-VG-Novelle, BGBl I 1997/87

Mit Z 1 dieser B-VG-Novelle wurde Art 7 Abs 1 B-VG in der Weise geändert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Bei dieser Norm handelt es sich im ersten Satz wohl um ein Grundrecht, im zweiten Satz um eine Staatszielbestimmung¹⁷³. Beide Inhalte binden auf Grund ihres normativen Charakters auch die Landesgesetzgebung und -vollziehung.¹⁷⁴ Hinsichtlich des Verbotes der Benachteiligung wegen Behinderung wird man nun freilich der Auffassung sein können, dass diese Bestimmung gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz wie er bis zu diesem Zeitpunkt galt, keine inhaltliche Änderung mit sich brachte. Das im zweiten Satz enthaltene Bekenntnis bedeutet hingegen, dass zum Diskriminierungsverbot ergänzend eine aktive Handlungspflicht des Staates hinzugefügt wurde, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens (also nicht nur gegenüber dem Staat) zu gewährleisten. Nun wäre beispielsweise denkbar, dass das Fehlen spezifischer behindertengerechter Normen in den Bauordnungen oder technischen Bauvorschriften der Länder den Zugang von Behinderten zu bestimmten Gebäuden und damit Dienstleistungen erschwert und dies daher dem Gebot der aktiven Gleichbehandlung widerspricht. Durch diese Kompetenzausübungsschranke (auch) gegenüber der Landesgesetzgebung und -vollziehung wurde daher ein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder bewirkt.

Der BR behandelte die B-VG-Novelle ohne nähere Begründung als gem Art 44 Abs 2 B-VG zustimmungspflichtig¹⁷⁵ und erteilte die Zustimmung. Sie ist daher verfassungsmäßig zustande gekommen.

173 Vgl etwa *Berka*, Die Grundrechte (1999), 582. Kritisch zu dieser Staatszielbestimmung *Bußjäger*, Placebo-Bestimmung für Behinderten-Schutz, in: „DIE PRESSE“ v 25.08.1997.

174 Vgl dazu *Berka*, Grundrechte, 581; VfSlg 12.009/1989; 13.102/1992.

175 5509 Blg BR.

In Z 1 des Gesetzesbeschlusses des NR wurde Art 7 Abs 2 und 3 B-VG wie folgt formuliert:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.“

Der BR behandelte den Gesetzesbeschluss als gem Art 44 Abs 2 B-VG nicht zustimmungspflichtig.¹⁷⁶ In einem Schreiben des Leiters des BKA-VD¹⁷⁷ war dazu die Auffassung vertreten worden, die Bestimmung des Art 7 Abs 2 spreche den „Zuständigkeitsbereich der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung an, ohne diesen zu beschränken. Es wird lediglich inhaltlich von der Verfassung ein Ziel vorgegeben, welches auch für die Länder richtungsweisend ist.“

Dazu ist zu bemerken: Abs 2 erster Satz ist eine Staatszielbestimmung. Wie oben (3.) ausgeführt entfalten auch solche Bestimmungen normativen Charakter. Sie stellt daher eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung dar. Wie bei der Staatszielbestimmung hinsichtlich der Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten kann dadurch die Verfassungswidrigkeit bestimmter Gesetzgebungs- und Vollziehungsakte bewirkt werden, die dieses bundesverfassungsgesetzliche Gebot missachten.

Abs 2 zweiter Satz stellt dagegen eine Einschränkung des umfassenden Wirkung des Gleichheitsgrundsatzes dar.¹⁷⁸ Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung erweckt dies den Eindruck, als würde die Bestimmung der Landesgesetzgebung einen weiteren Gestaltungsspielraum als bisher eröffnen und könne daher a priori keine Einschränkung der Zuständigkeit sein. Dies ist unzutreffend. Konnte die Landesverfassung bis zu diesem Zeitpunkt eine Norm aufstellen, wonach derartige sogenannte positive Diskriminierung

176 Der BR beschloss in seiner 640. Sitzung am 29.4.1998, gegen den Beschluss des NR vom 16.4.1998 betreffend 1114 Blg NR XX. GP sowie 5663 und 5667 Blg BR keinen Einspruch gem Art 42 Abs 2 B-VG zu erheben.

177 Schreiben von SC Okressek v 29.4.1998 an den Präsidenten des BR Ludwig Bieringer.

178 Vgl dazu Berka, Die Grundrechte, 534.

gen unzulässig sind (da sie bis zu diesem Zeitpunkt der Bundesverfassung nicht widersprach, vgl Art 99 Abs 1 B-VG), kann sie es nun nicht mehr. Es würde ein eindeutiger Widerspruch zur Bundesverfassung vorliegen. Damit wurde die Zuständigkeit des Landesverfassungsgesetzgebers eingeschränkt.

Schließlich ist noch auf Abs 3 einzugehen. Der erste Satz stellt keine Abweichung gegenüber dem bisherigen Art 7 Abs 3 dar. Der zweite Satz dehnt den Anwendungsbereich der Bestimmung auf Titel, akademische Grade sowie Berufsbezeichnungen aus. Nun war freilich auf Grund der Judikatur des VfGH¹⁷⁹ gesichert, dass der Gleichheitsgrundsatz einer Verwendung von Titeln, akademischen Graden und Berufsbezeichnungen in der weiblichen Form nicht entgegen steht. Unter diesem Gesichtspunkt kann angenommen werden, dass die neue Regelung lediglich eine als wünschenswert erachtete Positivierung dieses Grundsatzes vorgenommen hat und damit keine zustimmungspflichtige Einschränkung der Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung vorgelegen ist. Folgt man nicht dieser Auffassung, dann wäre durch den neuen Art 7 Abs 3 B-VG insoweit eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung erfolgt, als die im Landesbereich zu regelnden Titel und Berufsbezeichnungen (beispielsweise Beamtentitel, aber auch Berufsbezeichnungen wie „Diplomschilehrer“ oder „Staatlich geprüfter Bergführer“) erfasst werden. Welche der beiden möglichen Auffassungen richtig ist, muss hier nicht weiter verfolgt werden: Es steht nämlich fest, dass Art 7 Abs 2 B-VG nF eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung bewirkte.

Das Fehlen der erteilten Zustimmung hat zur Konsequenz, dass die B-VG-Novelle BGBl I 1998/68 verfassungswidrig zu Stande gekommen ist. Da die gesamte B-VGN gem Art 44 Abs 2 B-VG der Zustimmung bedurft hätte, ist auch ihr gesamter Inhalt verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit hat beachtliche Konsequenzen, da damit beispielsweise die Verfassungskonformität von Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes hinsichtlich der bevorzugten Aufnahme und Beförderung von Frauen (§§ 41, 42) in Frage gestellt ist.

Insgesamt überrascht in diesem Fall die unterschiedliche Behandlung gegenüber dem vorangehend geschilderten, zeitlich nur geringfügig auseinander liegenden Beispiel.

179 Dies war allerdings in der bisherigen Judikatur des VfGH bereits unbestritten: Vgl etwa das „Magistra-Erkenntnis“ VfSlg 13.373/1993.

B-VG-Novelle, BGBl I 2000/68

Mit dieser B-VG-Novelle wurde in Art 6a eine Staatszielbestimmung zugunsten des Minderheitenschutzes eingeführt. Die Bestimmung lautet:

„(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt.

(2) Sprache und Kultur dieser Volksgruppen sind zu achten, ihre Erhaltung und ihr Bestand sind zu sichern, ihr Wohlergehen ist zu fördern.“

Die Bestimmung hat normativen Charakter. Sie bindet auch den Landes(verfassungs)gesetzgeber sowie die Vollziehung der Länder insoweit als diese keine Akte setzen dürfen, die dem Art 8 Abs 2 widersprechen. Damit beschränkt sie die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.

Der BR hat in seiner Sitzung vom 19.07.2000 beschlossen, keinen Einspruch zu erheben und die Zustimmung zu erteilen.¹⁸⁰

c) Irrtum über die Zustimmungspflichtigkeit von Beschlüssen des NR

BezügereformG, BGBl 1996/332

Anlässlich der Beschlussfassung des BR über das BezügereformG wurde in offenbar rechtsirrtümlicher Weise davon ausgegangen, dass lediglich Art 151 Abs 12 B-VG nF einer Zustimmung des Bundesrates

180 6171 Blg BR.

bedurfte¹⁸¹, obwohl eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eindeutig auch durch andere Bestimmungen der B-VG-Novelle erfolgt war¹⁸². Der BR hat indessen entsprechend den Ausführungen unter 4. a) seine Zustimmung zum **gesamten** Art 1, also auch hinsichtlich der übrigen, die Landeskompetenzen beschränkenden Bestimmungen erteilt.¹⁸³ Darüber hinaus hat er beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (siehe die Ausführungen unter 4. b)).

Der Gesetzesbeschluss ist daher verfassungskonform zu Stande gekommen. Ein allfälliger Irrtum der Mitglieder über das tatsächliche Ausmaß der Einschränkung der Länderzuständigkeiten ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedeutungslos.

d) Zustimmungspflichtigkeit von Eingriffen in die mittelbare Bundesverwaltung?

B-VG-Novelle, BGBl I 1997/2

Gem Art I Z 3 dieser Novelle zum B-VG wurde die Wortgruppe „*Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen*“ in den Katalog der Angelegenheiten, die gem Art 102 Abs 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden können, aufgenommen.¹⁸⁴ Der diesbezügliche Punkt der Novelle diente der Sanierung eines Kuriosums, das Seinesgleichen gesucht haben dürfte: Mit dem Art IV des Finanzmarkt-

181 Vgl dazu 5224 Blg BR, wo ausgeführt wird, dass in der B-VG-Novelle eine Verfassungsbestimmung enthalten sei, durch die die Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung eingeschränkt werde. Sinnigerweise wurde nicht ausgesagt, welche Bestimmung dies sei. Den Hinweis, dass der VA die Übergangsbestimmung des Art 151 Abs 2 Z 12 B-VG meinte, habe ich von Herrn BRVizePr Jürgen Weiss erhalten. In dieser Übergangsbestimmung wurde angeordnet, dass bis zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen durch die Länder, die den neuen Art 59a und 95 Abs 4 B-VG entsprechen, Bundesrecht anzuwenden sei. Nun ist völlig eindeutig, dass **diese** Bestimmung eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung bewirkt. Darüber hinaus **stellte** allerdings auch der neue Art 59a eine solche Einschränkung dar, was sich im Übrigen schon aus der Übergangsbestimmung ergibt, die ja davon ausging, dass die Länder gesetzliche Anpassungsregelungen zu treffen hatten. Der Art 59a B-VG regelt die Außerdienststellung von öffentlich Bediensteten für bestimmte politische Tätigkeiten und schränkt damit die Gesetzgebungshoheit der Länder hinsichtlich des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Art 15 Abs 1 iVm Art 21 B-VG) ein. Der Art 59a i dF BGBl 1996/392 enthielt gegenüber der vorangegangenen Fassung die zusätzliche Einschränkung der Landeskompetenz im Dienstrecht, dass dem öffentlich Bediensteten von Verfassungs wegen ein Rechtsanspruch auf eine zumutbare, gleichwertige Arbeit eingeräumt wurde, wenn er an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr verwendet werden konnte.

182 Siehe die Bemerkungen in der vorangegangenen Fußnote.

183 Siehe 5224 Blg BR.

184 520 Blg NR XX. GP.

anpassungsgesetzes, BGB 1993/532, war genau diese Änderung des B-VG bereits versucht worden. Sie scheiterte jedoch daran, dass die betreffende Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet worden war, weshalb es sich gem Art 44 Abs 1 B-VG lediglich um ein einfaches Bundesgesetz handelte.¹⁸⁵

Durch die Übertragung der Angelegenheiten von der mittelbaren Bundesverwaltung in den Katalog des Art 102 Abs 2 B-VG wurden die Zustimmungsrechte der beteiligten Länder gem Art 102 Abs 1 letzter Satz sowie Abs 4 B-VG in diesen Materien beseitigt. Es lag somit eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung vor (siehe dazu die Ausführungen unter 3. e)) vor. Der Bericht des VA ignorierte die Zustimmungspflichtigkeit der Bestimmung. Der BR erteilte jedoch die Zustimmung zu diesem Vorhaben in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1996 und bewahrte – freilich unter Hintansetzung von Länderinteressen¹⁸⁶ – die Überstellung dieser Angelegenheiten in die unmittelbare Bundesverwaltung vor einem neuerlichen Fiasko.

e) Zuständigkeitsgewinn und gleichzeitige Zuständigkeitseinschränkung

Stellenbesetzungsgesetz, BGBl I 1998/26

In der Verfassungsbestimmung des § 8 des Stellenbesetzungsgesetzes wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, gleichartige Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes, wie sie in § 6 enthalten sind, für Unternehmungen gemäß § 1 (solche, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen), soweit sie nicht unter § 6 fallen (dies ist dann der Fall, wenn die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften), zu erlassen.

Der Bericht des VA des NR enthält dazu keine näheren Ausführungen. Der Bericht des VA des BR¹⁸⁷ spricht davon, dass die in § 8 enthaltene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung insofern einschränke, als eine andere – nämlich autonome – Regelung ausgeschlossen werde. Sie bedürfe daher der Zustimmung des BR gem Art 44 Abs 2 B-VG. In seiner Sitzung vom 18.

¹⁸⁵ Vgl dazu auch Klecatsky/Morscher, B-VG⁹ (1999), Anm 6 zu Art 102 B-VG; *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996) (1997), 49.

¹⁸⁶ Siehe dazu *Institut für Föderalismusforschung*, 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996) (1997), 49.

¹⁸⁷ 5604 Blg BR.

Dezember 1997 erteilte der BR die Zustimmung und beschloss, keinen Einspruch zu erheben.

Es verwundert zunächst, dass eine Bestimmung, die offenkundig darauf abzielt, den Ländern eine Ermächtigung auf dem Gebiet des Zivilrechtes einzuräumen, eine Einschränkung ihrer Zuständigkeit (in der Gesetzgebung) darstellen soll. Die Begründung des VA, durch die Ermächtigung werde eine „autonome“ Regelung durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen, scheint im Hinblick auf die Intention der Bestimmung als ein Widerspruch.

Die Länder verfügen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechtes lediglich im Bereich des Art 15 Abs 9 B-VG sowie dort, wo es sich im Sinne der Judikatur des VfGH um „Annexe“ zu den jeweiligen Verwaltungsmaterien handelt.¹⁸⁸ Der VA ging demnach davon aus, dass die „Zivilrechtskompetenzen“ der Länder im Anwendungsbereich des § 8 Stellenbesetzungsgesetz durch diesen verdrängt würden. Dies ist eine vertretbare, aber nicht zwingende Auffassung: Eher ist anzunehmen, dass Art 15 Abs 9 B-VG, mangels aus dem Wortlaut des Gesetzes erkennbarer Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers, etwas Gegenteiliges anzuordnen, weiterhin anwendbar ist. Soweit es daher iS des Art 15 Abs 9 B-VG „erforderlich“ wäre – was aber wohl nur theoretisch denkbar ist –, könnte daher die Landesgesetzgebung auch eine von § 8 Stellenbesetzungsgesetz abweichende Regelung erlassen.

Der BR hat damit in diesem Fall mE eine von der Bundesverfassung nicht geforderte Zustimmung erteilt, die allerdings auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesbeschlusses keinen Einfluss hat und zudem in Anbetracht des Risikos, bei einer Unterlassung der Zustimmung allenfalls eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses zu riskieren zweckmäßig war.

Novelle zum B-VG, BGBl I 1999/8

Mit dieser B-VG-Novelle wurde die Bindung der Länder hinsichtlich der Gesetzgebung über ihre Bediensteten, der Gemeinden und Gemeindeverbände an das Dienstrecht des Bundes (sog „Homogenitätsprinzip“) gelockert. An die Stelle der bisherigen Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das Landesdienstrecht vom Bundesdienstrecht nicht in einem Ausmaß abwich, dass der nach Art 21 Abs 4 B-VG vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich beeinträchtigt wurde, trat nun die Bestimmung, dass lediglich Dienstzeiten zwischen Bund und Länder

¹⁸⁸ VfSlg 9580/1982; 13.322/1992; vgl dazu *Pernthaler*, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen (1987), 37 f; kritisch zu dieser Judikatur *Jablonek*, Mitwirkung, 197 ff.

wechselseitig anzurechnen sind (Art 21 Abs 4 B-VG nF)¹⁸⁹. Weiters wurde eine wechselseitige Informationspflicht zwischen Bund und Ländern über Vorhaben auf dem Gebiet des Dienstrechts eingeführt (Art 21 Abs 4 B-VG).

Die mit Z 1 der B-VGN erfolgte Neufassung des Art 21 B-VG ist im Hinblick auf die Einschränkung der Zuständigkeiten der Länder ein interessanter Fall: Insgesamt erfolgte eine nicht unwesentliche Ausweitung der Zuständigkeiten¹⁹⁰, hinsichtlich des neuen Art 21 Abs 4 allerdings auch eine Einschränkung, die in dieser Form im bisherigen Homogenitätsprinzip nicht enthalten war.¹⁹¹ Aus diesem Grund war die angesprochene Änderung daher gem Art 44 Abs 2 B-VG zustimmungspflichtig.

Der BR behandelte die B-VGN daher mit Recht als zustimmungspflichtig,¹⁹² wenngleich ohne Hinweis darauf, welche Bestimmungen der B-VGN als dafür verantwortlich betrachtet wurden.

f) Fehlende Zustimmung des BR

Zivildienstgesetz-Novelle 1985, BGBl 1985/267

Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert wird, BGBl 1985/270

Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl 1986/183

2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl 1986/208

3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl 1986/329

4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl 1986/557

Die sechs vom BR im Zeitraum zwischen dem 20.6.1985 und dem 9.10.1986 behandelten Novellen waren jeweils einfache Bundesgesetze, die mit einer Kompetenzdeckungsklausel in Verfassungsrang versehen waren. Die Kompetenzdeckungsklauseln lauteten – mit geringfügigen Abweichungen – jeweils:

¹⁸⁹ Vgl dazu *Bußjäger*, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 ff.

¹⁹⁰ *Bußjäger*, Neuregelung, 774 ff.

¹⁹¹ *Bußjäger*, Neuregelung, 774.

¹⁹² Vgl 5857 Blg BR.

„Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.“

Nach den Ausführungen unter 3. besteht kein Zweifel, dass diese Vorschriften eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder bewirkt haben. Indessen hat der BR in diesen Fällen lediglich den Beschluss gefasst, die Gesetze nicht zu beeinspruchen, jedoch keine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die sechs Gesetze zählten zu den ersten, bei denen sich die Frage der Zustimmung des BR überhaupt stellte. Allerdings war bereits zu diesem Zeitpunkt die GO-BR an die Neuregelung des Art 44 Abs 2 B-VG angepasst. Bemerkenswert ist, dass bei der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl 1985/291, die vom BR zeitlich zwischen der Novelle zum Schrottlenkungsgesetz und der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986 behandelt worden war, dagegen sehr wohl eine ausdrückliche Zustimmung erteilt worden war.

Die trotz Fehlens der Zustimmung kundgemachten Gesetze sind nicht verfassungskonform zustande gekommen.¹⁹³

6. Zusammenfassung und Bewertung

Die Zustimmung des BR zu Gesetzen, mit denen die Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wurde, wurde in der Praxis bisher noch nie verweigert. Dies heißt jedoch nicht, dass die Bestimmung des Art 44 Abs 2 bedeutungslos wäre, da die mögliche Verweigerung der Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des NR nicht selten präventiv wirkt und die Basis zahlreicher Kompromisse über B-VG-Novellen, einzelne BVG oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, darstellt.¹⁹⁴ Die Bestimmung des Art 44 Abs 2 B-VG gibt dem BR eine durchaus weitgehende

193 Das Schrottlenkungsgesetz ist in der Zwischenzeit außer Kraft gesetzt worden.

194 Kritisch *Pernthaler*, Verfassungsentwicklung und Verfassungsreform in Österreich, in: Wieser/Stolz (Hrsg), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (2000), 79 f, der die Verankerung des Zustimmungrechtes nach Art 44 Abs 2 B-VG zu den „wirkungslos gebliebenen Strukturreformen“ zählt und davon ausgeht, dass sich „die Einrichtung nicht als Schutz vor weiteren Zentralisationen bewährt (hat), da sie die Natur des Bundesrates als Parteienkammer und politischer Appendix des Nationalrates nicht verändern konnte.“

Mitwirkungsmöglichkeit an der Verfassungsgesetzgebung des Bundes und nähert sie in diesem Bereich der Bundesgesetzgebung dem Standard an, wie er einer Länderkammer in einem Bundesstaat angemessen wäre. Wie gezeigt wurde, ist der Begriff der Einschränkung der Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung weit zu interpretieren und umfasst vor allem auch Beschränkungen der Länder in ihrer Verfassungsautonomie. Dessen ungeachtet kann es zuweilen zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen. Es ist folgerichtig, dass der BR sowohl im Hinblick auf sein Selbstverständnis als Länderkammer als auch hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen einer unrichtigen Beurteilung der Rechtsfrage¹⁹⁵ im Zweifelsfall eine Zustimmungspflichtigkeit annimmt. Letztlich kommt auch dem BPr eine bedeutsame Rolle zu, wenn es um die Beurteilung geht, ob ein Verfassungsgesetz der Zustimmung des BR bedurft hätte oder nicht. Gegebenenfalls hätte er die Zustimmung des nicht verfassungsgemäß zu Stande gekommenen Gesetzes zu verweigern.

Die Analyse einiger Beispiele aus der Praxis des BR zeigt, dass diese zumindest in einem Fall zu restriktiv war, was zur Verfassungswidrigkeit der B-VGN BGBl I 1998/69 geführt hat. In den übrigen Fällen hat der BR zu Recht eine extensive Interpretation angewendet. Angemerkt sei weiters, dass sich die Materialien des BR sehr häufig darüber ausschweigen, welche Bestimmungen einer B-VGN oder eines sonstigen zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlusses des NR als dem Art 44 Abs 2 B-VG unterliegend betrachtet werden. Dies mag auch mit taktischen Überlegungen zu begründen sein – und auch mit Unsicherheiten über die Reichweite des Art 44 Abs 2 B-VG. Es erweist sich daher, dass die nach außen so erscheinende Problemlosigkeit des Art 44 Abs 2 B-VG nur eine scheinbare ist, ungeachtet dessen, dass die Probleme der Abgrenzung der Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzesbeschlüssen auch von den Ländern nur sehr selten releviert wird.¹⁹⁶

195 Siehe dazu näher unter 5.c).

196 Mündliche Auskunft von Herrn BRVizePr Jürgen Weiss.

C) Die Zustimmungrechte des Bundesrates bei der Genehmigung von Staatsverträgen (Art 50 Abs 1 und 3 B-VG)

1. Allgemeines zum Verhältnis von Art 50 Abs 1 zu Abs 3

Gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bedürfen Staatsverträge, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, der mit einfacher Mehrheit zu erteilenden Zustimmung des BR. Nach Abs 3 dieser Bestimmung ist auf Beschlüsse des NR, mit denen Staatsverträge genehmigt werden, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ua Art 44 Abs 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des Art 44 Abs 2 B-VG ist daher eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Während Art 50 Abs 3 B-VG idgF ebenfalls aus der B-VGN 1984 resultiert, ist Abs 1 zweiter Satz erst mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl 685, eingeführt worden.

Das Verhältnis von Art 50 Abs 1 und zu Abs 3 ist zunächst nicht einfach zu klären: Wird durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht in einer Weise geändert oder ergänzt, dass dies zu einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung führt, bedarf der betreffende Genehmigungsbeschluss des NR nach Art 50 Abs 3 der (qualifizierten) Zustimmung des BR. Dies ist einleuchtend. Fraglich ist allerdings, ob ein solcher Staatsvertrag nicht zwangsläufig „Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder“ regelt und daher nicht schon nach dem - erst später eingefügten - Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des BR bedarf.

Die Gesetzesmaterialien der B-VG-Novelle 1984, mit der Abs 3 in der heute geltenden Fassung eingeführt wurde, geben zur Lösung dieser Frage keine weiteren Hinweise. Es ist ihnen lediglich zu entnehmen, dass der Fall der Einschränkung von Länderzuständigkeiten mittels verfassungsänderndem oder -ergänzendem Staatsvertrag analog zu den vergleichbaren Beschlüssen des NR behandelt werden sollte. Verfassungsergänzende Staatsverträge sind solche, deren normativer Inhalt nach dem bestehenden Verfassungsrecht im Verfassungsrang erlassen werden muss.¹⁹⁷ Nun bereitet allerdings die Unterscheidung zwischen Abs 1 und 3 bezogen auf die innerstaatliche Kompetenzverteilung Schwierigkeiten: Regelt ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, so liegt zunächst die Annahme

197 Rotter, Die Staatsverträge, in: Schambeck (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980), 786.

nahe, dass es sich um einen verfassungsändernden Staatsvertrag handelt. Dann bliebe allerdings für den Abs 1 praktisch kein Anwendungsbereich. Es können also nur solche Staatsverträge von Abs 3 gemeint sein, mittels derer eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder nicht nur geregelt wird, sondern darüber hinaus auf den Bund oder auf eine internationale Organisation außerhalb Österreich übertragen wird. Die Materialien der B-VG-Novelle 1988, auf die Art 50 Abs 1 zweiter Satz zurückzuführen ist, verweisen lediglich darauf, dass mit der Bestimmung ein Punkt des Forderungskataloges der Länder (aus dem Jahre 1985) erfüllt werde.¹⁹⁸ In diesem Forderungskatalog ist unter P II. 6. a) angeführt: „Der Abschluß von Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erfordern oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, soll der Zustimmung des Bundesrates bedürfen“.¹⁹⁹ Auch dies bestätigt die Auffassung, dass Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG offenkundig solche Staatsverträge meint, die die Länder in irgendeiner Hinsicht bei der Ausübung ihrer Kompetenzen binden, ohne dass sie dadurch ihrer Zuständigkeiten verlustig gingen.

Auch die unterschiedlichen Zustimmungsquoten, die sich aus Art 50 Abs 1 und 3 ergeben, deuten darauf hin, dass das "Regeln" von Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder nach Abs 1 als der mindere Eingriff als der Fall nach Abs 3 anzusehen ist. Dies führt auch zur Annahme, dass Staatsverträge vom BR sowohl nach den Vorschriften des Abs 1 oder nach jenen des Abs 3 zustimmungspflichtig sein können und daher nach beiden Richtungen hin einer Zustimmung bedürfen. Es kann nämlich sein, dass der Staatsvertrag, der beispielsweise eine naturschutzrechtliche Angelegenheit und damit den selbständigen Wirkungsbereich der Länder „regelt“ (Art 50 Abs 1) auch gleichzeitig Hoheitsrechte der Länder auf zwischenstaatliche Einrichtungen überträgt und daher auch einer Zustimmung nach Art 50 Abs 3 bedarf.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass der BR gemäß Art 50 Abs 3 B-VG auch in den Fällen des Art 50 Abs 1 (Genehmigung des Staatsvertrages durch den NR) und 2 (Beschluss des NR über einen Erfüllungsvorbehalt) neben dem Zustimmungsrecht über ein Einspruchsrecht nach Art 42 Abs 2 verfügt.²⁰⁰

198 606 Blg NR XVII. GP, 6 f.

199 Vgl dazu auch *Pansi*, Inhalt, Auswirkung und Verwirklichung der Forderungsprogramme der Bundesländer (1992), 97.

200 *Mayer*, B-VG, 196; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 95.

Aus dem Wortlaut des Art 50 Abs 1 ergibt sich im Übrigen eindeutig, dass Länderstaatsverträge gemäß Art 16 Abs 1 B-VG nicht in den Anwendungsbereich des Zustimmungrechtes des BR fallen.

2. Wann „regelt“ ein Staatsvertrag den selbständigen Wirkungsbereich der Länder?

Der Tatbestand, dass ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist erfüllt, wenn er den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, ohne jedoch die Gesetzgebungs- oder Vollziehungskompetenzen zu ändern.²⁰¹ Es genügt, wenn bereits eine einzelne Bestimmung des Staatsvertrages diesen selbständigen Wirkungsbereich betrifft.²⁰² Eine spätere Änderung anderer Bestimmungen des Staatsvertrages als jener, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder regeln, bedarf jedoch keiner Zustimmung des BR.²⁰³ Der selbständige Wirkungsbereich der Länder umfasst (siehe dazu näher die Ausführungen unter B) 3. b)) nicht nur die Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern verblieben sind, sondern beispielsweise auch die Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Art 11 und 12 B-VG.

Die Frage, ob ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder „berührt“, sei am Beispiel des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsüberschreitender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände²⁰⁴ behandelt: Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die langfristige Erhaltung und dauernde Nutzung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände und richtet sich an Küstenstaaten sowie Staaten, die auf hoher See Fischfang betreiben.

201 Vgl dazu *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), RZ 88. *Öhlinger* verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Praxis, wonach die Zustimmung des BR bereits dann für erforderlich gehalten wird, wenn Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder berührt sein „könnten“. In diesem Sinne sind auch die Materialien zur B-VG-Novelle 1988 zu deuten. Vgl im Übrigen auch *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in: *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts² (1991), 68.

202 *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, RZ 88.

203 *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, RZ 89.

204 1760 Blg NR XX. GP.

Die Erläuterungen der RV qualifizierten das Übereinkommen als gesetzesändernd und gesetzesergänzend, sodass es gem Art 50 Abs 1 B-VG der Genehmigung des NR bedürfe. Der selbständige Wirkungsbereich der Länder werde jedoch nicht berührt, sodass eine Zustimmung des BR gem Art 50 Abs 1 B-VG nicht erforderlich sei.

Die Kompetenzen des Bundes hinsichtlich des „Verkehrswesens bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art 11 fällt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) reichen jedoch nicht soweit, dass sie die Ausübung der Fischerei, sofern sie von Schiffen aus erfolgt, umfassen.²⁰⁵ Für Regelungen, mit denen die Fischerei verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, ist gem Art 15 Abs 1 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig.²⁰⁶ Das angeführte Übereinkommen „berührte“ daher den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Eine vergleichsweise ähnliche Situation ergibt sich hinsichtlich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.²⁰⁷ Dieses fällt, soweit es die Angelegenheiten des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland betrifft (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG) in die Zuständigkeit des Bundes, soweit es den Schutz von Pflanzen und Tierarten regelt, in die Naturschutzkompetenz der Länder.²⁰⁸ Derartige Staatsverträge gehören zum Anwendungsbereich des Art 50 Abs 1 B-VG.

3. Welchen Anwendungsbereich hat der Art 50 Abs 3 B-VG?

Zur Lösung der Frage, welcher Anwendungsbereich für den Art 50 Abs 3 B-VG verbleibt, bietet sich die schon weiter oben angestellte Überlegung an, dass es sich um Fälle handeln muss, in denen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung fallen, auf den Bund oder eine supranationale Organisation übertragen werden.

Von den beiden Alternativen ist der Fall häufiger, dass ein Staatsvertrag Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung, somit „Hoheitsrechte“, auf eine zwischenstaatliche Einrichtung überträgt. Auch ein solcher Staatsvertrag ist ein verfassungsändernder oder -er-

205 Vgl zum Kompetenztatbestand des „Verkehrswesens bezüglich der Schifffahrt“ VfSlg 5681; 8382; Mayer, B-VG, 38.

206 VfSlg 7119/1973 (Regelungen über die Fischhege und die Fischereiwirtschaft); vgl dazu auch Mayer, B-VG, 86; Schäffer, Die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 71.

207 BGBl 1982/188.

208 Vgl dazu Pernthaler/Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechtes (1999), 56; Bußjäger, Naturschutzkompetenzen, 83 f.

gänzender Staatsvertrag iS des Art 50 Abs 3 B-VG, da Art 9 Abs 2 B-VG lediglich die Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen im Rahmen eines nach Art 50 Abs 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrages erlaubt.²⁰⁹

Mit der Genehmigung des verfassungsändernden oder -ergänzenden Staatsvertrages zählen diese Angelegenheiten nicht mehr zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Damit tritt auch eine analoge Situation ein wie nach Art 44 Abs 2 B-VG, die ein gesondertes Zustimmungsgesetz des BR erforderlich macht. Abs 3 trifft demnach die über Abs 1 hinaus gehende Klarstellung, dass auch Kompetenzverschiebungen, die sich unmittelbar aus Staatsverträgen ergeben, zustimmungspflichtig sind. Damit wurde auch das vom Amt der OÖ LReg in der Begutachtung angesprochene Problem (vgl B) 2. a)) bereinigt.

4. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Zustimmungsrecht des Bundesrates nach Art 50 Abs 1 oder 3 B-VG

Ein Staatsvertrag, der seinem Inhalt nach gesetzändernd oder gesetzergänzend ist, ohne vom Parlament genehmigt worden zu sein, ist ein auf Verordnungsstufe stehender Staatsvertrag, der auf Grund seines die Verordnungskompetenz überschreitenden Inhalts gesetzwidrig ist.²¹⁰ Wurde Art 50 B-VG allerdings offenkundig missachtet, so kommt der Staatsvertrag völkerrechtlich nicht gültig zustande.²¹¹ Nach *Öhlinger* handelt es sich in diesem Fall um einen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht absolut nichtigen Akt.²¹² Allerdings seien an die „Offenkundigkeit“ strenge Anforderungen zu stellen. Ließen sich aus verfassungsrechtlicher Sicht abweichende, auch ausgefallene Meinungen zumindest argumentieren, liege die Offenkundigkeit der Verletzung des Art 50 B-VG aus internationaler – um damit auch aus verfassungsrechtlicher – Sicht nicht vor.²¹³

Durch das Unterlassen der Einholung einer erforderlichen Zustimmung des BR wurde das parlamentarische Genehmigungsverfahren nicht verfassungskonform abgewickelt. Es liegt daher keine ordnungsgemäß erteilte parlamentarische Genehmigung vor. Allerdings dürfte es sich nur in vergleichsweise seltenen Fällen aus internationaler Sicht um

209 Die allgemeinen Tendenzen der verstärkten supranationalen Verflechtungen haben zu einer durchaus häufigen Anwendung des Art 50 Abs 3 B-VG iVm Art 44 Abs 2 geführt.

210 *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, RZ 60.

211 *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, RZ 61; *Zemanek*, Völkervertragsrecht, 75.

212 *Öhlinger*, ebdt.

213 *Öhlinger*, ebdt.

eine „offenkundige“ Verletzung handeln²¹⁴, sodass man iS *Öhlingers* von einer völkerrechtlichen und innerstaatlichen Gültigkeit eines solchen Übereinkommens, das dann allerdings nicht auf Gesetzesstufe steht, auszugehen hat.

5. Bedarf die Genehmigung einer Staatsrechtlichen Vereinbarung einer Zustimmung des Bundesrates?

Staatsrechtliche Vereinbarungen sind keine Staatsverträge iS des Art 50 B-VG. Art 15a Abs 1 B-VG erklärt jedoch Art 50 Abs 3 B-VG auf Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, für sinngemäß anwendbar. Demgemäß wäre auf die Genehmigung einer Vereinbarung, die einen Eingriff in die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung bedeuten würde, Art 42 Abs 1 bis 4 sowie Art 44 Abs 1 und 2 B-VG anzuwenden. Die Vereinbarung bedürfte demnach einer Zustimmung des BR. Nun spricht allerdings der Umstand, dass eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG nicht unmittelbar anwendbar ist²¹⁵, daher auch nicht unmittelbar zu einem Eingriff in die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung führen kann, ebenso gegen eine „sinngemäße“ Anwendung des Art 44 Abs 2 B-VG wie die Überlegung, dass ein Schutz der Länder gegen Vereinbarungen, deren Zustandekommen ohnehin von ihrer Zustimmung abhängig ist, objektiv wenig Sinn macht.²¹⁶ Auch historische Erwägungen sprechen dagegen: Art 50 Abs 3 B-VG ist in derzeit geltenden Fassung der Resultat der angesprochenen B-VG-Novelle 1984. In der zum Zeitpunkt der Erlassung des Art 15a B-VG mit der B-VG-Novelle 1974, BGBl 1974/444, geltenden Fassung war wohl der Verweis auf Art 50 Abs 3 enthalten, dieser verwies jedoch seinerseits (logischerweise) noch nicht auf Art 44 Abs 2 B-VG. Die Gesetzesmaterialien zur B-VGN 1984 übergehen dieses Problem. Offenbar erfolgte keine nähere Auseinandersetzung mit dieser Verweisungsproblematik. Im Lichte der oben gemachten teleologischen Erwägungen erweist es sich allerdings als unwahrscheinlich, dass der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1984 mit der Novellierung des Art 50 Abs 3 B-VG eine Anwendung des Zustimmungsrechtes auch im

214 Vgl dazu etwa *Zemanek*, Völkervertragsrecht, 75, der als Beispiel die Ratifikation eines das B-VG ändernden Staatsvertrages über die Mitgliedschaft bei der EWG anführt.

215 VfSlg 9886/1983; zur Kritik dieser Rechtsprechung *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3, 240 ff; vgl auch *Jablonek*, Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR 1989, 228 und 236. So auch *Weiss*, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungsspielle oder wirksames Instrument?, ÖGZ 1999/10, 6, hinsichtlich der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

216 *Weiss*, Konsultationsmechanismus, 6.

Bereich des Art 15a Abs 1 B-VG haben wollte. Wendet man nun Art 50 Abs 3 B-VG „sinngemäß“ an, ist zu berücksichtigen, dass ein unmittelbarer Eingriff in Landeszuständigkeiten auf Grund der Art 15a B-VG-Vereinbarung gar nicht stattfinden kann und der Abschluss derselben zudem vom Einvernehmen der jeweiligen Vertragspartner abhängt, die Anwendung des Zustimmungsrechtes des BR keinen Sinn machen würde. Es bleibt daher festzuhalten, dass das Zustimmungsrecht des BR gem Art 44 Abs 2 B-VG nicht auf die Genehmigung von Staatsrechtlichen Vereinbarungen anwendbar ist.²¹⁷

Der Verweis auf Art 50 Abs 3 besagt daher lediglich, dass auch für verfassungsergänzende oder -ändernde staatsrechtliche Vereinbarungen das erhöhte Präsenzquorum im NR gilt und dass im Genehmigungsbeschluss solche Vereinbarungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen sind.

6. Beispielsfälle aus der Anwendung des Art 50 Abs 1 und 3 B-VG in der Praxis des Bundesrates

Staatsrechtliche Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl I 1997/111

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern. Die darin geregelten Fragen sind als solche des Krankenanstaltenrechts zu sehen, die gem Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung beim Bund, in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung bei den Ländern liegen. Zweifellos wird der selbständige Wirkungsbereich der Länder „berührt“, was ja gem Art 15a Abs 1 B-VG Voraussetzung für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist („über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“).

Der BR betrachtete die Vereinbarung als gem Art 50 Abs 1 B-VG zustimmungspflichtig. Diese Bestimmung ist aber von vornherein nicht geeignet, eine taugliche Rechtsgrundlage des Zustimmungsaktes zu sein. Staatsrechtliche Vereinbarungen sind keine Staatsverträge. So bleibt die Frage, ob sich auf der Grundlage des Art 15a Abs 1 iVm Art 50 Abs 3 B-VG eine Zustimmungspflichtigkeit ergibt. Dies ist aber nach den

²¹⁷ Siehe dazu auch unter 5. Die Nichtanwendbarkeit des Art 44 Abs 2 B-VG bezieht sich auch auf sonstige Akte im Zusammenhang mit einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG, wie etwa die Aufkündigung der Vereinbarung seitens des Bundes. Auch dabei handelt es sich um keinen zustimmungspflichtigen Akt.

Darlegungen unter 5. ebenfalls zu verneinen. Der BR hat in diesem Fall daher eine nicht erforderliche Zustimmung erteilt.²¹⁸

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenzüberschreitendem Rahmen („Espoo-Übereinkommen“), BGBl III 1997/201

Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, bei den in Anhang I angeführten Projekten, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens ist eine Bürgerbeteiligung vorzusehen und eine UVP-Dokumentation zu erstellen. Von der Ursprungspartei ist sicherzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bevor über die Genehmigung oder Durchführung eines derartigen Projektes entschieden wird.

Der Staatsvertrag wird in Österreich durch das UVP-G des Bundes erfüllt. Die Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung fallen seit der B-VG-Novelle BGBl 1993/508 (von der „Trassen-UVP“ nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG abgesehen) gem Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG lediglich in der Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes. Die Vollziehung fällt hingegen in die Zuständigkeit der Länder und bildet damit einen Teil des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder.

Die Erläuterungen der RV²¹⁹ führen dagegen aus, dass „in die Kompetenzen der Länder (...) nicht eingegriffen (wird)“, da durch die angeführte B-VG-Novelle „die Gesetzgebung für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG dem Bund und die Vollziehung den Ländern zukommt ...“. Diese äußerst unpräzise Formulierung, die die durch Art 50 Abs 1 B-VG geschützten „Kompetenzen“ der Länder auf die Gesetzgebung reduzierte, war verantwortlich dafür, dass der BR in seiner 588. Sitzung vom 23. Juni 1994 lediglich beschloss, gegen den Beschluss des NR keinen Einspruch zu erheben, jedoch nicht die nach Art 50 Abs 1 B-VG erforderliche Zustimmung erteilte.²²⁰

Das Übereinkommen ist daher nicht nach dem von Art 50 Abs 1 vorgesehenen parlamentarischen Verfahren genehmigt worden. Allerdings wird man von einer „Offenkundigkeit“ der Verletzung iS der oben unter 4. getroffenen Ausführungen nicht ausgehen können. Damit steht das Übereinkommen innerstaatlich nicht auf Gesetzesstufe und wäre daher

²¹⁸ Dagegen hat der BR beispielsweise in der 584. Sitzung am 28.01.1993 hinsichtlich der Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, die die Länder bei der Ausübung ihrer Grundverkehrskompetenzen einschränkt, zutreffenderweise lediglich beschlossen, keinen Einspruch zu erheben.

²¹⁹ 1616 BlgNR, XVIII. GP.

²²⁰ StProtBR 588. Sitzung.

gegebenenfalls wegen seines die Verordnungskompetenz überschreitenden Inhalts vom VfGH gem Art 140a B-VG aufzuheben.²²¹

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit samt Anhängen und Schlussakte

Dieses sog Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweiz betrifft die Personenfreizügigkeit und ist Teil eines aus sieben Verträgen bestehenden Vertragspaketes (sog „Bilaterale Verträge“). Die übrigen sechs Verträge werden als Gemeinschaftsabkommen abgeschlossen.

Verschiedene Bestimmungen des Abkommens (Art 10 Abs 2 dritter Satz, Art 14 Abs 1 und 2, Art 16 Abs 2, Art 18 und Art 19) übertragen einem sog Gemischten Ausschuss, der für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommen verantwortlich ist, Hoheitsrechte der Republik Österreich. In Art 10 Abs 2 dritter Satz, Art 14 Abs 1 und 2, Art 16 Abs 2 und Art 18 sind davon auch Hoheitsrechte der Länder betroffen.

Der Bericht des Außenpolitischen Ausschusses des NR sowie der Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des BR qualifizierten das Abkommen aus diesem Grund als nach Art 50 Abs 3 B-VG zustimmungspflichtig.²²² Diese Beurteilung trifft zu.

221 Dazu näher *Öhlinger*, Kommentar zu Art 50 B-VG, RZ 60.

222 130 Blg NR XXI. GP bzw 6140 Blg BR.

D) Sonstige Zustimmungrechte des Bundesrates

Die in diesem Abschnitt behandelten Zustimmungrechte haben in der Praxis bisher kaum eine Rolle gespielt. *Reiter* bezeichnete sie 1983 als „Bereich praktischer Untätigkeit“²²³. Sie können im gegebenen Zusammenhang auch relativ kurz behandelt werden.

1. Fristen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen (Art 15 Abs 6 B-VG)

Gem Art 15 Abs 6 B-VG kann ein Grundsatzgesetz des Bundes der Ausführungsgesetzgebung Fristen setzen, die ohne Zustimmung des BR nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Die Funktion des Zustimmungrechtes des BR hinsichtlich einer kürzer als sechs Monate dauernden Frist zur Umsetzung ist offensichtlich: Die Länderkammer soll die Länder als Ausführungsgesetzgeber davor schützen können, durch eine zu knappe Umsetzungsfrist unter Druck gesetzt zu werden und ihre Pflicht zur Ausführungsgesetzgebung nicht fristgerecht wahrnehmen zu können (was nach Art 15 Abs 6 B-VG mit einem auflösend bedingten Kompetenzübergang auf den Bund verbunden wäre).

Nicht so eindeutig ist die Funktion des Zustimmungrechtes bei länger als ein Jahr dauernden Umsetzungsfristen, da diese prinzipiell den Interessen der Länder nicht zuwider laufen sollten. Es kann allerdings der Fall sein, dass es auch im Interesse der überwiegenden Zahl der Länder liegt, dass die Ausführung des Grundsatzgesetzes nicht in allzu lange Ferne geschoben wird. Unter diesem Blickwinkel macht die Festlegung eines Zustimmungrechtes des BR bei überlangen Fristen zur Ausführungsgesetzgebung Sinn.²²⁴

2. Änderung der Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Bundesrates (Art 35 Abs 4 B-VG)

Gem Art 35 Abs 4 B-VG bedarf die Änderung der Art 34 und 35 abgesehen von der für die „übliche“ Beschlussfassung erforderlichen

²²³ *Reiter*, Reform des Bundesrates, 10.

²²⁴ Der BR hat seit dem 1. Jänner 1985 (die Regelung des Art 15 Abs 6 B-VG reicht allerdings weiter zurück) insgesamt 24 Zustimmungen nach Art 15 Abs 6 B-VG erteilt (freundliche Mitteilung von VizePrBR Jürgen Weiss vom 11.08.2000).

Stimmenmehrheit der „Annahme“ der Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern.

Die Art 34 und 35 regeln die Zusammensetzung des BR und die Bestellung seiner Mitglieder. Aus dem Wortlaut des Art 35 Abs 4 B-VG ergibt sich, dass eine Abänderung dieser Verfassungsartikel zwingend eines zustimmenden Beschlusses der Mehrheit seiner Mitglieder und der Annahme durch die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern bedarf.

Die Art dieser Regelung findet bei den übrigen Zustimmungsrechten keine Entsprechung. Da es gerade bei der Zusammensetzung des BR jedoch wichtig ist, dass den Interessen der einzelnen Länder Rechnung getragen wird, ist es gerechtfertigt, ein besonderes Zustimmungsquorum einzuführen, das tendenziell darauf hinwirkt, dass solche Änderungen nicht angenommen werden, die nur im Interesse einiger weniger (größerer) Länder liegt.

3. Auflösung eines Landtages (Art 100 Abs 1 B-VG)

Gem Art 100 Abs 1 B-VG kann jeder LT auf Antrag der BReg vom BPr aufgelöst werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des BR. Eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Grunde verfügt werden. Für die Zustimmung des BR ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Dieses Antragsrecht der BReg und Auflösungsrecht der BPr mit seinen komplizierten checks and balances hat bisher keine praktische Bedeutung entfaltet. In der Sache ist das Eingriffsrecht von Bundesorganen in die Autonomie der Landesverfassung allerdings verfehlt.²²⁵ Daran vermag auch das Zustimmungsrecht des BR wenig zu ändern, ist doch der BR ein Organ der Vertretung aller Länder. Im Falle der Auflösung eines LT geht es um eine Angelegenheit, die nur ein konkretes Land betrifft. Immerhin bewirkt die Einschaltung des BR, dass zumindest ein

²²⁵ Insgesamt wäre die Beseitigung des Auflösungsrechtes des LT durch den BPr über Antrag der BReg, wie dies in P 4 c) der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vorgesehen war, sachlich jedenfalls gerechtfertigt (vgl. *Institut für Federalismusforschung* (Hrsg), Materialien zur Bundesstaatsreform (1998), 3. Allerdings stieß in der Diskussion die Übertragung des Antragsrechtes von der BReg auf die LReg auf Widerstand, sodass dieses Vorhaben in der Folge fallen gelassen wurde. Der Textentwurf der Länder zur Bundesstaatsreform vom 13. Dezember 1993 sah das Entfallen der Wortfolge „auf Antrag der Bundesregierung“ in Art 100 Abs 1 B-VG vor. Damit wäre der BPr nicht mehr an einen Antrag der BReg bei Auflösung des LT gebunden gewesen.

Organ, dessen Auftrag die Vertretung der Interessen der Länder ist, gleichsam ein Vetorecht hat. Außerdem ist die Auflösung eines LT durch den BPr schon auf Grund der Beispielswirkungen ein Vorgang, der alle Länder berührt.

E) Die Zustimmungrechte des Bundesrates und das bundesstaatliche Prinzip

Eine effiziente Mitwirkung der Gliedstaaten an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zählt, wie bereits eingangs dieser Untersuchung dargelegt, zum institutionellen Mindeststandard des Bundesstaates.²²⁶ Zwar kann es auch einen Bundesstaat ohne Bundesrat geben, jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung der Gliedstaaten auf andere Weise sicher gestellt ist.²²⁷ Auf die österreichischen Verhältnisse umgelegt bedeutet dies, dass die Existenz des BR als Mitwirkungsorgan der Länder in der Bundesgesetzgebung ein wesentlicher Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips ist.²²⁸ Daran ändert auch nichts, dass der BR ein Gesetzgebungsorgan des Bundes ist. Seine Beseitigung ohne gleichzeitige und gleichwertige Aufwertung der unmittelbaren Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung wäre wohl eine Gesamtänderung der Bundesverfassung.²²⁹

Einer ersatzlosen Beseitigung des BR kommt jedoch auch ein praktischer Entzug seiner Mitwirkungsrechte gleich. Seine wesentlichsten Mitwirkungsrechte sind neben dem suspensiven Veto gem Art 42 Abs 2 B-VG in erster Linie die Zustimmungrechte nach Art 44 Abs 2 und 50 Abs 1 und 3 B-VG. In der Funktion des BR als Organ zur Wahrung der Länderrechte kommt diesen Zustimmungsrchten vorrangige Bedeutung zu.

226 *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre, 298 f; *Weber*, Kriterien des Bundesstaates (1980), 87; *Holzinger*, Bundesstaat, 235; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 46 f; *Rudolf*, Bundesrat, 11; *Jaag*, Die Zweite Kammer im Bundesstaat (1976), 7 ff.

227 Vgl *Hanf*, Bundesstaat ohne Bundesrat?, 195. Vgl dazu aber auch *Walter*, Der Bundesrat, in: *Helbling et al* (Hrsg), Bundesstaat auf der Waage (1969), 278 f unter Hinweis auf *Klecatsky*. Siehe auch VfSlg 2455/1952.

228 VfSlg 2455/1953; vgl *Weber*, Kommentar zu Art 2 B-VG, RZ 3; *Schambeck*, Die Bundesstaatlichkeit und das Verfassungssystem Österreichs, in: *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 12. Vgl auch *Hummer*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 369, wonach die Mitglieder des BR Repräsentanten des Landes in der Bundesgesetzgebung sind.

229 Vgl dazu auch VfSlg 2455/1952.

Dies lässt danach fragen, ob ihre ersatzlose Aufhebung tatsächlich, wie dies auf den ersten Blick den Anschein hat, ohne Zustimmung des BR selbst sowie des Bundesvolks zulässig wäre.²³⁰ Tatsächlich ist für die Änderung oder Beseitigung des Art 44 Abs 2 B-VG selbst keine explizite Zustimmung des BR vorgesehen. Nun ergibt freilich ein Größenschluss, dass es sinnwidrig wäre, dem BR als Wahrer der Länderrechte ein Zustimmungsrecht zu Vorhaben einzuräumen, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt wird, für die Änderung dieser zentralen Bestimmung aber keine Zustimmung des BR vorzusehen. Von der Lehre wird im ähnlich gelagerten Fall der potentiellen Beseitigung der Änderungssperre des Art 44 Abs 3 B-VG eine solche Maßnahme als Gesamtänderung der Bundesverfassung qualifiziert.²³¹ Logischerweise muss dann, wenn eine Verfassungsnorm die Änderung einer anderen Verfassungsnorm unter einen erhöhten Bestandsschutz stellt, indem besondere verfahrensrechtliche Garantien verlangt werden, jene Verfassungsnorm unter demselben Bestandsschutz stehen. Dies kann aber nicht nur für den Abs 3 des Art 44 gelten, sondern muss auch auf Abs 2 B-VG anwendbar sein.

Folgt man nicht dieser Auffassung, würde dies im Übrigen eine ständige Durchbrechung der Sperrwirkung des Art 44 Abs 2 B-VG durch den Verfassungsgesetzgeber ohne Zustimmung des BR erlauben: Der NR könnte demnach in jedem einzelnen Fall die Zustimmungspflichtigkeit einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung durch den BR mit dem auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene verankerten Zusatz umgehen, dass Art 44 Abs 2 B-VG auf diesen Fall nicht anwendbar ist. Damit würde Art 44 Abs 2 B-VG in der Praxis völlig wertlos gemacht, ein Ergebnis, dass dem Bundesverfassungsgesetzgeber nicht zugesonnen werden kann.

Begreift man den BR als Vertretungsorgan der Länder in der Bundesgesetzgebung²³², so gelangt man des weiteren zum Schluss, dass mit einer Änderung des Art 44 Abs 2 B-VG selbst Zuständigkeiten der

230 So *Schaumberger*, B-VG-Novelle 1984, 50.

231 *Pernthaler*, Verfassungskern, 52 mwN. Vgl dazu auch *Loebenstein*, Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz, in: FS Walter (1991), 443 und 448 ff.

232 Vgl etwa *Weber*, Kriterien, 166; *Hummer*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, 398, billigt dem BR freilich nur bedingt zu, eine Länderkammer zu sein, und sieht in ihm bereits von Verfassungs wegen ein „kooperatives Korrektiv des Nationalrates zu sein“. Dies entspricht aber nicht der Funktion der Kammer im Bundesstaat und auch nicht dem historischen Verständnis des BR: Vgl dazu die Worte des Bundeskanzlers Dr. Michael Mayr anlässlich der ersten Sitzung des Bundesrates vom 1. Dezember 1920: „Der Bundesrat, wie ihn die Verfassung geschaffen hat, ist eine Vertretung der Länder in der Bundesgesetzgebung“ (zitiert nach *Schambeck*, Von der Bedeutung des Bundesstaates und Bundesrates in Österreich, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 576).

Länder (in der Bundesgesetzgebung) beschnitten werden. Immerhin werden ja auch die Mitglieder des BR von den Landtagen gewählt (Art 35 Abs 1 B-VG). Mittelbar werden daher durch die Beschneidung der Zustimmungsrechte des BR Zuständigkeiten der Länder in der Staatsfunktion Gesetzgebung beschränkt.

So ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Art 44 Abs 2 B-VG zum Nachteil der Rechte des BR seinerseits dem Zustimmungsrecht des BR unterliegt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Entzug der wichtigsten Mitwirkungsrechte die Funktion des BR als Länderkammer unterhöhlt. Unter diesem Aspekt stellt sich die Frage nach einer Baugesetzwidrigkeit eines allfälligen Entzugs der Zustimmungsrechte (Art 44 Abs 3 B-VG). Hier gibt es allerdings zu bedenken, dass die Einführung des Zustimmungsrechtes nach Art 44 Abs 2 B-VG im Zuge der B-VG-Novelle 1984 selbst ohne Zustimmung erfolgt ist. Würde dies nicht bedeuten, dass die B-VG-Novelle 1984 verfassungswidrigerweise zustande gekommen ist?

Dies ist deshalb nicht der Fall, weil die B-VG-Novelle 1984 das bundesstaatliche Prinzip stärkte. Art 44 Abs 3 soll aber der Schwächung, nicht der Stärkung essentieller Bestandteile der Bauprinzipien der Bundesverfassung entgegenwirken. Eine Gesamtänderung liegt demnach nur vor, wenn die Verfassungsnorm ein Bauprinzip beseitigt oder in seinem Wesen so modifiziert, dass der Eingriff einer Beseitigung des Prinzips gleichkommt.²³³ Daraus ergibt sich, dass die mit der B-VG-Novelle 1984 bewirkte Stärkung des bundesstaatlichen Systems als solche keine Gesamtänderung, auch nicht in einer potentiellen Veränderung des Gefüges anderer leitender Bauprinzipien der Verfassung, darstellen konnte. Damit ist jedoch nicht gleichzeitig ausgeschlossen, dass die Rückgängigmachung dieser Maßnahme ihrerseits keine Gesamtänderung bewirken würde:

Angesichts der prekär schwachen Ausprägung des bundesstaatlichen Prinzips mit dem schleichenden Verlust von Länderkompetenzen während der vergangenen Jahrzehnte, würde die Beseitigung des Art 44 Abs 2 B-VG ohne gleichzeitige und gleichwertige Kompensation durch

233 *Pernthaler*, Der Verfassungskern, 62. Dem steht nicht entgegen, dass ein Baugesetz durch den Verfassungsgesetzgeber eine bestimmte Ausgestaltung erfahren hat: Der VfGH hat beispielsweise im Falle der in Reaktion auf VfSlg 13.500/1993 erfolgten Änderung des Art 117 Abs 6 B-VG (Bürgermeister-Direktwahl) keinen Verstoß gegen das demokratische Prinzip erblickt (VfGH 13.10.1998, G 297, 298/97), obwohl es nach VfSlg 13.500/1993 als repräsentativ-demokratisches Grundprinzip mit ausnahmehaft vom Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen direkt-demokratischen Elementen zu verstehen war.

andere Beteiligungsrechte der Länder den Bundesstaat entscheidend schwächen.²³⁴ Sie würde ihn dem Verfassungsmehrheit im NR ausliefern. Der Bundesstaat wäre im modernen Sinn kaum mehr als solcher zu bezeichnen, da dann effektive Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung überhaupt fehlen würden.²³⁵ Das Argument, eine Beseitigung der Zustimmungsrechte, würde den österreichischen Bundesstaat nicht unter den Standard von vor 1984 zurückkehren lassen, geht fehl: Die Frage der Baugesetzwidrigkeit kann niemals nur statisch, fixiert auf eine zu einem bestimmten Zeitpunkt „versteinerte“ Rechtslage betrachtet werden, sondern muss auch evolutiv gesehen werden. Man denke, welche Auswirkungen eine solche versteinerte Betrachtungsweise auf das Schicksal der durch die EMRK verkörperten Grundrechte hätte. Auch sie könnten demnach durch den „einfachen“ Bundesverfassungsgesetzgeber wieder beseitigt werden, da ja Österreich bereits vor dem Beitritt zur EMRK als Rechtsstaat betrachtet wurde!

Berücksichtigt man diese Aspekte, so zeigt sich, dass die Beseitigung des Art 44 Abs 2 B-VG tatsächlich als baugesetzwidrige Maßnahme zu qualifizieren wäre.

234 Vgl dazu die Schilderung des Zustands vor der B-VG-Novelle 1984 bei Weber, Kriterien, 123.

235 Hanf, Bundesstaat ohne Bundesrat?, 94, hegt offenkundige Zweifel, ob Österreich angesichts der schwachen Stellung des BR überhaupt als Bundesstaat angesehen werden kann. Umso mehr müssten derartige Zweifel angebracht sein, wenn die einzigen effektiven Zustimmungsrechte beseitigt würden.

Literaturverzeichnis

- Adamovich Ludwig K.*, Über das bundesstaatliche Prinzip, FS *Koja*, Wien 1998
- Adamovich Ludwig/Funk Bernd-Christian*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Wien 1987
- Adamovich Ludwig K/Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart*, Österr Staatsrecht, Bd 1, Wien 1997
- Aicher Hans-Peter*, Wesen, Struktur und Kompetenzen des deutschen und des österreichischen Bundesrates in rechtsvergleichender Sicht, Dissertation, Innsbruck 1989
- Antoniolli Walter/Koja Friedrich*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Wien 1997
- Atzwanger Konrad/Zögernitz Werner*, Bundesrat-Geschäftsordnung 1988, Wien 1989
- Berchtold Klaus*, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956, Wien 1988, 87 ff (Berchtold, Forderungsprogramm)
- Berka Walter*, Die Grundrechte, Wien 1999
- Bußjäger Peter*, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten, JBI 1999, 773 ff (Bußjäger, Neuregelung)
- Bußjäger Peter*, Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und der „Bürgerbeteiligung“, JBI 1995, 690 ff
- Bußjäger Peter*, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen, Wien 1999 (Bußjäger, Organisationshoheit)
- Bußjäger Peter*, Placebo-Bestimmung für Behinderten-Schutz, in: „DIE PRESSE“ v 25.08.1997 (Rechtspanorama)
- Bußjäger Peter/Kopf Eva Maria*, Bezügebegrenzung, Bundesstaat und Grundfreiheiten, JRP 1999, 369 ff
- Funk Bernd-Christian*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Wien 1980

- Gamper Anna*, Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem, Wien 2000 (Gamper, Grundordnung)
- Hanf Dominik*, Bundesstaat ohne Bundesrat?, Baden-Baden 1999
- Holzinger Gerhart*, Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht, ÖJZ 1996, 264 ff
- Holzinger Gerhart*, Der Bundesstaat in der Verfassungswirklichkeit, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997 (Holzinger, Bundesstaat)
- Hummer Günther*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997
- Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 9. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1984), Wien 1985
 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996), Wien 1997
 23. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1998), Wien 1999
 Materialien zur Bundesstaatsreform, Innsbruck 1998
- Jaag Tobias*, Die Zweite Kammer im Bundesstaat, Zürich 1976
- Jabloner Clemens*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, Wien 1989 (Jabloner, Mitwirkung)
- Klecatsky Hans R./Morscher Siegbert*, B-VG⁹ (1999)
- Koja Friedrich*, Allgemeine Staatslehre, Wien 1993
- Koja Friedrich*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer², Wien 1988
- Koja Friedrich*, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Hellbling/Mayer-Maly/Miehsler (Hrsg), Theorie und Praxis des Bundesstaates, Salzburg – München 1974
- Koja Friedrich*, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Hellbling et al (Hrsg), Bundesstaat auf der Waage, Salzburg 1969
- Korinek Karl*, Kommentar zu Art 47 B-VG, in: Korinek/ Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 1999
- Loebenstein Edwin*, Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz, in: FS Walter, Wien 1991
- Marko Joseph*, Umweltschutz als Staatsziel, ÖJZ 1986, 289 ff

- Mayer Heinz*, Kurzkomentar zum B-VG², Wien 1997 (Mayer, B-VG)
- Merkel Adolf*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien – Berlin 1927
- Morscher Siegbert*, Die Gewerbekompetenz des Bundes, Wien 1987
- Novak Richard*, Die relative Verfassungsautonomie der Länder, in: Rack (Hrsg), Landesverfassungsreform, Wien/Köln/Graz 1982
- Öhlinger Theo*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung, Montfort 2000, 402 ff
- Öhlinger Theo*, Die Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates und der Länder an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht, in: Rill/Griller (Hrsg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft (1997), 1 ff
- Öhlinger Theo*, Kommentar zu Art 50 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien – New York 1999
- Öhlinger Theo*, Verfassungsrecht⁴, Wien 1999
- Pansi Heinz*, Inhalt, Auswirkung und Verwirklichung der Forderungsprogramme der Bundesländer, Wien 1992
- Perl Alexandra Maria*, Der österreichische Bundesrat zwischen Wirklichkeit und Möglichkeit, Diplomarbeit, Wien 1991
- Pernthaler Peter*, Allgemeine Staatslehre², Wien – New York 1996
- Pernthaler Peter*, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Wien 1980 (Pernthaler, Forderungsprogramm)
- Pernthaler Peter*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, Wien 1992
- Pernthaler Peter*, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR 1969, 363 ff (Pernthaler, Österreichischer Bundesstaat)
- Pernthaler Peter*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBI 1986, 477 ff
- Pernthaler Peter*, Glosse zu VfGH 1.7.1993, G 75/93, JBI 1994, 244 ff
- Pernthaler Peter*, Kompetenzverteilung in der Krise, Wien 1989
- Pernthaler Peter*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, Wien 1975, Bd 3, Wien 1990

- Pernthaler Peter*, Wie kommt der „Reichsminister für Finanzen“ in die Bundesverfassung?, JBl 1991, 266 (Pernthaler, Reichsminister)
- Pernthaler Peter*, Verfassungsentwicklung und Verfassungsreform in Österreich, in: Wieser/Stolz, Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Wien 2000
- Pernthaler Peter*, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, Wien 1987
- Pernthaler Peter/Ebensperger Stefan*, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechtes, Innsbruck 1999
- Pernthaler Peter/Lukasser Georg*, Das Verfassungsrecht der Österreichischen Bundesländer – Vorarlberg, Wien 1995
- Pernthaler Peter/Weber Karl*, Bundesverfassung und Föderalismus, Der Staat 1982, 576 ff
- Raschauer Bernhard*, Mobilkommunikation, Wien 1998
- Reiter Erich*, Reform des Bundesrates, Wien 1983
- Reuter Konrad*, Bundesrat und Bundesstaat¹⁰, Bonn 1997
- Rill Heinz Peter*, Zum Verwaltungsbegriff, in: Ermacora et al (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1979
- Rudolf*, Funktion und Stellung des Bundesrates, in: Klein (Hrsg), Die Rolle des Bundesrates und der Länder im Prozeß der deutschen Einheit, Berlin 1998 (Rudolf, Bundesrat)
- Schäffer Heinz*, Bestandsaufnahme und weiterer Weg der kooperativen Föderalismusreform (1963 bis 1991), in: Pernthaler (Hrsg), Neue Wege der Föderalismusreform, Wien 1992
- Schäffer Heinz*, Die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997
- Schäffer Heinz*, Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtssetzung, ZÖR 1996, 3 ff (Schäffer, Willensbildung)
- Schäffer Heinz*, Verfassungsinterpretation in Österreich, Wien – New York 1971

- Schambeck Herbert*, Die Bundesstaatlichkeit und das Verfassungssystem Österreichs, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997
- Schambeck Herbert*, Von der Bedeutung des Bundesstaates und Bundesrates in Österreich, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997
- Schaumberger Michael*, Die B-VG-Novelle 1984 und ihr Einfluß auf das bundesstaatliche Prinzip, Diplomarbeit, Salzburg 1990 (Schaumberger, B-VG-Novelle 1984)
- Steinberg Rudolf*, Der ökologische Verfassungsstaat, Frankfurt aM 1999
- Stolzelechner Harald*, Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, UmweltschutzbVG und Parteistellung von Nachbarn im technischen Anlagenrecht, in: FS Walter, Wien 1991
- Thienel Rudolf*, Ein „komplexer“ oder ein normativer Bundesstaatsbegriff?, ZÖR 1991, 215 ff (Thienel, Bundesstaatsbegriff)
- Thurner Gerhart*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung, Wien 1994 (Thurner, Bundesstaat)
- Walter Robert*, Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd 1 und 2, Wien 1994
- Walter Robert/Mayer Heinz*, Grundriß des österreichischen Bundes-Verfassungsrechtes⁹, Wien 2000 (Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht)
- Weber Karl*, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in: FS 75 Jahre Bundesverfassung, Wien 1995 (Weber, Staatszielbestimmungen)
- Weber Karl*, Die mittelbare Bundesverwaltung, Wien 1987
- Weber Karl*, Kommentar zu Art 2 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien – New York 1999
- Weber Karl*, Kriterien des Bundesstaates, Wien 1980 (Weber, Kriterien)
- Weiss Jürgen*, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungsspielle oder wirksames Instrument?, ÖGZ 1999/10, 4 ff (Weiss, Konsultationsmechanismus)
- Welan Manfred*, Umweltschutz durch Verfassungsrecht, in: Kerschner (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz, Wien 1996

Wiederin Ewald, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in: FS Winkler, Wien 1997

Wiederin Ewald, Bundesrecht und Landesrecht, Wien – New York 1995

Wiederin Ewald, Kommentar zu Art 22 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien – New York 1999

Zemanek Karl, Das Völkervertragsrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd 1², Wien 1991 (Zemanek, Völkervertragsrecht)

Ziller Gebhard, Der Bundesrat⁵, Düsseldorf 1979

Anhang

(verfasst von **Ernst Wegscheider**, Institut für Föderalismus)

ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES gemäß Art 44 Abs 2 bzw Art 50 Abs 3 B-VG (bzw notwendig gewesene Zustimmungen)

Statistik:

XVI. GP des NR	19.05.1983 - 17.12.1986	7
XVII. GP des NR	17.12.1986 - 05.11.1990	33
XVIII. GP des NR	05.11.1990 - 07.11.1994	58
XIX. GP des NR	07.11.1994 - 14.01.1996	15
XX. GP des NR	15.01.1996 - 28.10.1999	39
		152
XXI. GP des NR	29.10.1999 - 31.12.2000	8

Gliederung nach Materien:

GP	XVI.	XVII.	XVIII.	XIX.	XX.	XXI.
B-VG Novellen		2	3	2	7	2
Bundesverfassungsgesetze		1	1	0	1	2
einfache Bundesgesetze mit Verfassungsbestimmungen	7	27	40	10	23	1
Staatsverträge		3	14	3	8	3
Summe	7	33	58	15	39	8

Chronologie:

1. Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz** (ZDG) geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1985) - BGBl 1985/267
(463. Sitzung am 20.6.1985; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)
2. Bundesgesetz, mit dem das **Schrottlenkungsgesetz** geändert wird - BGBl 1985/270
(463. Sitzung am 20.6.1985; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)
3. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1985**) - BGBl 1985/291
(464. Sitzung am 2.7.1985, Antrag, gemäß Art 44 (2) B-VG die notwendige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
4. Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1986**) - BGBl 1986/183
(474. Sitzung am 21.3.1986; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)
5. Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (**2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986**) und des Bundesfinanzgesetzes 1986 - BGBl 1986/208
(475. Sitzung am 10.4.1986; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)
6. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986**) - BGBl 1986/329
(477. Sitzung am 19.6.1986; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)

*) Die Beschlüsse des Bundesrates wurden ohne gesonderte Feststellung der notwendigen qualifizierten Beschlusserfordernisse (erhöhtes Quorum und quot) gefasst.

7. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986**) - BGBl 1986/557
(480. Sitzung am 9.10.1986; Beschluss*) keinen Einspruch zu erheben)
8. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1987**) - BGBl 1987/138
(485. Sitzung am 31.3.1987; einstimmige Zustimmung)¹⁾
9. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **2. Verstaatlichungsgesetz** geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden - BGBl 1987/321
(489. Sitzung am 7.7.1987; einstimmige Zustimmung)
10. Bundesgesetz über die Änderung des **Zivildienstgesetzes 1986** (ZDG-Novelle 1987) - BGBl 1987/336
(489. Sitzung am 7.7.1987; einstimmige Zustimmung)
11. Bundesgesetz über die Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985 (**2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987**) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose - BGBl 1987/324
(490. Sitzung am 9.7.1987; einstimmige Zustimmung)
12. Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (**Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987**) - BGBl 1987/325
(490. Sitzung am 9.7.1987; einstimmige Zustimmung)
13. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987**) - BGBl 1987/578
(492. Sitzung am 19.11.1987; einstimmige Zustimmung)
14. Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (**Forstgesetz-Novelle 1987**) - BGBl 1987/576
(492. Sitzung am 19.11.1987; Zustimmung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit erteilt)

1) Zustimmungen des Bundesrates in der XVII.GP NR (Große Koalition)

15. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird - BGBl 1987/652
(495. Sitzung am 22.12.1987; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
16. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1988**) - BGBl 1988/330
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
17. Bundesgesetz, mit dem das **Landwirtschaftsgesetz 1976** geändert wird - BGBl 1988/331
(503. Sitzung am 16.6.1988, Antrag die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
18. Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (**Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988**) und das **Zolltarifgesetz 1988** geändert werden - BGBl 1988/332
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
19. Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952** geändert wird - BGBl 1988/333
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
20. Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz** geändert wird - BGBl 1988/ 334
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)
21. Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (**Mühlengesetz-Novelle 1988**) - BGBl 1988/335
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)
22. Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1962** geändert wird - BGBl 1988/336
(503. Sitzung am 16.6.1988; einstimmige Zustimmung)

23. Bundesgesetz, mit dem das **Preisgesetz** geändert wird - BGBl 1988/337
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
24. Bundesgesetz, mit dem das **Schrottlenkungsgesetz 1985** geändert wird - BGBl 1988/338
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
25. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz** sowie das **Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz** geändert werden - BGBl 1988/339
(503. Sitzung am 16.6.1988; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit einer Gegenstimme angenommen)
26. Bundesgesetz, mit dem das **Invalideneinstellungsgesetz 1969** geändert wird - BGBl 1988/721
(506. Sitzung am 6.10.1988; einstimmige Zustimmung)
27. Bundesgesetz, mit dem **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird (ZDG-Novelle 1988) - BGBl 1988/598
(507. Sitzung am 4.11.1988; einstimmige Zustimmung)
28. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929** geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988) - BGBl 1988/685
(509. Sitzung am 6.12.1988; einstimmige Zustimmung)
29. Bundesverfassungsgesetz über den **Schutz der persönlichen Freiheit** - BGBl 1988/684
(509. Sitzung am 6.12.1988; einstimmige Zustimmung)
30. Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1989**) - BGBl 1989/357
(518. Sitzung am 4.7.1989; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

31. Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (**Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989**) - BGBl 1989/358
(518. Sitzung am 4.7.1989; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
32. Bundesgesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl Nr 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl Nr 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl Nr 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl Nr 567/1983, geändert werden (**Abfallwirtschaftsgesetz - AWG**) - BGBl 1990/325
(531. Sitzung am 13. Juni 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
33. **Übereinkommen** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein **Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften** samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift - BGBl 1990/694
(531. Sitzung am 13. Juni 1990; Antrag, gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
34. Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1990**), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 - BGBl 1990/424
(532. Sitzung am 29. Juni 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
35. Bundesgesetz über die **Bundesbetreuung für Asylwerber** - BGBl 1990/452
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

36. **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird** (ZDG-Novelle 1990) - BGBl 1990/453
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
37. **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten)
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, gemäß Art 50 Abs 1, Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
38. **Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen** samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das **Fürstentum Liechtenstein** - BGBl 1990/593
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
39. **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird** - BGBl 1990/445
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
40. Bundesgesetz, mit dem das **Bezügegesetz** und das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe** geändert werden (BGBl 1990/446)
(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
41. Bundesgesetz, mit dem das **Schrottlenkungsgesetz 1985** geändert wird (BGBl 1991/ 167)
(539. Sitzung am 21. März 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

42. Bundesgesetz, mit dem das **Impfschadengesetz** geändert wird (BGBl 1991/278)
(541. Sitzung am 23. Mai 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
43. Bundesgesetz, mit dem das **Marktordnungsgesetz 1985** geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1991) (BGBl 1991/380)
(543. Sitzung am 26. Juni 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)
44. Bundesgesetz, mit dem das **Viehwirtschaftsgesetz 1983** geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle) (BGBl 1991/381)
(543. Sitzung am 26. Juni 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)
45. Bundesgesetz über **Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985** (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des **Viehwirtschaftsgesetzes 1983** (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des **Weinggesetzes 1985**, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und das Futtermittelgesetzes (BGBl 1991/396)
(544. Sitzung am 12. Juli 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)
46. Übereinkommen über eine **Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor samt Anhängen A und B sowie Note namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika** (BGBl 1992/36)
(544. Sitzung am 12. Juli 1991; Antrag, im Sinne des Art 50 (3) in Verbindung mit Art 44 (2) B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, angenommen)
47. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** in der Fassung von 1929, das **Bundesverfassungsgesetz** betreffend **Übergangsbestimmungen** zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das **Behörden-Überleitungsgesetz** geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem

Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl 1991/565)

(545. Sitzung am 10. Oktober 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der Stimmeneinhelligkeit angenommen)

48. Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (**Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG**) (BGBl 1991/626)

(546. Sitzung am 21. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

49. Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBlNr 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBlNr 663/1983, geändert wird (**8. Handelskammergesetznovelle**) (BGBl 1991/620)

(546. Sitzung am 21. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

50. Bundesgesetz, mit dem das **Weingesetz 1985 geändert wird** (Weingesetz-Novelle 1991) (BGBl 1992/10)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

51. Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (**Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG**) (BGBl 1991/683)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

52. Bundesgesetz über die **Gewährung von Asyl** (Asylgesetz 1991) (BGBl 1992/8)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

53. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (**Zivildienstgesetz-Novelle 1991**) (BGBl 1991/675)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

54. Bundesgesetz über die **Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz** und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl Nr 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz) (BGBl 1992/14)
(548. Sitzung am 19. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
55. Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (**Preisgesetz 1992**) (BGBl 1992/145)
(550. Sitzung am 5. März 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
56. Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** in der Fassung von 1929 **geändert** wird (BGBl 1992/276)
(553. Sitzung am 21. Mai 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der notwendigen Stimmenmehrheit angenommen)
57. Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (**Anmeldegesetz Irak**) (BGBl 1992/310)
(554. Sitzung am 12. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
58. Bundesgesetz, mit dem das **Behinderteneinstellungsgesetz** geändert wird (BGBl 1992/313)
(554. Sitzung am 12. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
59. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1992**) (BGBl 1992/373)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
60. Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (**Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992**) (BGBl 1992/374)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

61. Bundesgesetz über die **Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“** (AMA-Gesetz 1992) (BGBl 1992/376)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
62. Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungs-gesetz 1952** geändert wird (BGBl 1992/377)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
63. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über **Maßnahmen be-treffend Isoglucose** geändert wird (BGBl 1992/379)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
64. Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (**Mühlengesetz-Novelle 1992**) (BGBl 1992/381)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
65. Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1992** geän-
dert wird BGBl 1992/ 382)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
66. Bundesgesetz betreffend die Sicherung einer ungestörten Produk-
tion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfs-
träger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (**Versor-
gungssicherungsgesetz - VerssG 1992**) (BGBl 1992/380)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
67. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldege-
setz 1982** geändert wird (BGBl 1992/383)
(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

68. Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, BGBl Nr 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl Nr 406/1988, geändert wird (**Stadterneuerungsgesetz-Novelle 1992**) (BGBl 1992/421)
- (556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
69. Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (**Sicherheitskontrollgesetz 1991**) (BGBl 1992/415)
- (556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
70. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (**Zivildienstgesetz-Novelle 1992**) (BGBl 1992/424)
- (556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
71. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei** samt Anhängen, Protokollen, Listen und Vereinbarungsniederschriften (BGBl 1992/650)
- (557. Sitzung am 15. Juli 1992; Antrag, im Sinne des Artikels 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
72. **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte, die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (BGBl 1993/390, 1993/909)
- (558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 1 B-VG bzw im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

73. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs** samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Niederschrift (BGBl 1993/911)
- (558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 1 B-VG bzw im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
74. **Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten** samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien (BGBl 1993/913)
- (558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 1 B-VG bzw im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
75. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik** samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understandings (BGBl 1992/729)
- (559. Sitzung am 22. Oktober 1992; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
76. **Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren** in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl 1993/82)
- (561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
77. **Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz** (BGBl 1992/ 761)
- (561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, der Verfassungsbestimmung des Artikels I im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die ver-

fassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

78. Bundesgesetz, mit dem das **2. Verstaatlichungsgesetz** geändert wird (BGBl 1992/762)

(561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

79. Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (**Bundespflegegeldgesetz** - BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das GSVG, das Bauern-SVG, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensoferversorgungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (BGBl 1993/110)

(564. Sitzung am 28. Jänner 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen des Art I im Sinne des 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

80. Bundesgesetz über **Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik** (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992) (BGBl 1993/106)

(564. Sitzung am 28. Jänner 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

81. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen** samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (BGBl 1993/753)

(567. Sitzung am 18. März 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2

B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

82. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien** samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl 1993/478)

(571. Sitzung am 8. Juni 1993; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

83. Bundesgesetz über die **Vergabe von Aufträgen** (Bundesvergabegesetz - BVergG) (BGBl 1993/462)

(572. Sitzung am 24. Juni 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

84. Bundesgesetz über das Bankwesen (**Bankwesengesetz - BWG**), über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes, BGBlNr 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktionsgesetzes, des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, von Teilen des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Bundesgesetzes über Kapitalanlagenfonds (Investmentfondsgesetz), des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1931, der Einführungsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 und über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, des Sparkassengesetzes, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Postsparkassengesetzes 1969, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, des Prämiensparförderungsgesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Rechnungslegungsgesetzes (**Finanzmarktanpassungsgesetz 1993**) (BGBl 1993/532)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

85. Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz 1989** geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds neu geregelt (**Börsenfondsgesetz**) und die Börsenfondsnovelle 1925 aufgehoben wird (BGBl 1993/529)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
86. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien** samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl 1993/640)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, im Sinne des Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
87. **Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ungarn** samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl 1993/673)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
88. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (**15. Schulorganisationsgesetz-Novelle**) (BGBl 1993/512)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen in Z. 20 im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
89. Bundesgesetz, mit dem das **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985** geändert wird (StbG-Novelle 1993) (BGBl 1993/521)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
90. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929** geändert wird (BGBl 1993/508)
- (573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen in Z. 1 bis 4 im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

91. Beschluss des Nationalrates über die Annahmeerklärung betreffend den revidierten **Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention** samt Anlage (BGBl 1994/808)
(577. Sitzung am 10. Dezember 1993; Antrag, den verfassungsändernden Bestimmungen im Sinne des Artikels 50 Abs 3 in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG Zustimmung zu erteilen, angenommen)
92. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1993**) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (**Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993**) geändert werden (BGBl 1993/969)
(578. Sitzung am 21. Dezember 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
93. Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (**Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994**) (BGBl 1994/155)
(580. Sitzung am 17. Februar 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
94. Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986 - ZDG** geändert wird (**ZDG-Novelle 1994**) (BGBl 1994/187)
(580. Sitzung am 17. Februar 1994; Antrag, im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
95. Bundesverfassungsgesetz über den **Beitritt Österreichs zur Europäischen Union** (BGBl 1994/744)
(585. Sitzung am 7. Mai 1994; Antrag, im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
96. Abkommen zwischen der Regierung der Republik **Österreich** und der Regierung der Republik **Ungarn** über die **Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung** und über die gegenseitige Anerkennung

der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlagen (BGBl 1994/849)

(587. Sitzung am 1. Juni 1994; Antrag, dem Artikel 3 im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

97. Abkommen zur **Errichtung der Welthandelsorganisation** (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlussakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation (BGBl 1995/1)

(589. Sitzung am 19. Juli 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen gemäß Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

98. Bundesgesetz, mit dem das **Marktordnungsgesetz 1985** geändert wird (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1994**) (BGBl 1994/664)

(589. Sitzung am 19. Juli 1994; Antrag, im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

99. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** in der Fassung von 1929 **geändert** wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (**Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 - B-VGN 1994**) (BGBl 1994/1013)

(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag, im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit der notwendigen verfassungsmäßigen Mehrheit angenommen)

100. Bundesgesetz, mit dem das **Bezügegesetz** geändert wird (BGBl 1995/19)
(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, angenommen)
101. Beschluss des Nationalrates betreffend **Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation** samt Anlage) (BGBl 1995/114)
(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag gemäß Artikel 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
102. Abkommen über **Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union** (BGBl 1995/120)
(594. Sitzung am 23. Jänner 1995; Antrag, gemäß Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
103. Bundesgesetz, mit dem das **Preistransparenzgesetz** geändert wird (BGBl 1995/174)
(596. Sitzung am 23. Februar 1995; Antrag, der Verfassungsbestimmung im Art I gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
104. Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und dem Fürstentum **Liechtenstein** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl 1995/758)
(596. Sitzung am 23. Februar 1995; Antrag, den Bestimmungen des Artikels 9 Abs 1 und 2 sowie des Artikels 3 Abs 1 gemäß Artikel 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
105. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (**Marktordnungs-Novelle 1995**) (BGBl 1995/298)

(598. Sitzung am 20. April 1995; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

106. Bundesgesetz, mit dem das **Mühlenstrukturverbesserungsgesetz** (MSTVG-Novelle 1995) geändert wird (BGBl 1995/299)

(598. Sitzung am 20. April 1995; Antrag, dem Artikel I des vorliegenden Beschlusses im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

107. Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird (ZDG-Novelle 1995) (BGBl 1995/506)

(603. Sitzung am 19. Juli 1995; Antrag, der im § 1 der Ziffer 1 und der im § 76c Abs 6 der Ziffer 3 enthaltenen Verfassungsbestimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

108. Übereinkommen über das **Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen** und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen (BGBl III Nr 38/1997)

(603. Sitzung am 19. Juli 1995; Antrag, dem Artikel XV. Abs 5 lit d und e gemäß Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

109. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl 1995/835)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

110. Bundesgesetz, mit das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl 1995/834)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

111. Bundesgesetz, mit das **Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992** geändert wird (BGBl 1995/836)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

112. Bundesgesetz, mit das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952** geändert wird (BGBl 1995/833)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

113. Bundesgesetz, mit das **ZDG-Novelle 1994** geändert wird (BGBl 1995/828)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Artikel I und im Artikel II Ziffer 1 und 3 sowie im Artikel III Ziffer 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

114. Bundesgesetz, mit das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (**Bezügereformgesetz**) (BGBl 1996/392)

(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, dem Artikel 1 und den in Artikel 9 und Artikel 10 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im

Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

115. Vertrag über die **Energiecharta** samt Anlagen und Beschlüssen (BGBl III Nr 81/1998)

(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, der im Artikel 30 sowie im Artikel 36 Abs 1 Ziffer d und e und Abs 4 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

116. Bundesgesetz, mit das **AMA-Gesetz** 1992 und das **Landwirtschaftsgesetz 1992** geändert werden (BGBl 1996/420)

(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, der im Abschnitt I Z 1 und Z 17 sowie im Abschnitt II Z 1 und Z 3 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

117. Bundesgesetz zur **Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste** und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichisches Bundesforste“ (**Bundesforstgesetz 1996**), über Änderungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, des Bundesfinanzgesetzes 1997, des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Rebenverkehrsgesetzes 1996 sowie Bundesgesetz, mit dem eine Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1996 bewilligt wird (Budgetüberschreitungsgesetz 1996 - BÜG 1996) (BGBl 1996/793)

(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, den im Artikel I § 4 Abs 1, § 13 Abs 4 sowie § 18 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

118. Bundesgesetz betreffend ein Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (**Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997**) (BGBl 1996/789)
- (620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
119. Bundesgesetz, mit das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl 1996/790)
- (620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
120. Bundesgesetz, mit das **Energielenkungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl 1996/791)
- (620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
121. Bundesgesetz, mit das **Erdöl-Bevorratungs-und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl 1996/ 792)
- (620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
122. Bundesverfassungsgesetz, mit das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird (BGBl I Nr 2/1997)
- (620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2

B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

123. Bundesgesetz, mit dem das **Bezügegesetz**, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert werden (BGBl I Nr 3/1997)

(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I Z. 5 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

124. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird (**ZDG-Novelle 1996**) (BGBl 1996/ 788)

(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

125. Bundesverfassungsgesetz über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre**;

Bundesgesetz über die Bezüge oberster Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (**Bundesbezügegesetz - BBG**);

Bundesgesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bundesbezügegesetz unterliegen (Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Übergangsgesetz** vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 268/1925 geändert werden;

Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Rechnungshofgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Pensionskassengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauernsozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversiche-

rungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Volks-
 anwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden (**Bezügebegren-
 zungsgesetz** - BGBl I Nr 64/1997)

(627. Sitzung am 5. Juni 1997; Antrag, im Sinne des Artikels 44
 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit
 der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

126. Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Nieder-
lassung von Fremden (**Fremdengesetz 1997** - BGBl I Nr 75/1997)

(628. Sitzung am 26. Juni 1997; Antrag, den Verfassungsbestim-
mungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit
 der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

127. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsge-
setz** geändert wird (BGBl I Nr 87/1997)

(629. Sitzung am 24. Juli 1997; Antrag, im Sinne des Artikels 44
 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit
 der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

128. Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz 1992** geändert wird
(AMA-Gesetz-Novelle 1997) (BGBl I Nr 133/1997)

(632. Sitzung am 20. November 1997; Antrag, den Verfassungs-
bestimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu
 erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

129. Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im
 staatsnahen Unternehmensbereich (**Stellenbesetzungsgesetz**)
(BGBl I Nr 26/1998)

(634. Sitzung am 18. Dezember 1997; Antrag, der im § 8 enthalte-
nen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG die
 verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen
 Stimmenmehrheit angenommen)

130. Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und der Republik
 Ungarn über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
 oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 76/1998)

(635. Sitzung am 15. Jänner 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1
 und 2 und Artikel 3 Abs .1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen
 gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG

in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

131. Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Slowenien** über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 87/1998)

(635. Sitzung am 15. Jänner 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1 und 2 und Artikel 3 Abs 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

132. Vertrag über das **umfassende Verbot von Nuklearversuchen** samt Anlagen und Protokoll samt Anlagen (BGBl Nr)

(636. Sitzung am 12. Februar 1998; Antrag, den im Artikel VII Abs 8 lit d und e des gegenständlichen Staatsvertrages gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

133. Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluß des Vertrages von Amsterdam** (BGBl I Nr 76/1998)

(641. Sitzung am 4. Juni 1998; Antrag, im Sinne der Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

134. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 83/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, im Sinne der Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

135. Vertrag zwischen der Republik **Österreich** und der **Slowakischen Republik** über die **Zusammenarbeit** und die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen** (BGBl III Nr 155/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1 und 2 und im Artikel 3 Abs 1 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG zweiter Satz B-VG bzw

Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

136. Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (**Wirtschaftskammergesetz 1998**) (BGBl I Nr 103/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den im § 68 Abs 1 und § 150 Abs 2 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

137. Bundesgesetz, mit dem das **Arbeiterkammergesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 104/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den in Ziffer 1 § 10 Abs 2 Ziffer 1, in Ziffer 2 § 17a Abs 3 sowie in Ziffer 50 § 100 Abs 8 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

138. **Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen samt Anlagen** und Erklärung der Republik Österreich (BGBl III Nr 60/1999)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, der im Artikel 11 des Beschlusses des Nationalrates enthaltenen verfassungsändernden bzw verfassungsergänzenden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

139. Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (**Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG**), das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden (BGBl I Nr 143/1998)

(643. Sitzung am 22. Juli 1998; Antrag, den im Artikel 1 (§ 1, § 5 Abs 2, § 10, § 12 Abs 3, § 20 Abs 2, § 24, § 61, § 66 Abs 1, § 70 Abs 2, § 71 Abs 3), im Artikel 2, im Artikel 3 (Ziffer 1 § 4 Abs 2, Ziffer 2 § 144 Abs 3, Ziffer 3 § 151 Ziffer 3) und im Artikel 4 (Ziffer

1 Artikel I) enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

140. Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden (**Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998**) (BGBl I Nr 151/1998)

(643. Sitzung am 22. Juli 1998; Antrag der in Ziffer 44 Abs 16 und Ziffer 45 Artikel VIII Abs 10 Ziffer 4 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

141. Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 176/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

142. Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 177/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

143. Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 178/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

144. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 179/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

145. Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 8/1999)
- (648. Sitzung am 22. Dezember 1998; Antrag, dem Bundesverfassungsgesetz im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
146. Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** - WTBG) (BGBl I Nr 58/1999)
- (651. Sitzung am 18. März 1999; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
147. Bundesgesetz, mit dem das **Preisgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 50/1999)
- (652. Sitzung am 26. März 1999; Antrag, dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
148. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 215/2000)
- (655. Sitzung am 2. Juni 1999; Antrag, den in Artikel 3 Abs 1 und Artikel 8 Abs 1 und 2 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
149. **Übereinkommen** über die **grenzüberschreitenden Auswirkungen** von **Industrieunfällen** samt Anhängen und Erklärung (BGBl III Nr 119/2000)
- (656. Sitzung am 1. Juli 1999; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates, der in seiner Gesamtheit verfassungsändernden bzw verfassungsergänzenden Charakter hat, gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit angenommen)

150. Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz** geändert wird (BGBl I Nr 154/1999)
(657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
151. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 148/1999)
(657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
152. Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (**Denkmalschutzgesetz** - DMSG) geändert wird (BGBl I Nr 170/1999)
(657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
153. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionen** geändert wird (BGBl I Nr 5/2000)
(659. Sitzung am 21. Oktober 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
154. Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 30/2000)
(665. Sitzung am 26. Mai 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
155. Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedschaften einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** samt Anhängen und Schlussakte (BGBl)
(666. Sitzung am 21. Juni 2000; Antrag den im Artikel 10 Abs 2 dritter Satz, Artikel 14 Abs 1 und 2, Artikel 16 Abs 2 und Artikel 18 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen Verfassungs-

bestimmungen gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

156. Urkunde zur Abänderung der **Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation** (BGBl)

(666. Sitzung am 21. Juni 2000; Antrag gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

157. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 68/2000)

(667. Sitzung am 19. Juli 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

158. Bundesverfassungsgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird, das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, erlassen werden (**Energieliberalisierungsgesetz**) (BGBl I Nr 121/2000)

(667. Sitzung am 19. Juli 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

159. Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein Bundesgesetz über den **Umweltsenat** (USG 2000) erlassen wird (BGBl I Nr 114/2000)

(669. Sitzung am 9. November 2000; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

160. **Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** samt Erklärung der Republik Österreich (BGBl)

(670. Sitzung am 14. Dezember 2000; Antrag, den im Artikel 27 und 89 Abs 1 und 3 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

